Vorschriftensammlung

betreffend

die Ausführung geometrischer Arbeiten.

Vorschriftensammlung

Grossherzogthum Hessen.

Zusammenstellung der Vorschriften

bezüglich

1. der Aussteinung und Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte,
2. der Ausfertigung der Meßbriefe,
3. der Anfertigung von Situations- und Ortsbauplänen.

Ausschreiben

vom 2. Februar 1892 zu Nr. K. 484 an sämtliche Großh. Geometer I. Klasse, die Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte, sowie deren Wiederherstellung betreffend.

Infolge der seit einer Reihe von Jahren vorgenommenen Revisionen der Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte hat sich die Notwendigkeit zahlreicher Wiederherstellungen ergeben. Soll der durch Vornahme dieser Revisionen beabsichtigte Zweck, die vorhandenen Kataster-, bezw. Grundbuchskarten mit der Natur in Übereinstimmung zu erhalten, erreicht werden, so müssen die Wiederherstellungen möglichst bald nach der Revision zur Ausführung gelangen. In dieser Beziehung ist seither vieles zu wünschen übrig geblieben.

Es soll einerseits nicht verkannt werden, daß seitens der Gemeinden und Feldgeschworenen den Wiederherstellungsarbeiten nicht immer das richtige Verständnis entgegengebracht wird und deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, wie z. B. durch nicht ausreichende Einstellung von Mitteln und dadurch bedingte Verteilung der Wiederherstellungsarbeiten auf eine zu große Anzahl von Jahren, sowie durch nicht rechtzeitige Beschaffung des Aussteinungsmaterials und durch mangelndes Entgegenkommen seitens der Feldgeschworenen.

Andrerseits läßt sich aber auch nicht bestreiten, daß sich die mit den Wiederherstellungen beauftragten Großherzoglichen Geometer I. Klasse vielfach ungerechtfertigte Verzögerungen zu Schulden kommen lassen, wie die in letzterer Zeit eingelaufenen Beschwerden verschiedener Großherzoglicher Kreisämter dargetan haben.

Im Interesse der Erhaltung des Katasters werden Sie daher hierdurch angewiesen, für die Folge den Wiederherstellungsarbeiten eine besondere Sorgfalt zuzuwenden und die von Ihnen übernommenen Arbeiten so rasch als möglich, **jedenfalls aber unter strenger Einhaltung der im Einverständnis mit den Großherzoglichen Kreisämtern, bezw. den Gemeinden festgesetzten Termine zu vollenden.** Hierauf ist bei Übernahme neuer Arbeiten Rücksicht zu nehmen, wodurch Verschleppungen, die künftig nicht mehr geduldet werden, zu vermeiden sind.

Schwierigkeiten, welche seitens der Gemeinden oder Feldgeschworenen Ihnen hierbei entgegen gesetzt werden sollten, sind mir alsbald berichtlich anzuzeigen, um deren Beseitigung durch Benehmen mit den Großherzoglichen Kreisämtern herbeiführen zu können.

Damit nun über die zur Anwendung kommenden Vorschriften Zweifel nicht bestehen können, erhalten Sie in den Anlagen:

1. eine bildliche Darstellung der Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte (Anlage 1);
2. eine Beschreibung hierzu (Anlage 2);
3. eine Zusammenstellung der wichtigeren wegen Aussteinung und Wiederherstellung der trigonometrisch bestimmten Punkte erlassenen Vorschriften (Anlage 3).

Die s. Zt. für die Triangulierungsarbeiten erlassenen Bestimmungen über Auslichtungen und Fällungen in Waldungen sind in gleicher Weise bei der Wiederherstellung genau zu beachten und etwaige hierbei auftretende Schwierigkeiten sofort berichtlich anzuzeigen.

Ebenso haben die wegen der Verwendung vorschriftsmäßigen Aussteinungsmaterials bei der Neuvermessung von Gemarkungen erteilten Vorschriften in gleicher Weise bei Wiederherstellungen Anwendung zu finden und sind deshalb Steine, welche den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Weiter wird erwartet, daß von Ihnen bei der Wiederherstellung von Dreieckspunkten, unbeschadet der Richtigkeit der Arbeit, im Interesse der berührten Gemeinde auf möglichste Kostenersparnis Bedacht genommen und jede nicht unbedingt nötige Verwendung von Hülfspersonal vermieden wird.

Schließlich wird Ihnen anempfohlen, im Falle der Notwendigkeit der Wiederherstellung von Hoheitsgrenzpunkten unter allen Umständen vorher mit dem betr. Großherzoglichen Kreisamt ins Benehmen zu treten.

(gez.) Dr. Lauer.

Zu Nr. K 484 v. 1892. Anlage 1.

Bildliche Darstellung
der
Aussteinung der trigonometrisch und geometrisch bestimmten Punkte

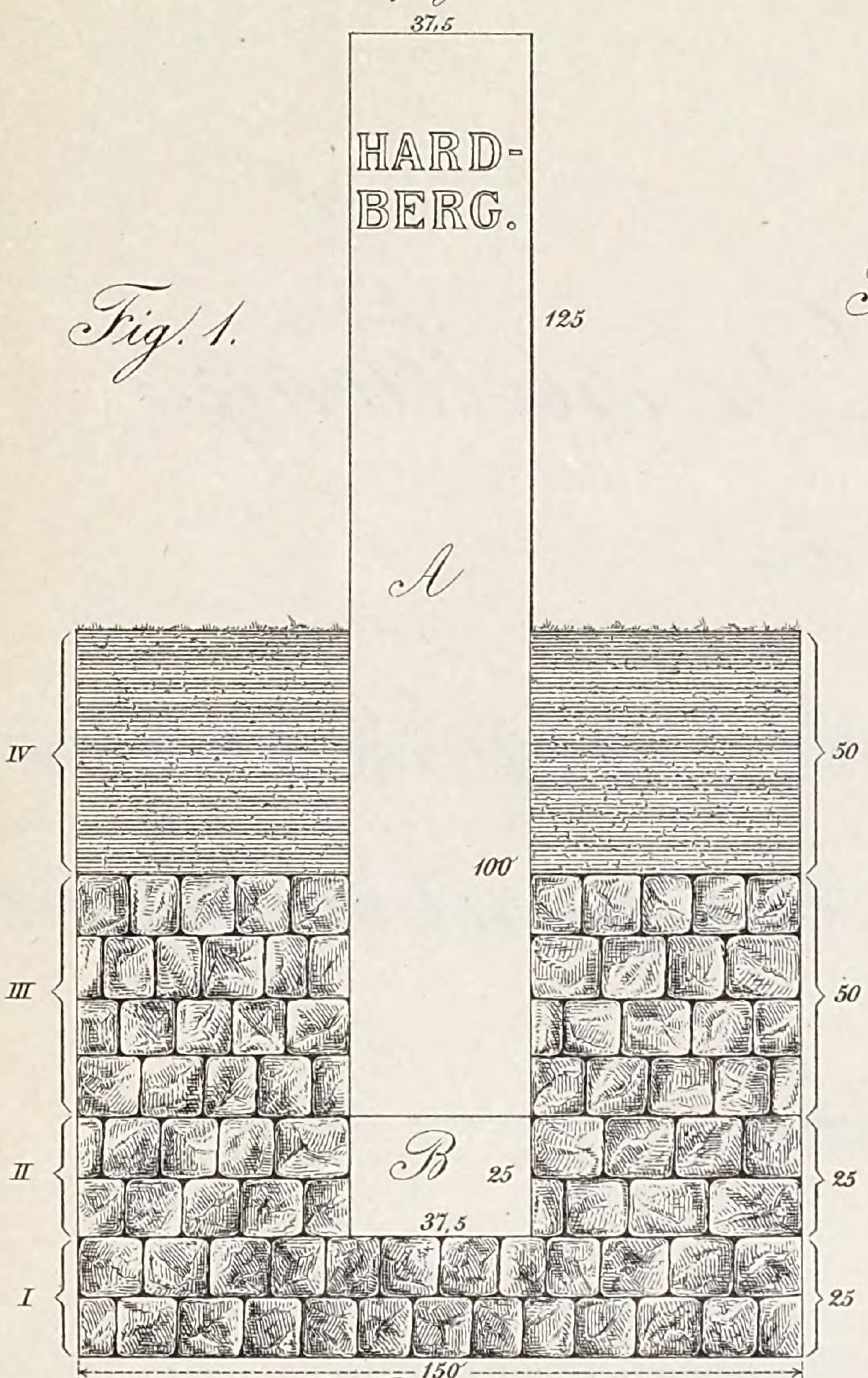
---

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Dreieckspunkte I. Rangs.

Aufriß.

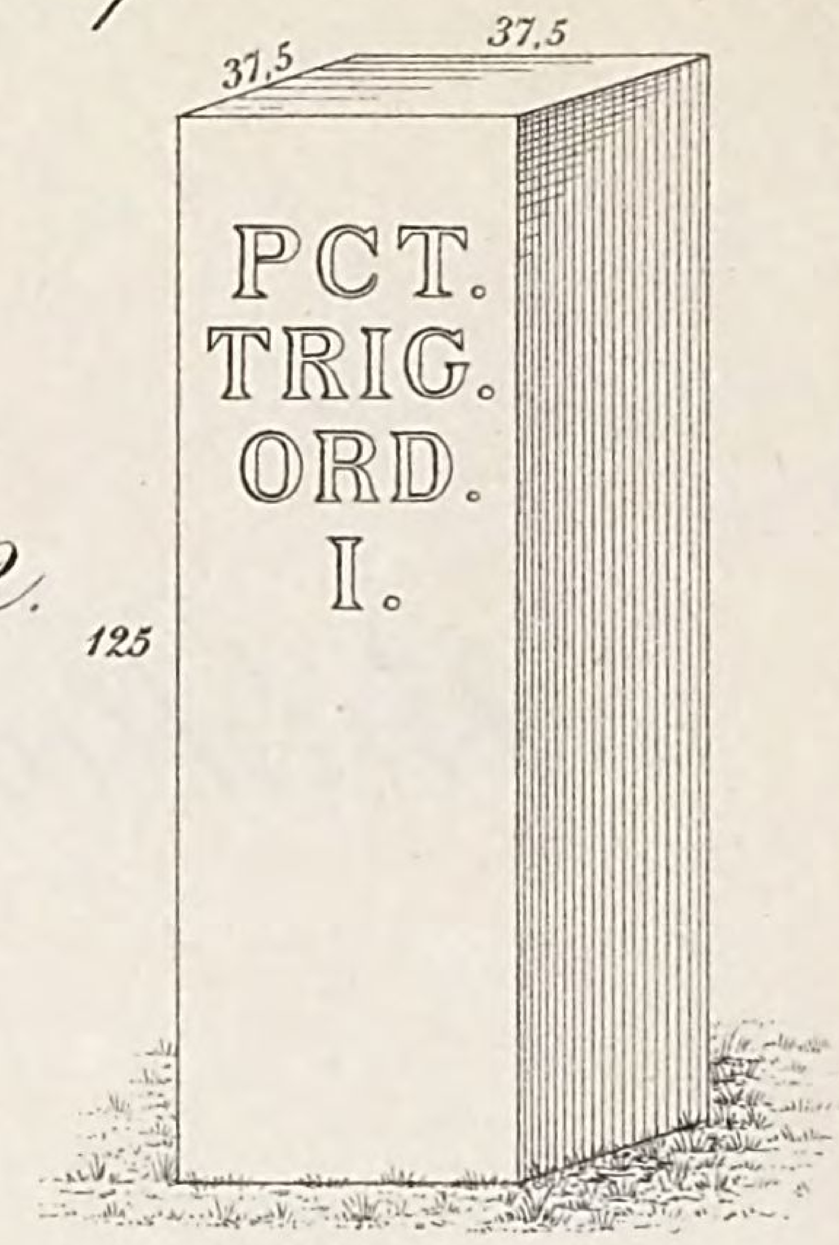
Fig. 1.



Nordseite.

Perspectivische Ansicht.

Fig. 2.



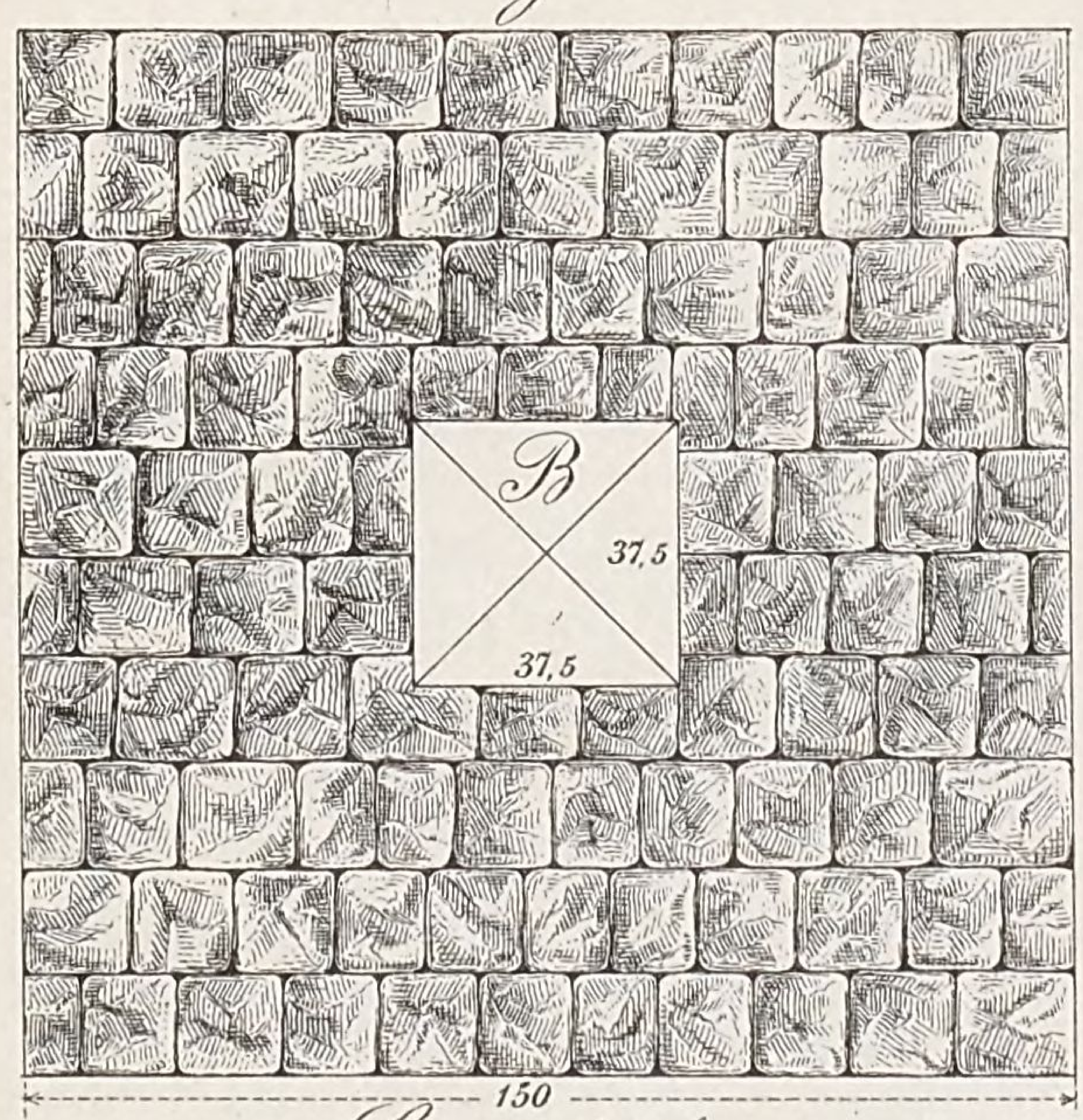
Südseite.

A = Tagstein.

B = Mittelpunktstein.

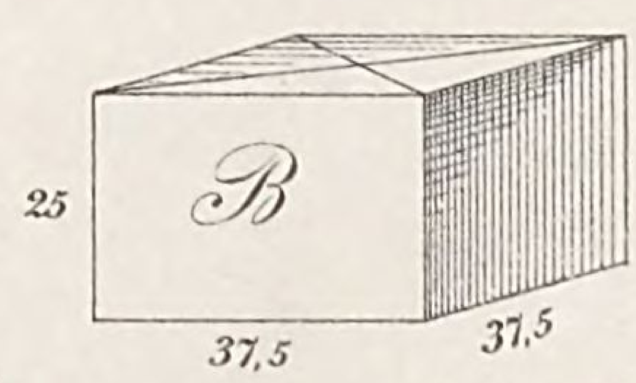
Die Zahlen bedeuten cm.

Fig. 3.



Grundriß.

Fig. 4.



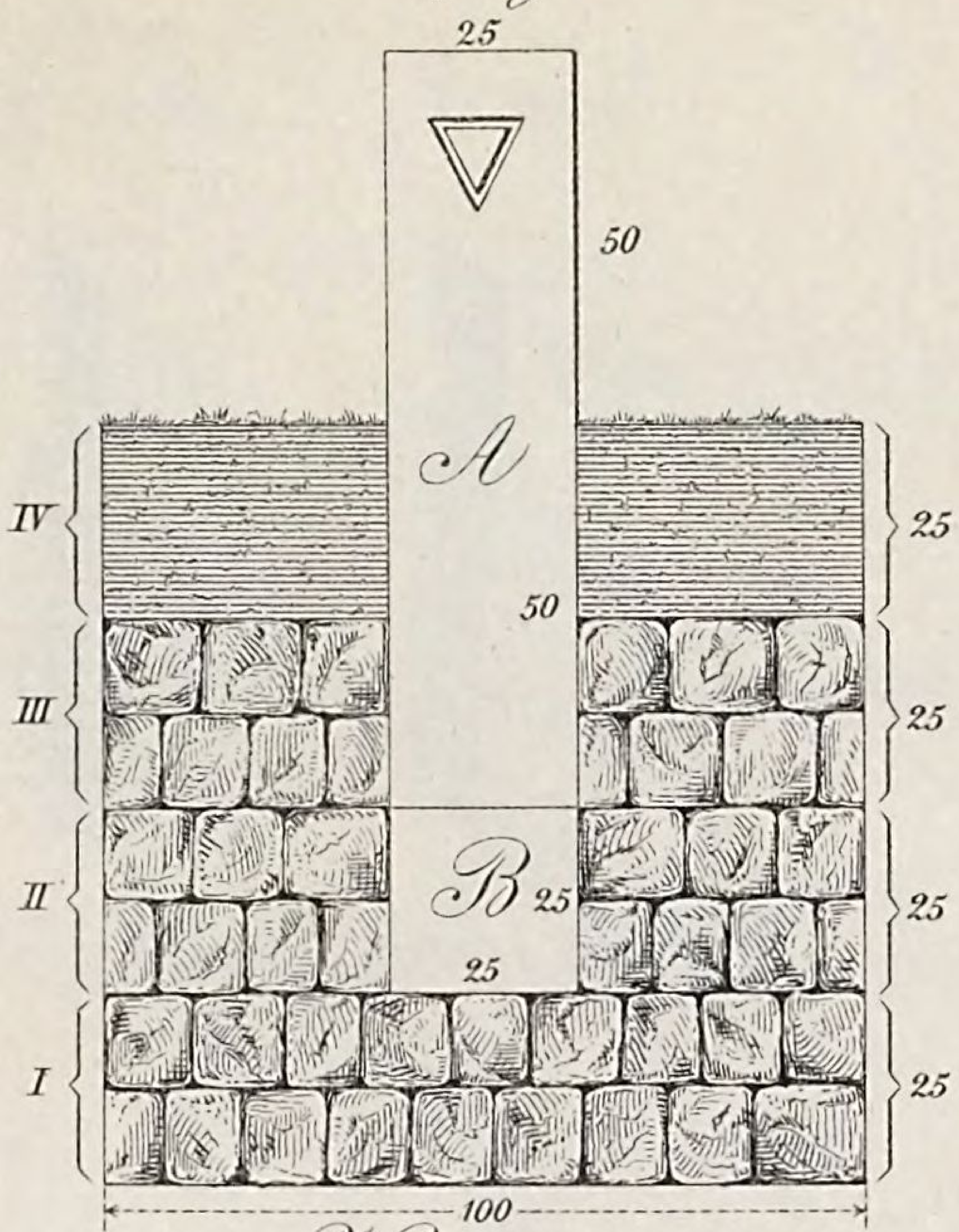
Perspectivische Ansicht des Mittelpunktsteins.

Maßstab 1/20 d. n. Gr.

Dreieckspunkte II. Rangs.

Aufriß.

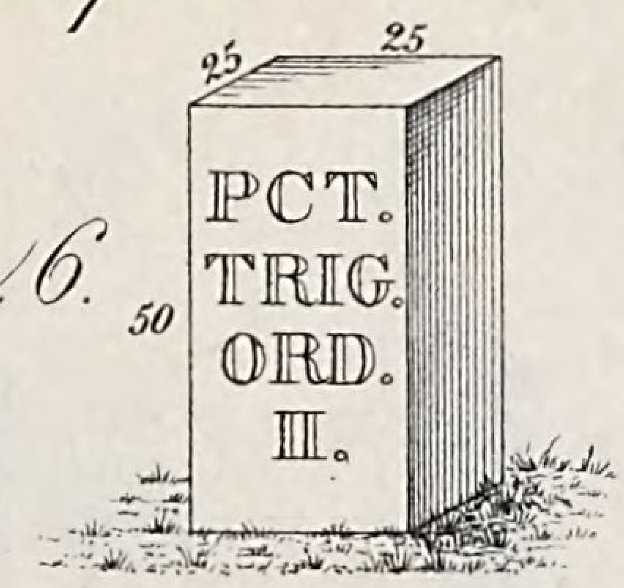
Fig. 5.



Nordseite.

Perspectivische Ansicht.

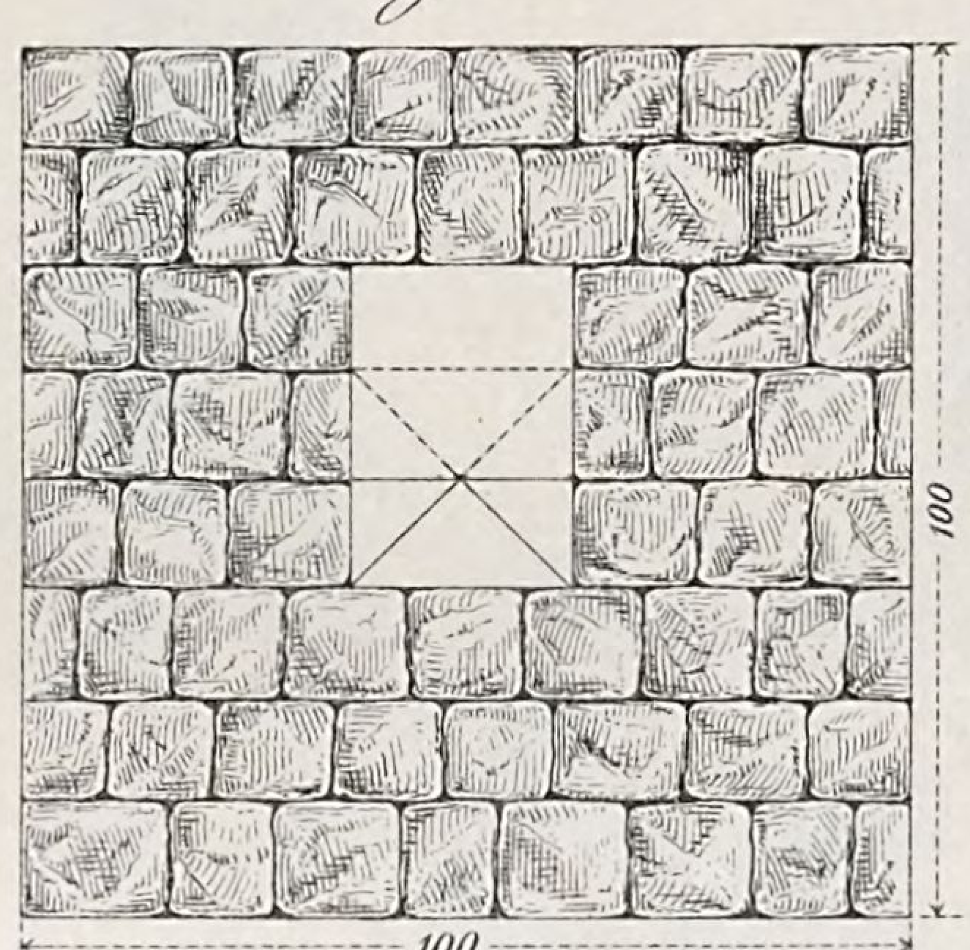
Fig. 6.



Südseite.

A = Tagstein,
B = Mittelpunktstein.
Die Zahlen bedeuten cm.

Fig. 7.



Grundriß.

Fig. 8.

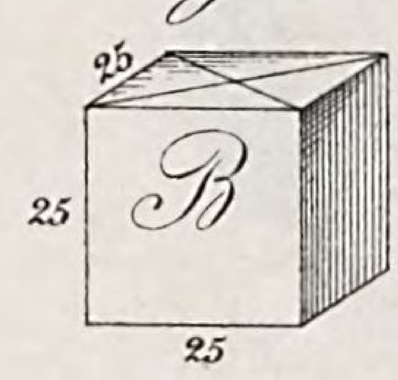
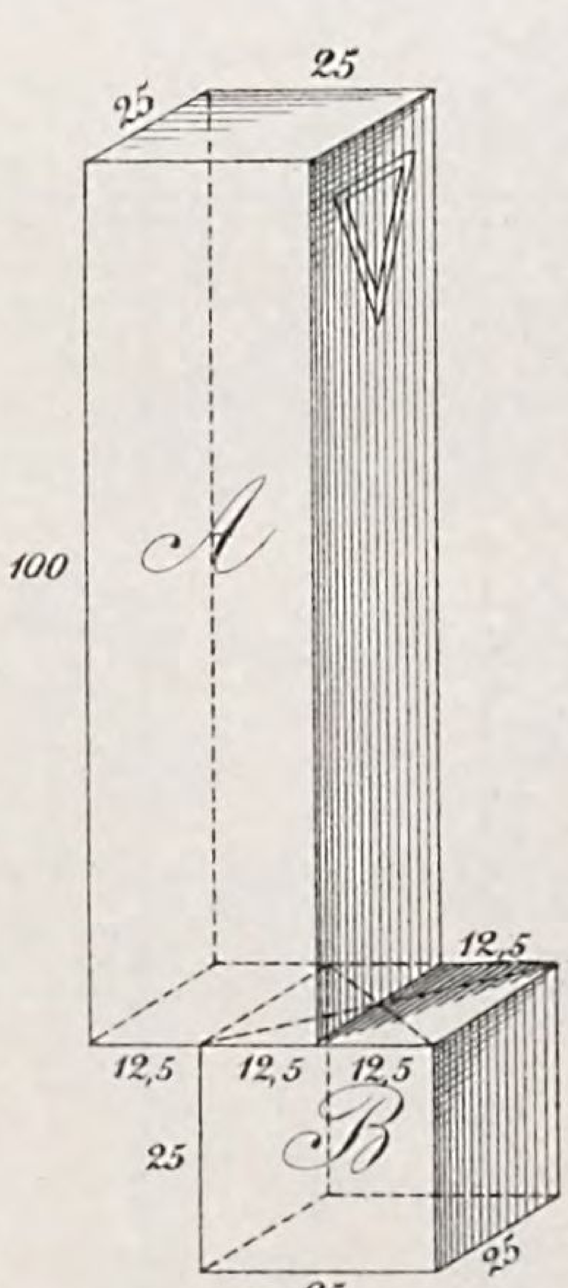
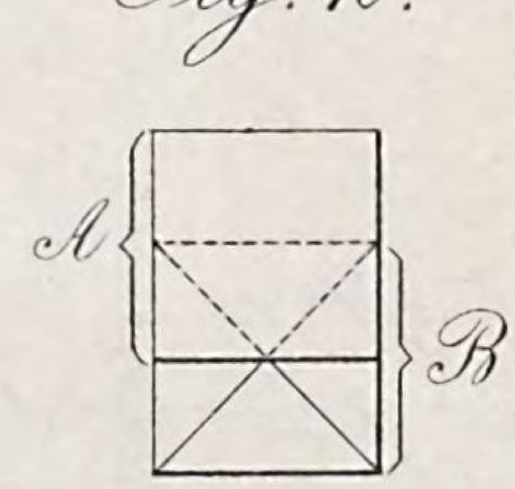


Fig. 9.



Perspectivische Ansicht des Tag- u. Mittelpunktsteins.

Fig. 10.



Maßstab 1/20 d. n. Gr.

Dreieckspunkte III. Rgs. Dreieckspunkte IV. Rgs.

Fig. 11.

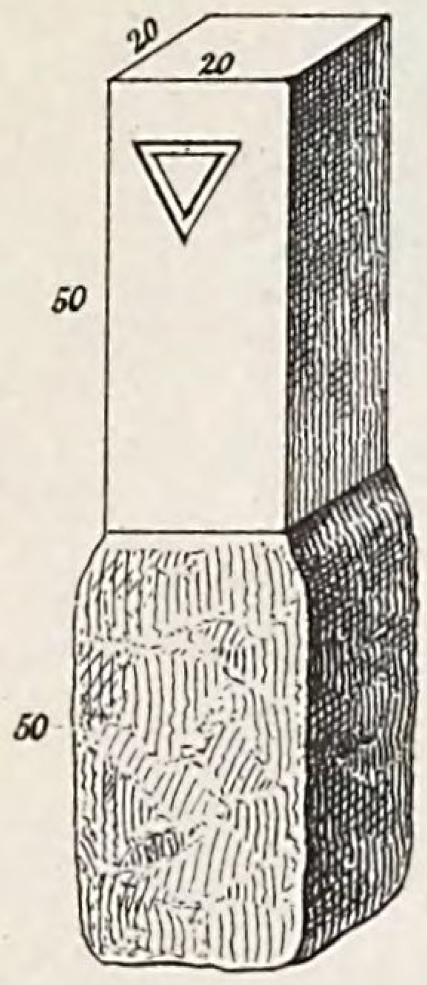
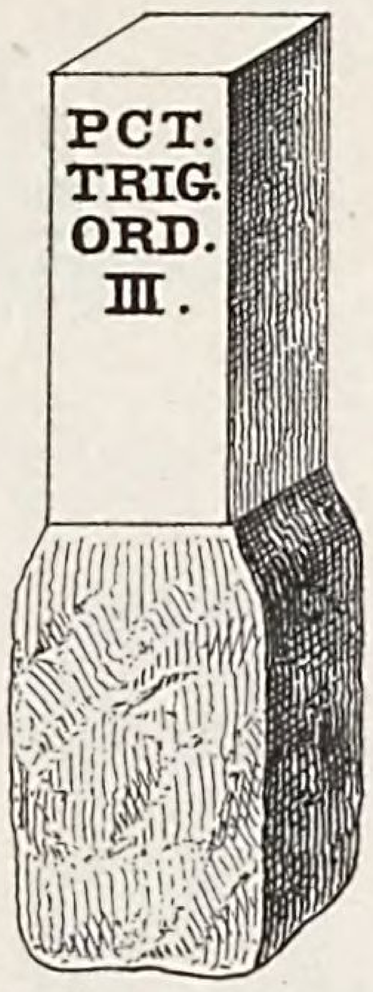


Fig. 12.



Nordseite. Südseite.

Fig. 13.

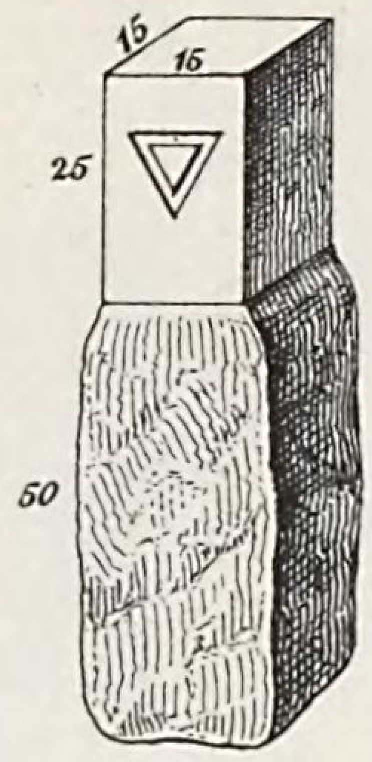
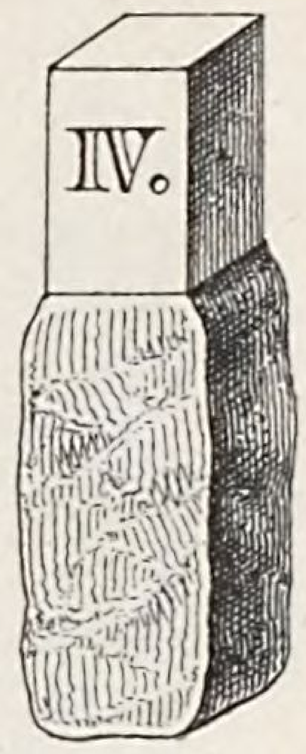


Fig. 14.



Nordseite. Südseite.

Gemarkungsgrenzsteine. Flurgrenzsteine. Gewanngrenzsteine u. Parzellengrenzsteine.

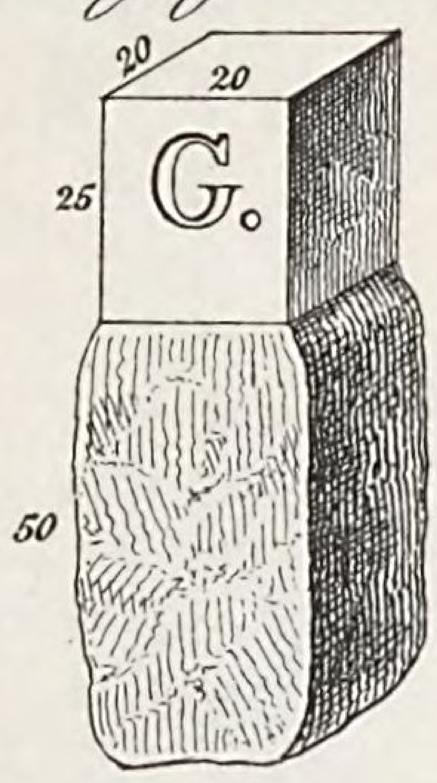


Fig. 15.

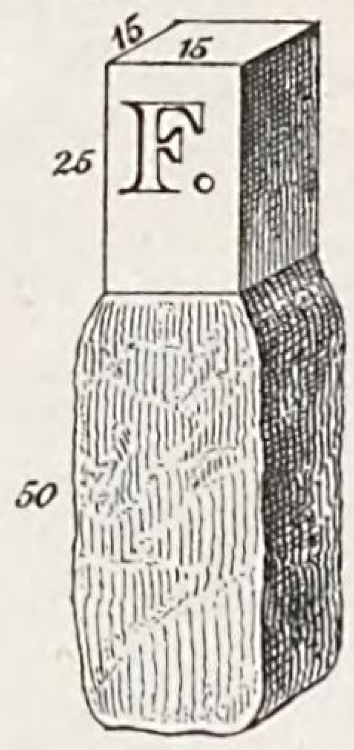


Fig. 16.

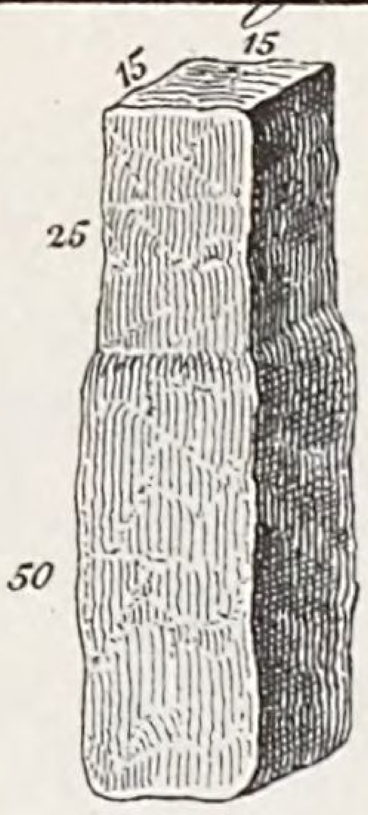


Fig. 17.

Maßstab 1/20 d. n. Gr.

Zusammenstellung der Maße der vorstehend bezeichneten Steine.

Bezeichnung der Steine	Länge		Dicke u. Breite		Höhe über d. Boden		Bemerkungen
	Zoll	cm	Zoll	cm	Zoll	cm	
Dreieckssteine I. Rgs.	90	225	15	37,5	50	125	
" II. "	40	100	10	25	20	50	
" III. "	40	100	8	20	✝	✝	✝ 30-35 cm (s. Anmerkung zu C der Anlage 2.
" IV. "	30	75	6	15	✲	✲	✲ Bei dem Steinsatz haben die Feldgeschworenen sorgfältig darauf zu sehen, daß die Grenzmale gehörig in dem Boden befestigt werden und letztere dürfen daher in der Regel nur 10 Zoll (25cm) aus dem Boden hervorragen. (§ 16 der Instruktion für die Feldgeschworenen vom 23. Februar 1833).
Gemarkungsgrenzsteine	30	75	8	20	✲	✲	
Flurgrenzsteine	30	75	6	15	✲	✲	
Gewanngrenzsteine / Parzellengrenzsteine	30	75	6	15	✲	✲	

Beschreibung
der
Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte.

(Die hier angezogenen Figuren sind in Anlage 1 enthalten).

Zur Aussteinung der Dreieckspunkte ist in der Regel Sandstein verwendet worden.

A. Dreieckspunkte I. Rangs.

(Aus den Akten des Katasteramts.)

Zum Zweck der Aussteinung dieser Punkte wurde zunächst eine mit Hülfe der Boussole orientierte Grube gegraben, welche eine Länge, Breite und Tiefe von je 150 cm und somit die Form eines Würfels hatte. Diese Grube wurde in vier horizontale Schichten eingeteilt (s. Fig. 1), von welchen die beiden untersten (I u. II) eine Höhe von je 25 cm, die beiden oberen (III u. IV) aber von je 50 cm haben. Die Schicht I wurde mit Mauerwerk ausgefüllt, um vorerst ein festes Fundament zu erhalten. Auf diesem wurde in der Mitte der Schichte II der ebenfalls orientierte Mittelpunktstein (Fig. 3 u. 4) eingemauert, welcher aus einem genau behauenen Parallelepiped besteht, dessen Länge und Breite je 37,5 cm, sowie dessen Höhe 25 cm betragen. Der Mittelpunktstein ist auf seiner oberen Seite mit 2 Diagonalen bezeichnet, deren Durchschnittspunkt genau in dem Mittelpunkt der Station sich befindet.

Der Tagstein hat eine Länge von 225 cm, sowie eine Breite und Tiefe von je 37,5 cm (s. Fig. 1). Auf der Nordseite desselben ist der Name des Dreieckspunkts I. Rangs, auf dessen Südseite aber die in Fig. 2 aufgeführte Inschrift PCT. TRIG. ORD. I. eingehauen, das ist die Abkürzung von Punctum trigonometricum ordinis primi. Der Tagstein ist ebenfalls orientiert und derart auf den Mittelpunktstein gesetzt, daß er denselben vollständig deckt. Der Mittelpunkt der Grundfläche des Tagsteins fällt mithin mit dem Durchschnittspunkt der Diagonalen des Mittelpunktsteins zusammen und bildet folglich die Mitte des Tagsteins auch zugleich den Mittelpunkt der Station.

Der Tagstein wurde mit einem Mauerwerk von 50 cm Höhe umgeben, welches die Schicht III der Grube ausfüllt und denselben gehörig befestigt. Die Schicht IV, ebenfalls 50 cm hoch, ist endlich mit Erde ausgefüllt, sodaß von der ganzen Aussteinung nichts weiter sichtbar bleibt, als das obere Ende des Tagsteins (Fig. 2), welches 225 — (50 + 50) = 125 cm über dem Boden hervorragt und zugleich das Stativ für den Winkelmesser bildet.

B. Dreieckspunkte II. Rangs.

(Aus den Akten des Katasteramts.)

Behufs Vornahme der Aussteinung wurde zunächst eine mit der Boussole orientierte würfelförmige Grube gegraben, deren Länge, Tiefe und Breite je 100 cm betragen hatte. Diese Grube wurde in vier horizontale Schichten von gleicher und zwar je 25 cm Höhe eingeteilt (s. Fig. 5). Die unterste Schichte (I) wurde sodann mit Mauerwerk ausgefüllt, um vorerst ein festes Fundament zu erhalten. Auf diesem wurde in der Mitte der Schichte II der ebenfalls orientierte Mittelpunktstein eingemauert (s. Fig. 7 u. 8), welcher aus einem genau behauenen Würfel von je 25 cm Länge, Breite und Dicke besteht und auf seiner oberen Seite mit 2 Diagonalen bezeichnet ist, deren Durchschnittspunkt genau in dem Mittelpunkt der Station sich befindet.

Der Tagstein hat eine Länge von 100 cm, sowie eine Breite und Tiefe von je 25 cm (s. Fig. 5).

Auf der Nordseite desselben ist ein verkehrtes gleichseitiges Dreieck eingehauen, dessen abwärts gekehrte Spitze den Mittelpunkt der Station bezeichnet, weshalb auf diese Seite auch die Stäbe bei der Detailmessung gesteckt werden müssen. Auf der Südseite des Tagsteins ist die aus Fig. 6 ersichtliche Inschrift PCT. TRIG. ORD. II. eingehauen, das ist die Abkürzung für Punctum trigonometricum ordinis secundi.

Dieser Tagstein ist ebenfalls orientiert und in der Art über den Mittelpunktstein gesetzt, daß die Spitze des an der Nordseite befindlichen verkehrten gleichseitigen Dreiecks senkrecht über dem Durchschnittspunkt der oben erwähnten beiden Diagonalen steht und daß folglich der Tagstein den Mittelpunktstein nur zur Hälfte bedeckt (s. Fig. 9 u. 10).

Der Tagstein ist mit einem weiteren Mauerwerk von 25 cm Höhe umgeben, welches die Schichte III der Grube ausfüllt und denselben gehörig befestigt. Die Schichte IV der Grube endlich ist mit Erde ausgefüllt, sodaß von der ganzen Aussteinung in gewöhnlichem Zustand nichts weiter sichtbar bleibt, als das obere Ende des Tagsteins (Fig. 6), welcher $100 - (25 + 25) = 50$ cm über den Boden hervorragt.

C. Dreieckspunkte III. Rangs.

(Amtsblatt Nr. 25 vormaliger Großherzoglicher Oberfinanzkammer I. Sektion vom 25. Juli 1825 bezw. Baur's Handbuch S. 181.)

Jeder dieser Dreieckspunkte wird mit einem behauenen Stein von 100 cm Länge, sowie einer Breite und Dicke von je 20 cm versehen. Auf die nördliche Seite dieser genau orientierten Steine wird ein verkehrtes gleichseitiges Dreieck gehauen (s. Fig. 11), dessen abwärts gekehrte Spitze den Mittelpunkt der Station bezeichnet. Auf diese Seite müssen die Stäbe bei der Detailmessung gesteckt werden. Auf die Südseite des Steins (s. Fig. 12) kommt die Inschrift: PCT. TRIG. ORD. III. d. h. Punctum trigonometricum ordinis tertii.

Anmerkung: Im oben erwähnten Amtsblatt ist bei Angabe der Länge in Klammer bemerkt: „wovon die Hälfte über der Erde bleibt". Diese Bestimmung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt; vielmehr ist das bei den Gemarkungs-, Flur- und Gewannsteinen vorgeschriebene Verfahren, nach welchem nur 1/3 des Steins über dem Boden hervorragen darf, akzeptiert worden, sodaß die Höhe der Dreieckssteine III. Rangs über dem Terrain nur durchschnittlich 30—35 cm beträgt.

D. Dreieckspunkte IV. Rangs.

(Aus den Akten des Katasteramts und Ausschreiben vom 22. November 1884, Nr. K. 3290 an die mit Katasterarbeiten beschäftigten Großh. Geometer I. Klasse.)

Die Dreieckssteine IV. Rangs sind ebenfalls behauen. Sie haben eine Länge von 75 cm, sowie eine Breite und Dicke von je 15 cm und somit dieselben Dimensionen wie die Flurgrenzsteine. Auf der Nordseite sind sie, in gleicher Weise wie die Dreieckssteine III. Rangs, mit einem verkehrten gleichseitigen Dreieck versehen (s. Fig. 13), dessen abwärts gekehrte Spitze den Mittelpunkt der Station bezeichnet, weshalb bei der Detailmessung die Stäbe auf diese Seite gesteckt werden müssen. Auf der Südseite des Steins befindet sich keine Inschrift, sondern nur ein römischer IV (s. Fig. 14).

E. Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzsteine.

(Instruktion für die Feldgeschworenen vom 23. Februar 1833 und Baur's Handbuch Seite 345 u. ff.)

Die Gemarkungsgrenzsteine müssen in der Regel aus behauenen Sandsteinen bestehen und mindestens 75 cm lang, sowie je 20 cm breit und dick sein.

Dasselbe gilt von den Flurgrenzsteinen, nur ist bei denselben die Breite und Dicke von je 15 cm hinreichend.

Die Gewanngrenzsteine endlich können von jeder beliebigen festen Steinart gewählt werden und brauchen nicht behauen zu sein; die Dimensionen sind übrigens dieselben, wie bei den Flursteinen (§ 3 der Instruktion).

Die Gemarkungsgrenzsteine werden auf einer Seite mit dem Buchstaben **G** (s. Fig. 15), die Flurgrenzsteine dagegen mit dem Buchstaben **F** (s. Fig. 16) näher bezeichnet.

Bei den Gewanngrenzsteinen ist eine besondere Bezeichnung durch Buchstaben nicht erforderlich; diese Steine müssen indessen ebenfalls, soviel als tunlich, eine regelmäßige Form haben (s. Fig. 17), um sie von anderen, etwa in der Nähe liegenden Steinen leicht unterscheiden zu können (§ 4 der Instruktion).

Nach § 12 der Instruktion sind von den Feldgeschworenen die Steine auf die durch den Geometer bezeichneten Punkte derart zu setzen, daß die Mitte der Steine genau den wirklichen Grenzpunkten entspricht.

Bei dem Steinsatz haben die Feldgeschworenen sorgfältig darauf zu sehen, daß die Grenzmale gehörig in dem Boden befestigt werden, und dürfen letztere daher in der Regel nur 25 cm aus der Erde hervorragen. Sollte der Boden zu locker oder sumpfig sein, so wird durch eine Unterlage von Steinen, Rasen usw. das Versinken der Grenzmale verhindert (§ 16 der Instruktion).

Da durch vorstehende Bestimmung nur die Maximalgrenze für den aus der Erde hervorragenden Teil festgesetzt ist, unterliegt es keinem Anstande, daß die fraglichen Steine, wenn es deren Haltbarkeit oder die Bewirtschaftung der Felder erfordert, jedoch unter genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Länge, auch tiefer in den Boden eingelassen werden können.

Zusammenstellung

der

wichtigeren wegen Aussteinung und Wiederherstellung der trigonometrisch bestimmten Punkte erlassenen Vorschriften.

(Überall, wo eine nähere Angabe fehlt, handelt es sich um Ausschreiben des Katasterverifikators).

---

1. **Gesetz, die Vollendung des Immobiliarkatasters betr., vom 13. April 1824, Art. 32, letzter Absatz.** (s. a. Baur's Handbuch S. 170).

   Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzen fallen den betr. Gemeinden zur Last 2c.

2. **Gesetz, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betr., vom 23. Oktober 1830, Art. 10.** (s. Baur's Handbuch S. 149).

   Alle Dreieckspunkte, Gemarkungs-, Flur- und Gewannpunkte müssen mit Steinen bezeichnet werden. Die Steine derjenigen Punkte, deren Lage nach Vorschrift der Katasterverordnungen trigonometrisch bestimmt ist, bedürfen keiner geheimen Unterlagen.

   Für die Erhaltung aller in diesem Artikel ausgeführten Steine ist die Gemeinde, in deren Gemarkung sich dieselben befinden, in der Art verantwortlich, daß die beschädigten oder entwendeten Grenzsteine auf Kosten der Gemeinden wieder hergestellt werden müssen.

3. **Instruktion für die Feldgeschworenen des Großherzogtums Hessen vom 23. Februar 1833.** (s. Baur's Handbuch S. 345—351).

   Außer den bereits in Anlage 2 angezogenen §§ 3, 4, 12 u. 16 kommen hier noch besonders inbetracht die §§ 11, 13—15, 17—20 u. 29, auf welche deshalb verwiesen, bezw. besonders aufmerksam gemacht wird.

4. **Ausschreiben vom 28. März 1832 zu Nr. K. V. 537,** das Auslichten der Grenzen in den Waldungen betr.

   Von vormaliger Oberforstdirektion ist verfügt worden, daß es den Geometern gestattet sein solle, einzelne die freie Aussicht hindernde Äste oder unbedeutendes Gesträuch ohne vorher bei der betr. Forstbehörde eingeholte Erlaubnis hinwegräumen zu lassen; die Geometer sollen jedoch gehalten sein, sogleich nachher dem betr. Oberförster Anzeige zu machen, der dann für die Aufarbeitung und Verwertung des Gesträuchs Sorge zu tragen hat.

   Auslichtungen von Bedeutung dürfen aber nie ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Forstbehörde vorgenommen werden.

   Es wird erwartet, daß die nach oben erteilte Erlaubnis nicht mißbraucht, vielmehr nur in den nötigsten Fällen davon Gebrauch gemacht und auf jede mögliche Schonung des Holzes Rücksicht genommen wird.

5. **Ausschreiben vom 23. Juli 1836 zu Nr. K. V. 592,** die Regulierung der Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzen, insbesondere die Zuziehung der Lokalforstbeamten betr. (s. Baur's Handbuch S. 166).

   Die schon an Waldungen sitzenden Steine dürfen ohne Mitwissen und Zustimmung der Lokalforstbeamten weder verrückt, noch durch andere ersetzt werden.

6. **Ausschreiben vormaliger Großh. Oberfinanzkammer I. Sektion vom 25. Juli 1836 zu Nr. O. F. K. I. S. 8050** an die Großh. Steuerkommissäre, betr. die Regulierung der Grenzen zum Behuf des Katasters. (s. Baur's Handbuch S. 158).

Die betr. Forstbehörden haben bei jedem innerhalb oder außerhalb (d. h. an der äußeren Grenze) der Waldungen zu Katasterzwecken vorzunehmenden Steinsatz beizuwohnen, ohne Unterschied, ob die Waldungen eigene Gemarkungen bilden, oder nicht.

7. **Ausschreiben vom 10. Juni 1841 zu Nr. K. V. 694**, betr. die Katasterarbeiten in der Gemarkung Lich, jetzt Untersuchung gegen den Katastergeometer Hofmann zu Wetterfeld wegen Fällung mehrerer Stämmchen in den dortigen Waldungen. (s. auch Baur's Handbuch S. 169).

Unter Einschärfung des sub 4 erwähnten Ausschreibens wird den Katastergeometern eine Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen an vormalige Oberforstdirektion des Inhalts mitgeteilt, daß im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und der Justiz diese Behörde sämtliche Lokalforstbehörden anzuweisen hat, in Fällen, in welchen das Verfahren der Katastergeometer in den Waldungen zum Behuf der Katasteroperationen Veranlassung zu Beschwerden gibt, nicht eine Anzeige beim Forstgericht zu erheben, sondern den Vorgang alsbald zur Kenntnis der Oberfinanzkammer (nun Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen) zu bringen, damit von dieser Behörde nach Befund eine Disziplinarstrafe gegen den Katastergeometer ausgesprochen oder die Abgabe an's Forstgericht verfügt werden kann.

8. **Ausschreiben vom 31. August 1843 zu Nr. K. V. 1495**, betr. die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, hier die Erhaltung der die Dreieckspunkte bezeichnenden Steine. (s. Baur's Handbuch S. 357).

Anzeigen wegen fehlender oder beschädigter Dreieckssteine sind unmittelbar an den Katasterverifikator (Steuerinspektor) zu richten, damit von hier aus das weiter Erforderliche sofort angeordnet werden kann. In Rücksicht dessen sind die vorkommenden Fälle von Beschädigungen oder Entwendungen der Dreieckssteine unter genauer Bezeichnung von deren Lage alsbald zur Anzeige zu bringen.

9. **Ausschreiben vom 2. November 1843 zu Nr. K. V. 1770**, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, hier die Erhaltung der die Dreieckspunkte bezeichnenden Steine betr. (s. Baur's Handbuch S. 358).

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Ausschreiben wird das Ausschreiben vormaliger Großh. Oberfinanzkammer I. Sektion vom 30. Oktober 1843 zu Nr. O. F. K. I. S. 15 247 an die Großh. Provinzialkommissariate und Kreisräte mitgeteilt, welches folgendes enthält:

Weder der Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 1830, noch die Feldgeschworenen-Instruktion enthalten eine Bestimmung darüber, wer die Erhaltung der Dreieckssteine zu überwachen hat, oder an welche Behörde Anzeigen über Verletzungen oder Entwendungen von Dreieckssteinen zu richten sind. Da die Herstellung derselben nur auf Grund der beim Katasterbureau (nun Katasteramt) befindlichen Elemente durch Großherzogliche Geometer I. Kl. geschehen kann, sind zur möglichsten Vereinfachung des Geschäftsgangs die Großherzoglichen Steuerkommissäre und Katastergeometer aufgefordert worden, alle zu deren Kenntnis gelangende Beschädigungen oder Entwendungen von Dreieckssteinen unmittelbar dem Verifikator des Katasters (Steuerinspektor) anzuzeigen, welcher angewiesen ist, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßige Wiederherstellung solcher Steine den möglichst geringsten Kostenaufwand veranlaßt, zu welchem Ende derselbe die Wahl des Geometers jedesmal so treffen wird, daß dieser das Geschäft womöglich gelegentlich anderer Dienstverrichtungen besorgen kann. Der Verifikator hat sich die Rechnungen über die Wiederherstellungskosten von Dreieckspunkten durch die Geometer vorlegen zu lassen, die Ansätze zu prüfen, nötigenfalls geeignet zu ermäßigen und dieselben sofort an die Kreisräte (jetzt Kreisämter) zur Dekreturermächtigung an die betr. Gemeindekassen abzugeben.

10. **Ausschreiben vom 16. Dezember 1843 zu Nr. K. V. 1941**, betr. wie oben. (s. Baur's Handbuch S. 353 u. 354).

Indem die Katastergeometer angewiesen werden, außer der vorgeschriebenen Anzeige an den Verifikator, die betr. Ortspolizeibehörde auf an Dreieckssteinen vorgekommene Beschädigungen zc. sogleich schriftlich aufmerksam zu machen, erhalten sie Mitteilung von dem Ausschreiben vormaliger Großh. Oberfinanzkammer I. Sektion an die Großherzoglichen Provinzialkommissariate und die Großh. Kreisräte vom 11. Dezember 1843 zu Nr. O. F. K. I. S. 16 582 folgenden Inhalts:

Durch einen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz veranlaßt, wird darauf aufmerksam gemacht, daß es das Interesse der Gemeinden erheischt nach Maßgabe der §§ 18 u. 19 der Feldgeschworenen-Instruktion, sowie mit Rücksicht auf Art. 47 u. 48 des Feldstrafgesetzes u. Art. 429 u. 430 des Strafgesetzbuchs auch dafür zu sorgen, daß derjenige, welcher einen Dreiecksstein beschädigt, oder entwendet, die Kosten der

Wiederherstellung ersetzt und geeignetenfalls zur weiteren Strafe gezogen wird. Andernfalls würde der Schaden jedesmal die Gemeinde treffen und die Frevel, wenn ungeahndet, sich öfters wiederholen. Es ist daher den Ortsvorständen, Feldgeschworenen und Feldschützen die größte Wachsamkeit bezüglich der Erhaltung der Dreieckssteine anzuempfehlen und die Pflicht zur Anzeige einzuschärfen, damit im Fall einer Beschädigung der Tatbestand alsbald ermittelt und die geeignete Verfolgung gegen den Täter eingeleitet werden kann.

Zu gleichem Zweck sind die Steuerkommissäre und Katastergeometer angewiesen, alle unmittelbar zu ihrer Kenntnis kommenden Beschädigungen an Dreieckssteinen den Ortsbehörden alsbald mitzuteilen. Da indessen diese Beamten solche Beschädigungen nicht unmittelbar oder nur mehr zufällig wahrnehmen können, so ist es erforderlich, daß die Ortspolizeibehörden umgekehrt die betr. Steuerkommissäre alsbald von jeder Beschädigung an Dreieckssteinen, welche ihnen von den Feldgeschworenen und Feldschützen angezeigt wird, in Kenntnis setzen.

11. **Ausschreiben vom 6. Dezember 1844 zu Nr. K. V. 1573,** betr. die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, insbesondere Beaufsichtigung und Kontrollierung der Feldgeschworenen. (s. Baur's Handbuch S. 357 u. 358).

Auch die Wiederherstellung bloß abgebrochener oder beschädigter Steine auf trigonometrisch bestimmten Punkten kann nur unter Zuziehung und Aufsicht eines Geometers I. Klasse erfolgen in Gemäßheit des § 19 der Feldgeschworenen-Instruktion.

12. **Ausschreiben vom 15. November 1853 zu Nr. K. V. 1891,** betr. die Organisation der Geometer. (s. Baur's Handbuch S. 130).

Die Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte darf niemals Gehilfen überlassen werden, sondern ist von dem Geometer I. Klasse selbst auszuführen.

13. **Ausschreiben vom 7. Oktober 1859 zu Nr. K. V. 1231,** betr. die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen. (s. Baur's Handbuch S. 358).

Wegen Abgabe der zum Aufsuchen der nicht mehr kenntlichen oder zweifelhaften Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzpunkte erforderlichen Elemente haben sich die Geometer I. Klasse an das Großh. Katasteramt zu wenden, in dessen Registratur sich die betreffenden Akten befinden.

Bezüglich der Dreieckspunkte verbleibt es bei dem durch Ausschreiben vom 31. August 1843 zu Nr. K. V. 1495 (s. Ord.-Nr. 8 dieser Zusammenstellung) angeordneten Verfahren.

14. **Ausschreiben vom 22. Mai und 14. Juni 1861 zu Nr. K. V. 462 u. 609,** betr. die Unterhaltung der Gemarkungsgrenzen, bezw. Regulierung und Aussteinung der Landesgrenzen. (s. Baur's Handbuch S. 158 u. 354).

Zufolge der Amtsblätter vormaliger Ober-Steuer-Direktion Nr. 2 u. 6 vom 22. Januar bezw. 30. April 1861 kann bei der Wiederherstellung der Aussteinung bereits festgestellter unzweifelhafter Gemarkungs- oder Landesgrenzpunkte von der Zuziehung der betr. Großh. Steuerkommissäre abgesehen werden. In allen übrigen Fällen, wo es sich um die Wiederherstellung einer veränderten oder zweifelhaften Gemarkungs- oder Landesgrenze handelt, (wozu auch der Fall zu rechnen ist, wenn seither noch nicht festgesetzte Grenzpunkte, mögen dieselben zweifelhaft sein oder nicht, festgestellt und ausgesteint werden sollen) ist dagegen die Anwesenheit der betr. Großh. Steuerkommissäre unbedingt erforderlich, und hat der bei einem solchen Geschäft gegenwärtige Geometer gegen jede derartige Wiederherstellung eines Grenzpunktes ohne gleichzeitig geschehene Zuziehung jenes Beamten Widerspruch zu erheben.

15. **Ausschreiben vom 30. Oktober 1863 zu Nr. K. V. 1149,** betr. die Ausübung der geometrischen Praxis durch die Großh. Geometer II. u. III. Klasse. (s. Baur's Handbuch S. 130).

Wiederherstellungen trigonometrisch bestimmter Punkte, Abänderungen an den Resultaten der vorhandenen trigonometrischen Aufnahme können nur durch Geometer I. Klasse stattfinden.

Es ist nicht gestattet und kann nicht zugegeben werden, daß Geometer II. u. III. Klasse derartige Wiederherstellungen auf geometrischem Weg vornehmen und Arbeiten ausführen, welche Änderungen der vorhandenen trigonometrischen Aufnahmen zur Folge haben.

16. **Ausschreiben vom 12. März 1883 zu Nr. K. 604,** betr. die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen des Großherzogtums, insbesondere die Beaufsichtigung und Kontrollierung der Feldgeschworenen.

Mitteilung des Amtsblattes Nr. 6 von 1883 des Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, unter dem Auftrag, jede zur Kenntnis gelangende Unregelmäßigkeit seitens der Feldgeschworenen bei der betr. Verwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Das vorbenannte Amtsblatt, welches unter dem gleichen Auftrag an die Großherzoglichen Steuerkommissäre ergangen ist, enthält das Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter vom 8. Februar 1883 zu Nr. M. J. 3063 und behandelt die Unregelmäßigkeiten, welche bei Vornahme der Revision der Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte zum Vorschein gekommen sind.

Die hierhergehörigen sind folgende:

a) Entgegen dem § 29 der Feldgeschworenen-Instruktion wird zu Aussteinungen Material verwendet, welches den Vorschriften der §§ 3 u. 4 dieser Instruktion inbezug auf Dimensionen und Qualität nicht entspricht.

b) Die Feldgeschworenen setzen Steine auf trigonometrisch bestimmte Punkte oder richten schiefstehende Steine auf solchen Punkten gerade ohne Zuziehung eines Geometers I. Klasse, was nach §§ 12, 13 u. 19 der Feldgeschworenen-Instruktion ausdrücklich untersagt ist und nicht geduldet werden darf.

17. **Ausschreiben vom 22. November 1884 zu Nr. K. 3290,** betr. die Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte.

ꝛc. Erfahrungsgemäß sind die Ortsvorstände nicht selten geneigt, Steine von geringerer Qualität und kleineren Dimensionen, als vorgeschrieben, anzuschaffen und kommt es auch zuweilen vor, wie die Feldrevisionen und die seit einigen Jahren stattfindenden Revisionen der Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte unzweifelhaft dartun, daß die mit der Vermessung ganzer Gemarkungen beauftragten Geometer I. Kl. dem Andrängen der Ortsvorstände zur Anschaffung vorschriftswidrigen Materials nachgeben. Die Folge davon ist, daß die fraglichen Steine um so eher veräußert werden und daß den Gemeinden aus ihrer am verkehrten Orte angebrachten Sparsamkeit wiederholte Kosten erwachsen, welche hätten vermieden werden können, wenn richtig und nach Vorschrift verfahren worden wäre.

Es soll daher von den Geometern I. Klasse darauf gesehen werden, daß die von den Ortsvorständen anzuschaffenden Steine den im § 3 der Feldgeschworenen-Instruktion erwähnten Vorschriften entsprechen. Unter Verweisung auf das Ausschreiben vom 12. März 1883 zu Nr. K. 604 (s. Ord.-Nr. 16 dieser Zusammenstellung), sowie auf den § 29 der erwähnten Instruktion soll bei Vermessung ganzer Gemarkungen die Lieferung vorschriftswidriger Steine jedesmal beanstandet und sowohl den betr. Kreisämtern, als auch dem Großherzoglichen Steuerinspektor behufs Abhilfe in jedem Falle Mitteilung gemacht werden.

18. **Ausschreiben vom 26. März 1886 zu Nr. K. 1012,** betr. das Betreten des Bahnkörpers durch das Geometerpersonal.

ꝛc. Inbezug auf die Art der Arbeiten ergibt sich die Beschränkung, daß der Staat nur bei den von ihm selbst angeordneten Arbeiten, also bei eigentlichen Staatsvermessungen und bei Ausführung von Parzellenvermessungen eintritt (d. h. die Haftpflicht übernimmt), nicht aber bei Revisionen oder Wiederherstellungen der Aussteinung von trigonometrisch bestimmten Punkten und überhaupt nicht bei Privatvermessungen ꝛc.

19. **Ausschreiben vom 1. Juni 1886 zu Nr. K. 1638,** betr. die Instandhaltung der Hoheitsgrenzen.

Mitteilung eines Auszugs aus dem im rubr. Betreff von Großherzoglichem Staatsministerium an die Großherzoglichen Kreisämter erlassenen Ausschreiben zur Nachricht und zum Bemessen. Demzufolge hat die Wiederherstellung von Hoheitsgrenzsteinen, welche auf unbestrittenen Grenzlinien vom bisherigen Standort entfernt worden sind, im Einverständnis mit den beiderseitigen Verwaltungsbehörden durchs Steinsatzpersonal (Feldgeschworene) der betr. beiden Gemeinden unter Zuziehung eines nach Übereinkommen der beiderseitigen Verwaltungsbehörden für beide Teile gemeinsam bestellten Geometers I. Klasse, eventuell unter Mitwirkung der betr. Bürgermeister zu erfolgen.

Auch bei Beseitigung kleinerer Grenzmängel, wie Hebung oder Geradrichtung gesunkener, sowie Ersetzung schadhafter oder abgebrochener Hoheitsgrenzsteine ist ein Geometer I. Klasse zuzuziehen.

Da nach der Gesetzgebung der Mehrzahl der Nachbarstaaten in den zuletzt erwähnten Fällen die Mitwirkung eines Geometers nicht unbedingt vorgeschrieben ist und infolgedessen eine Beteiligung an den desfallsigen Kosten zuweilen abgelehnt werden wird, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dergleichen einfache Wiederherstellungsarbeiten erst beim Hervortreten mehrerer Mängel auf der betr. Grenzstrecke vorgenommen werden.

Bei Regulierung bestrittener Grenzen, Abänderung bestehender oder Feststellung bisher nicht ausgesteinter Grenzlinien, mögen letztere zweifelhaft sein oder nicht, ist die Zuziehung des betr. Großh. Steuerkommissärs erforderlich (s. a. Ord.-Nr. 14 dieser Zusammenstellung).

Grenzregulierungen oder Erneuerungen, bezw. Revisionen der Grenzzeichen in größerem Umfang, durch welche voraussichtlich beträchtlichere Kosten erwachsen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums.

Bei der laufenden Unterhaltung der Hoheitsgrenzen ist auf tunlichste Kostenersparnis Rücksicht zu nehmen, insbesondere dahin zu wirken, daß die Renovationen in benachbarten Gemeinden, soweit angängig, am nämlichen Tag vorgenommen werden.

Es ist daher weiter die Anordnung getroffen worden, daß wenn bei im Auftrag des Steuerinspektors erfolgenden Revisionen der Aussteinung sämtlicher trigonometrisch bestimmter Punkte einer Gemarkung eine größere Zahl von Mängeln der Hoheitsgrenze festgestellt wird, deren Beseitigung voraussichtlich erheblichere, den Betrag von 50 Mk. zu Lasten der Staatskasse überschreitende Kosten verursacht, die Wiederherstellung der Hoheitsgrenzpunkte nicht ohne weiteres vorgenommen, sondern daß erst dem Großherzoglichen Staatsministerium vom Steuerinspektor über Zahl und Art der Grenzmängel Anzeige erstattet wird, um eventuell die Verschiebung der betr. Herstellungen auf ein späteres Rechnungsjahr anordnen zu können.

Es haben daher die mit den fraglichen Revisionen beauftragten Geometer I. Kl. bei Vorlage der Anstandsverzeichnisse im Begleitbericht jedesmal sich über Zahl und Art dieser Mängel an der Hoheitsgrenze näher zu äußern, falls solche durch diese Revisionen aufgedeckt worden sind.

---

20. Ausschreiben vom 1. Februar 1895 zu Nr. K. 668, die Instandhaltung der Hoheitsgrenzen betr.

Mit höherer Ermächtigung und im Anschluß an das Ausschreiben meines Herrn Amtsvorgängers vom 1. Juni 1886 zu Nr. K. 1638 in gleichem Betreff teile ich Ihnen nachstehend einen Auszug aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden zur Kenntnisnahme und zu Ihrem Bemessen bei den unter Ihrer Mitwirkung etwa stattfindenden Wiederherstellungen und Aussteinungen von Hoheitsgrenzpunkten mit.

Für die Aussteinung der Hoheitsgrenzen des Königreichs Bayern und des Königreichs Württemberg bestehen gleiche Vorschriften, wie für das Großherzogtum Baden, nur genügt an der Grenze des Königreichs Bayern für sogenannte Zwischensteine eine Höhe von mindestens 87 cm und ein quadratischer Querschnitt von mindestens 26 cm. Solche Zwischensteine sollen jedoch auf den gegen die beiderseitigen Länder gerichteten Seiten die Anfangsbuchstaben der betr. Gemeinden oder Forstbezirke, auf den beiden anderen Seiten und auf den Kopfflächen aber dieselben Bezeichnungen wie die Hauptsteine und die fortlaufenden Nummern eingehauen erhalten.

Für die in den 1880er Jahren stattgehabte Aufnahme der Hoheitsgrenze zwischen der Provinz Oberhessen und dem Königlich Preußischen Regierungsbezirk Kassel wurden bezüglich der Vermarkung der Landesgrenze die in weiterer Abschrift nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche — mit Ausnahme der auch auf 25 cm angegebenen Kopfstärke der Landesgrenzsteine — im wesentlichen auch für die Aussteinung anderer Landesgrenzstrecken des Königreichs Preußen zur Anwendung gekommen sind.

Abschrift.

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großh. Baden.

Karlsruhe, Montag, den 9. April 1894.

Landesherrliche Verordnung.

Die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben wir beschlossen und verordnen, was folgt:

etc.

§ 10.

Neu anzuschaffende Grenzsteine sollen aus gutem, dauerhaftem Material hergestellt werden, in der Regel mindestens 150 cm lang sein und einen quadratischen Querschnitt von mindestens 30 cm haben. Sie sollen auf der gegen das Großherzogtum gerichteten Seite die Bezeichnung G. B. (Großherzogtum Baden) und die fortlaufende Nummer des Steins, auf der gegenüberliegenden Seite die Anfangsbuchstaben des Grenzlandes mit der

Nummer des Steines, auf der Seite gegen den vorhergehenden Stein die Bezeichnung L. G. (Landesgrenze), auf der der letzteren Seite entgegengesetzten Seite die Jahreszahl der Setzung eingehauen erhalten; endlich soll die Kopffläche der Grenzsteine Schlaufen (Winkelruten) haben, welche vom Mittelpunkt die Richtung zum letztvorhergehenden und nächstfolgenden Stein angeben.

Die Schlaufen, sowie die auf den Grenzsteinen anzubringenden Bezeichnungen erhalten einen Anstrich in schwarzer Farbe.

Beim Setzen der Steine soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie zu zwei Fünfteln der Länge aus dem Boden hervorragen.

Die Beschaffung neuer Grenzsteine ist durch die Bezirksämter nach Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes und nach Prüfung der Vergebungsverhandlungen durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen zu veranlassen.

etc.

Gegeben, zu Karlsruhe, den 5. April 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Seyb.

Abschrift.

Instruktion

zur Aufnahme der Hoheitsgrenze zwischen dem Königlich Preußischen Regierungsbezirk Cassel und der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen.

I. Vermarkung der Landesgrenze.

1. *Die neu zu setzenden Hauptsteine zur Bezeichnung des Laufs der Hoheitsgrenze erhalten eine Länge von 1 Meter, eine Stärke des Rumpfs von mindestens 40 Centimeter und eine Kopfstärke von 20 Centimeter.*
2. *Da, wo ausnahmsweise Zwischensteine nötig erscheinen, sollen diese 80 Centimeter lang, im Rumpfe 30 Centimeter und im Kopf 20 Centimeter stark sein.*
3. *Zu den Haupt- wie zu den Zwischensteinen darf nur dauerhaftes Material verwendet werden.*
4. *Sämtliche neu zu setzende Steine sind 50 Centimeter tief in den Boden zu versenken.*
5. *Der Kopf sämtlicher Steine ist vierkantig zu behauen. An den Hauptsteinen sind je an der nach Preußen und der nach Hessen hingerichteten Seite die Hoheitsbezeichnung K. P. (Königreich Preußen) bezw. G. H. (Großherzogtum Hessen), soweit solche noch nicht daran sich vorfinden, sodann an der nach der niedrigen Nummer hin befindlichen Seite die laufende Nummer des Hauptsteins und auf dessen Kuppe eine Linie (Richtungsangabe von Stein zu Stein) einzumeißeln und mit schwarzer Farbe kenntlich zu machen.*
6. *Sämtliche Hauptsteine erhalten in fortlaufender Reihenfolge Zahlen in der Richtung von West nach Ost bezw. von Süd nach Nord bis jedesmal zu der Zahl von 1 bis etwa 500.*

   Da wo mit letzterer Zahl etwa eine Preußische oder Hessische Kreisgrenze annähernd zusammenfällt, soll stets von neuem mit Nr. 1 begonnen werden, sodaß beim Begange der Grenze in den angegebenen Richtungen die Nummer jedes folgenden Steines sofort in die Augen fällt (vergl. Nr. 5).
7. *Die etwa nötigen Zwischensteine (sog. Laufer) erhalten außer der Zahlennummer des nächstvorstehenden Hauptsteines noch einen Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabetes (a, b, c etc.)*
8. *Die unter 6 und 7 erwähnten Grenzsteine erhalten sämtlich auf der oberen Seite (Kuppe) noch eine sog. Schleife, welche die Richtung des Grenzlaufs nach den beiden nächsten Steinen vor- und rückwärts anzeigt (vergl. Nr. 5).*

etc.

---

21. Ausschreiben vom 11. Mai 1896 zu Nr. K. 2852, die Aussteinung der Staats- 2c. Straßengrenzpunkte betr.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, daß mit Großherzoglicher Ministerialabteilung für Bauwesen eine Verständigung dahin stattgefunden hat, daß für die Folge in allen denjenigen Fällen, in welchen zufolge der Bestimmungen im § 21 der Instruktion für die Begrenzung der Gemarkungen, Fluren, Gewanne und Parzellen zum Behufe der Kataster-Operationen vom 30. Juni 1824 die Flurgrenzen mit den Grenzen der Staatsstraßen zusammenfallen, bei allen Neuaussteinungen bezw. bei der Neubeschaffung von Grenzsteinen, dieselben auf der Feldseite, den Vorschriften des § 4 der Feldgeschwornen-Instruktion vom 23. Februar 1833 entsprechend, mit dem Buchstaben F und auf der der Straße zugekehrten Seite, in der für die Aussteinung der Staatsstraßengrenzpunkte allgemein üblichen Weise, mit den Buchstaben St näher zu bezeichnen sind. Die betreffenden Grenzsteine müssen den Bestimmungen im § 3 der Feldgeschwornen-Instruktion entsprechen und demnach mindestens eine Länge von 75 cm und eine Breite und Dicke von 15 cm haben; ferner müssen dieselben nach den Vorschriften des § 12 jener Instruktion derart gesetzt werden, daß die Mitte der Steine genau den wirklichen Grenzpunkten entspricht.

Für die Großherzoglichen Geometer I. Klasse wird noch besonders bemerkt, daß die obigen neuen Bestimmungen sowohl bei der Ausführung von Kataster- und Feldbereinigungs-Arbeiten, als auch bei der Wiederherstellung von trigonometrisch bestimmten Punkten zu beachten sind. Nach einer höheren Orts schon im Jahre 1838 erlassenen Verfügung ist in allen Fällen, in welchen die Grenzen von Staats- 2c. Straßen bei der Ausführung neuer Katastervermessungen mit Flur- oder Gewanngrenzen zusammenfallen, die betr. Straßenbaubehörde zur Grenzfeststellung zuzuziehen. Die Großherzoglichen Geometer I. Klasse haben daher jedesmal, wenn die Grenzen solcher Straßen ganz oder zum Teil als Flur- oder Gewanngrenzen angenommen werden, die einschlägige Großherzogliche Straßenbaubehörde zu der vorherigen Begehung bezw. Feststellung dieser Grenzen einzuladen und insbesondere streng darauf zu achten, daß die Grenzen der erwähnten Straßen genau aufgenommen, und daß keine Punkte angenommen werden, welche eine andere, als die entweder schon ausgesteinte oder die von der Straßenbaubehörde angegebene und von den Grundbesitzern nicht widersprochene Grenze bestimmen.

Dementsprechend sind die zuständigen Großherzoglichen Straßenbaubehörden auch bei der Wiederherstellung von Staats- 2c. Straßengrenzpunkten, wenn solche Wiederherstellungen nicht in direktem Auftrage jener Behörden erfolgen sollten, vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

---

22. Ausschreiben vom 20. Juni 1896 zu Nr. K. 3585, die Aussteinung der als Flurgrenzen angenommenen Grenzen der Eisenbahnen und der Landdämme betr.

Nachdem durch das Ausschreiben vom 11. Mai l. J. zu Nr. K. 2852, die Aussteinung der Staats- 2c. Straßengrenzpunkte betr., Bestimmung hinsichtlich der Bezeichnung der als Flurgrenzsteine angenommenen Staatsstraßengrenzsteine getroffen worden ist, erübrigt nunmehr noch Bestimmung für den Fall zu treffen, daß vorhandene Grenzen der Eisenbahnen und der Landdämme mit Flurgrenzen zusammenfallen oder aber als solche angenommen werden.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen wird daher bestimmt, daß sowohl bei der Ausführung von Kataster- und Feldbereinigungsarbeiten, als auch bei der Wiederherstellung von trigonometrisch bestimmten Punkten die Großherzoglichen Geometer I. Klasse eine Verständigung mit der betr. Bahnverwaltung dahin herbeizuführen haben, daß die Bedeutung der betr. Steine als Flurgrenzsteine durch Einhauen des Buchstabens F an der Feldseite kenntlich gemacht wird.

In gleicher Weise ist nach vorausgegangener Verständigung mit der zuständigen Großherzoglichen Wasserbaubehörde zu verfahren, wenn die Grenzen der Landdämme mit Flurgrenzen zusammenfallen oder als Flurgrenzen angenommen werden.

Bei Landdämmen, die im Eigentum des Staates stehen, sind diese Steine auf der dem Damm zugekehrten Seite mit den Buchstaben St zu bezeichnen.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die betr. Steine in bezug auf Form und Größe den bestehenden Vorschriften genügen.

---

23. Ausschreiben vom 19. Januar 1899 zu Nr. K. 400, die Aussteinung der Straßengrenzpunkte betr.

Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Aussteinung der Kreisstraßen haben Verhandlungen zwischen Großherzoglichem Ministerium des Innern und den Großherzoglichen Kreisämtern stattgefunden.

Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen sollen die zur Aussteinung der Kreisstraßen zu verwendenden Steine allgemein mit dem Buchstaben K auf der Straßenseite bezeichnet werden. Vorstehendes gilt für die Neuaussteinung überhaupt noch nicht ausgesteinter Strecken.

Dagegen sind bei etwa notwendig werdender Ergänzung einzelner schadhafter oder abhanden gekommener Steine an den bereits ausgesteinten Strecken der Kreisstraßen, insbesondere der früheren Staatsstraßen, der Gleichförmigkeit wegen Steine zu verwenden, welche gleiche Form und Bezeichnung (zumeist St) haben, wie die übrigen an den betr. Strecken vorhandenen Straßensteine.

Im Auftrag Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, werden Sie hierdurch angewiesen, bei vorkommenden Aussteinungen an den genannten Straßenstrecken, nach jedesmaligem vorherigen Benehmen mit der betr. Kreisverwaltungsbehörde bezw. mit dem Großherzoglichen Kreisamt, die oben angeführten Bestimmungen genau zu beachten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bestimmungen des Ausschreibens vom 11. Mai 1896 zu Nr. K. 2852, die Aussteinung der Staats- rc. Straßengrenzpunkte betr., selbstverständlich auf die Kreisstraßen sinnentsprechende Anwendung zu finden haben.

---

24. Ausschreiben vom 6. November 1899 zu Nr. K. 6370, das Verfahren bei Veränderungen von Gemarkungsgrenzen betr.

Das nachstehende Amtsblatt Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen Nr. 32, sowie Großherzoglichen Ministeriums des Innern Nr. 11 vom laufenden Jahre sind Ihnen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Abschrift.

Amtsblatt

des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen.

32.

Nr. F. M. St. 32 120. Darmstadt, am 4. Oktober 1899.

Betreffend: Das Verfahren bei Veränderungen von Gemarkungsgrenzen.

An die Großherzoglichen Steuerkommissariate.

Von dem im Abdruck nachstehenden Amtsblatt 11 des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Großh. Kreisämter vom 15. August d. Js. setzen wir Sie zur Nachachtung in Kenntnis. Gleichzeitig bemerken wir unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt 6 der vormaligen Großh. Ober-Steuer-Direktion vom 30. April 1861 enthaltenen Bestimmungen, daß bei den im Feldbereinigungsverfahren erfolgenden Gemarkungsgrenzregulierungen eine Mitwirkung der Großh. Steuerkommissäre nicht erforderlich erscheint. Es ist sich hier gegebenenfalls Ihrerseits lediglich auf die Ausführung der Ihnen obliegenden noch erforderlichen Wahrungen in den Steuerkatastern und Grundbüchern und in den Gemarkungsgrenzbeschreibungen zu beschränken.

Die Großh. Geometer I. Klasse sind in unserem Auftrag von dem Großh. Steuerinspektor ebenfalls entsprechend benachrichtigt worden.

(gez.) Deisler.

(gez.) Schnupp.

Zu Nr. M. d. J. 25 168. Darmstadt, am 15. August 1899.

Betreffend: Das Verfahren bei Veränderungen von Gemarkungsgrenzen.

Das Großh. Ministerium des Innern an die Großh. Kreisämter.

Durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 1830, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betr., ist die Bestimmung getroffen, daß die Gemarkungsgrenzen durch die „Regierung" für feststehend zu erklären sind, und daß alsdann nichts mehr ohne die Allerhöchste Sanktion des Landesherrn geändert werden kann. Unter „Regierung" sind hier, worüber namentlich auch die Entstehungsgeschichte dieses Gesetz-Artikels keinen Zweifel läßt, die damaligen Provinzialregierungen in Darmstadt, Gießen und Mainz verstanden. Mit der Aufhebung dieser Regierungen durch das Edikt vom 6. Juni 1832, die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden betreffend, und das Edikt vom 4. Februar 1835, die Organisation der Regierungsbehörden in der Provinz Rheinhessen betreffend, sind die Funktionen dieser Regierungen auf die Kreisräte übergegangen, (vergl. Art. 3 des Edikts vom 6. Juni 1832 und Art. 3 des Edikts vom 4. Februar 1835).

In Übereinstimmung hiermit steht die Bestimmung des § 63 der Dienstinstruktion für die Großh. Hess. Kreisräte vom 20. September 1832 und des wörtlich gleichlautenden § 63 der Dienstinstruktion für die Großh. Hess. Kreisräte in der Provinz Rheinhessen vom 27. März 1835, wonach den „Kreisräten die Lokalvollziehung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemarkungs- oder Verwaltungsgrenzen obliegt" und in dem Absatz 2 weiter gesagt wird:

> „Ist die Gemarkungsgrenze entweder in Folge einer Übereinkunft oder durch eine Entscheidung des Administrativjustizhofs oder des Staatsrats fixiert, so wird dieselbe von dem Kreisrate für feststehend erklärt."

Diese Vorschriften besitzen, nachdem die Funktionen der Kreisräte auf die durch das Gesetz vom 31. Juli 1848 gebildeten Regierungskommissionen (vergl. Art. 5 dieses Gesetzes) und später auf die zufolge Edikts vom 12. Mai 1852 (Art. 2) an deren Stelle getretenen Kreisräte übergegangen sind, gemäß Art. 1 und 77 Abs. 2 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 auch für die dermalige Organisation der Verwaltungsbehörden fortdauernde Giltigkeit. Eine Genehmigung des Großh. Ministeriums zu Gemarkungsgrenzveränderungen ist nirgends vorgeschrieben. Einer Vorlage an dasselbe bedarf es — abgesehen von dem nachstehend erörterten Falle — überall dann nicht, wenn die Voraussetzungen zur Einholung der landesherrlichen Genehmigung in Gemäßheit des Schlußsatzes des Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 1830 nicht vorliegen; letzteres würde jeweilig unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen festzustellen sein.

Was speziell die gemäß Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 im Feldbereinigungsverfahren erfolgenden Regulierungen von Gemarkungsgrenzen anlangt, so bestehen in dieser Beziehung zufolge der Bestimmungen des genannten Gesetzes abweichende Vorschriften, hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden. Die projektierte Grenzveränderung ist in dem durch die Vollzugskommission aufzustellenden allgemeinen Meliorationsplan vorzusehen und nach erfolgter Prüfung des letzteren durch die zu diesem Zweck bestellte Kommission von der Landeskommission für die Feldbereinigung und, wenn die Einwilligung der beteiligten Gemeindevorstände und Grundeigentümer nicht erfolgt ist, von dem Großh. Ministerium des Innern zu genehmigen. (Vergl. Art. 1 Ziff. 3; Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1; Art. 18 Abs. 1; Art. 14 Abs. 1 Ziff. 7; Art. 12 Abs. 2 pos. a des Feldbereinigungsgesetzes). Die im Übrigen den Großh. Kreisämtern übertragene Genehmigungsbefugnis ist hiernach in die Hände der Feldbereinigungsbehörden gelegt. Die Mitwirkung der Lokalverwaltungsbehörde findet hier in der in Art. 17 Ziff. 1 l. c. vorgesehenen Beteiligung des Kreisrats bei der Prüfung des allgemeinen Meliorationsplans ihren Ausdruck. Die Bestimmung des Art. 7 a. E. des mehrerwähnten Gesetzes vom 23. Oktober 1830, wonach die Veränderung einer vorschriftsmäßig festgestellten Gemarkungsgrenze der landesherrlichen Genehmigung bedarf, ist durch die — vorstehend bezeichneten — Bestimmungen des Feldbereinigungsgesetzes für die im Feldbereinigungsverfahren erfolgenden Gemarkungsgrenzregulierungen nicht außer Kraft gesetzt. Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober 1898 sind wir jedoch ermächtigt, die Genehmigung auch in den hier inbetracht kommenden Fällen zu erteilen.

Hinsichtlich der Veränderungen solcher Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen bilden, sind in allen Fällen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 5 und 6 der Kreis- und Provinzialordnung zu beachten und ist wegen der hiernach vorgeschriebenen Bekanntmachung im Regierungsblatt eintretendenfalls an uns Vorlage zu erstatten.

Wir beauftragen Sie, für die Folge nach Vorstehendem zu verfahren.

(gez.) Rothe.

(gez.) Matthias.

25. Ausschreiben vom 26. April 1901 zu Nr. K. 2810, die Instruktion für die Feldgeschworenen, insbesondere die Gebühren derselben betr.

Von dem Inhalt der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts., die Gebühren der Feldgeschworenen betreffend, erhalten Sie durch nachstehenden Abdruck Kenntnis. Da durch diese Bekanntmachung die Aufhebung der 4 Nachtragsbekanntmachungen vom 12. September 1834, 8. Februar 1840, 14. August 1872 und 18. Dezember 1874 erfolgt ist, sind die Bestimmungen über die Organisation der Feldgeschworenen nunmehr enthalten in:

1. der Feldgeschworeneninstruktion vom 23. Februar 1833;
2. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1900 in der durch die Bekanntmachung vom 8. Juni 1900 abgeänderten Fassung;
3. der Bekanntmachung vom 10. April 1901.

Zur besseren Übersicht ist die unter pos. 2 erwähnte Bekanntmachung nachstehend zum Abdruck gelangt.

Hinsichtlich der Feldgeschworenen-Instruktion vom 23. Februar 1833 wird noch darauf hingewiesen, daß:

a) die §§ 3 und 16 Absatz 1 die durch die Bekanntmachung vom 3. Januar bezw. 8. Juni 1900 vorgeschriebene neue Fassung erhalten haben;
b) der § 14 durch die vorerwähnte Bekanntmachung aufgehoben worden ist;
c) im § 18 das angegebene Maß von „5 Zoll" durch die vorgenannte Bekanntmachung auf „mindestens 10 cm" abgeändert worden ist;
d) der § 23 durch die Bekanntmachung vom 14. August 1872 und
e) der § 24 durch die Bekanntmachung vom 10. April 1901 aufgehoben worden sind.

Bekanntmachung, die Instruktion der Feldgeschworenen betreffend,

vom 3. Januar bezw. 8. Juni 1900. (Regbl. S. 11 u. 382.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zu den §§ 3, 14, 16 und 18 der Instruktion für die Feldgeschworenen vom 23. Februar 1833 (Regierungsblatt Nr. 21) Folgendes bestimmt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemarkungsgrenzsteine müssen in der Regel aus behauenen Sandsteinen bestehen und mindestens 75 cm lang, 20 cm breit und 20 cm dick sein.

Dasselbe gilt von den Flurgrenzsteinen; nur ist bei denselben eine Breite und Dicke von 15 cm hinreichend.

Die Gewann- und Parzellengrenzsteine können von jeder beliebigen festen Steinart gewählt werden und brauchen nicht behauen zu sein.

Sie müssen und zwar die Gewanngrenzsteine mindestens 75 cm und die Parzellengrenzsteine mindestens 60 cm lang, sowie beide Arten 15 cm breit und dick sein.

Eine durch die Bodenbeschaffenheit etwa notwendig werdende Verwendung von Steinen mit geringeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen ist nur nach vorher eingeholter Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums gestattet.

2. § 14 ist aufgehoben.
3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei dem Steinsatze haben die Feldgeschworenen sorgfältig darauf zu sehen, daß die Grenzmale in dem Boden gehörig befestigt werden. Dieselben dürfen in der Regel höchstens 25 cm aus der Erde hervorragen und dürfen tiefer in den Boden eingesetzt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung der Aussteinung oder der Bodenbewirtschaftung erforderlich oder zweckmäßig sein sollte. Der Steinsatz ist jedoch so auszuführen, daß der Kopf der Steine stets sichtbar bleibt.

4. In § 18 Abs. 1 sind die Worte:

„5 Zoll" zu ersetzen durch die Worte: „mindestens 10 cm".

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) Rothe.

(gez.) Matthias.

Bekanntmachung, die Gebühren der Feldgeschworenen betreffend,
vom 10. April 1901. (Regbl. S. 340.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, nachdem sich eine Erhöhung der Tagegelder für die Feldgeschworenen, sowie eine teilweise Neuregelung der Gebührenbezüge für den Steinsatz als notwendig erwiesen hat, Folgendes bestimmt:

§ 1. Bei allen Besichtigungen und Regulierungen der Grenzen, dieselben mögen nach Vorschrift des § 20 der Feldgeschworenen-Instruktion vom 23. Februar 1833 (Regierungsblatt S. 110) regelmäßig wiederkehren, oder durch Auftrag der Behörden oder durch besonderes Anrufen der Interessenten veranlaßt werden, haben die Feldgeschworenen Anspruch auf Tagegelder.

Für die über den Befund etwa zu erstattenden schriftlichen Anzeigen, sowie für die Führung des Tagebuchs zc. wird in keinem Falle eine weitere Vergütung geleistet.

§. 2. Für jeden Steinsatz, welcher aus Anlaß von Grenzbesichtigungen an dem nämlichen Tage vorgenommen wird, haben die Feldgeschworenen keine besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen, da dieselbe bereits in den Tagegeldern mit einbegriffen ist. Wird dagegen nur Steinsatz ohne vorherige Besichtigung der Grenzen an bereits bestimmten Punkten vorgenommen, dann sind keine Tagegelder, sondern Steinsatzgebühren mit der im § 5 vorgesehenen Ausnahme in Ansatz zu bringen.

§ 3. Die Tagegelder der Feldgeschworenen betragen:

a) bei Geschäften innerhalb der Gemarkung des Wohnorts 3 Mk.;

b) bei Geschäften außerhalb der Gemarkung des Wohnorts 4 Mk.

Wenn das Geschäft nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, ist nur die Hälfte dieser Beträge in Ansatz zu bringen.

Bei Geschäften außerhalb der Gemarkung kann auch noch eine Vergütung für den Transport verlangt werden.

Die Transportkosten betragen für je 5 Kilometer (1 Stunde) Wegentfernung bis zur Arbeitsstelle 60 Pfennig, worin auch die Vergütung für den Rückweg enthalten ist. Eine Strecke von weniger als 2,5 Kilometer bleibt außer Ansatz, eine solche von 2,5 Kilometer bis 5 Kilometer wird als eine Stunde gerechnet.

Die Gebühren für den Steinsatz betragen:

a) für den an einem Tage zuerst gesetzten Stein 1 Mk. 20 Pfg.;

b) für jeden weiteren Stein, welcher an demselben Tage gesetzt wird, 25 Pfg.

§ 4. Im Falle der Verrechnung von Steinsatzgebühren sind die Kosten für die an einem Tag gesetzten Steine einschließlich der Mehrkosten für den ersten Stein nach Maßgabe der Gesamtzahl der gesetzten Steine auf die Beteiligten zu verteilen. Ebenso sind die Kosten für einen mehrere Tage in Anspruch nehmenden Steinsatz nach der Zahl sämtlicher gesetzten Steine auszuschlagen, falls ein solcher Steinsatz infolge eines Auftrages notwendig geworden sein sollte.

§. 5. Sollte die Bezahlung für den Steinsatz in einzelnen Fällen nicht den Tagegeldern, welche die Feldgeschworenen für die betreffende Gemarkung zu beanspruchen haben, gleichkommen, dann sind sie berechtigt, anstatt der Steinsatzgebühren die ihnen nach den §§ 3 und 6 zustehenden Tagegelder in Ansatz zu bringen.

§ 6. Den Feldgeschworenen in Städten oder in solchen Orten, in denen es die Lohnverhältnisse notwendig erscheinen lassen, können auf Beschluß der Stadt- oder Ortsvorstände den örtlichen Verhältnissen entsprechende höhere Tagegelder von uns bewilligt werden, welche dann an Stelle derjenigen im § 3 Absatz 1 zu treten haben.

§ 7. Bei Aussteinungen von größerem Umfang, wie bei Feldbereinigungen, Katastervermessungen usw., ist die Regierungsbehörde befugt, auf Antrag der Interessenten geringere, als die in § 3 angegebenen Steinsatzgebühren festzusetzen, wenn die Feldgeschworenen durch Bezug letzterer Gebühren eine zu hohe Vergütung, welche mit der Mühe des Geschäfts und dem dafür zu verwendenden Zeitaufwande in keinem richtigen Verhältnisse stünde, erhalten würden. Aus gleichem Grunde können seitens der Vollzugskommissionen für Feldbereinigungen, oder seitens der Ortsvorstände oder anderer Interessenten vor Beginn des Steinsatzes mit den Feldgeschworenen vertragsmäßig, ohne daß es einer Mitwirkung der Regierungsbehörde bedarf, geringere als die im § 3 festgesetzten Gebühren vereinbart werden.

§ 8. Die Bestimmungen in § 24 der Instruktion für die Feldgeschworenen vom 23. Februar 1833 (Regierungsblatt Nr. 21 Seite 110), des Nachtrags dazu vom 12. September 1834 (Regierungsblatt Nr. 73 Seite 471), der Bekanntmachung vom 8. Februar 1840 (Regierungsblatt Nr. 5 Seite 56), der Bekanntmachung vom 14. August 1872 (Regierungsblatt Nr. 38 Seite 309) und der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1874 (Regierungsblatt Nr. 63 Seite 784), die Instruktion für die Feldgeschworenen betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) Rothe.

(gez.) Petri.

26. Ausschreiben vom 2. Februar 1903 zu Nr. K. 645, Übergriffe von Geometern gelegentlich der Vornahme von Vermessungsarbeiten; hier das Verfahren bei Auslichtungen in den Waldungen betr.

Durch das generelle Ausschreiben vom 28. März 1832 zu Nr. K. V. 537, das Auslichten der Grenzen in den Waldungen betr., ist zufolge Verfügung vormaliger Großherzoglicher Oberforstdirektion bestimmt worden, daß es den Geometern gestattet sein solle, einzelne die freie Aussicht hindernde Äste oder unbedeutendes Gesträuch ohne vorher bei der betr. Forstbehörde eingeholte Erlaubnis hinwegräumen zu lassen; die Geometer sollen jedoch gehalten sein, sogleich nachher dem betr. Oberförster Anzeige zu erstatten, der dann für die Aufarbeitung und Verwertung des Gesträuchs Sorge zu tragen hat.

Auslichtungen von Bedeutung dürfen aber nie ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Forstbehörde vorgenommen werden.

Weiter ist die Erwartung ausgesprochen worden, daß die oben erteilte Erlaubnis nicht mißbraucht, vielmehr nur in den nötigsten Fällen von derselben Gebrauch gemacht und auf jede mögliche Schonung des Holzes Rücksicht genommen wird.

In dem generellen Ausschreiben vom 2. Februar 1892 zu Nr. K. 484, die Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte, sowie deren Wiederherstellung betr., ist ausdrücklich bemerkt, daß die oben erwähnten, s. Zt. nur für die Triangulierungsarbeiten und Grenzaufnahmen erlassenen Bestimmungen über Auslichtungen und Fällungen in Waldungen in gleicher Weise bei der Wiederherstellung genau zu beachten und etwaige hierbei auftretende Schwierigkeiten der Katasterbehörde sofort berichtlich anzuzeigen seien.

Demgemäß haben die obigen Vorschriften Aufnahme gefunden in die Vorschriftensammlung über die geometrischen Arbeiten bezw. bezüglich der Aussteinung und Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte, von denen jedem Geometer I. Klasse bei seiner Verpflichtung ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche überwiesen wird. Ferner sind die fraglichen Bestimmungen auch in § 16, Absatz 6—8 der mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, im Jahre 1897 hinausgegebenen Anweisung für die Ausführung der Kataster-Vermessungs-Arbeiten vollständig enthalten.

Obwohl hiernach die oben erwähnten Vorschriften jedem Geometer I. Klasse bekannt sein müssen, sind in neuerer Zeit dennoch wiederholt Klagen wegen Übergriffen von Geometern gelegentlich der Vornahme von Vermessungsarbeiten in oder an den Waldungen geführt worden. Im Auftrage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, werden Sie daher zur ferneren Verhütung ähnlicher Klagen und unliebsamer Verhandlungen hiermit auf die oben näher bezeichneten Bestimmungen erneut aufmerksam gemacht und vor jeder Übertretung derselben ernstlich gewarnt.

Anweisung

zur

Zusammenstellung der Meßbriefvorschriften

durch Ausschreiben vom 18. März 1896 zu Nr. K. 1800, die Ausfertigung der Meßbriefe, hier die Zusammenstellung der Vorschriften über dieselbe betr.,

sämtlichen Großherzoglichen Geometern mitgeteilt.

Der Zusammenstellung der Meßbriefvorschriften liegen die Bestimmungen der Meßbriefverordnung vom 27. April 1895 zu Grund, deren einzelne Paragraphen deshalb mit kräftiger Schrift gedruckt voranstehen. An diese schließen sich die durch die Geometerverordnung oder durch Bekanntmachungen, durch Amtsblatt oder Ausschreiben vormaliger Großherzoglicher Ober-Steuer-Direktion, bezw. nunmehriger Großherzoglicher Ministerialabteilung für Steuerwesen, sowie durch Ausschreiben des Steuerinspektors bezw. Katasteramts erlassenen Ausführungsbestimmungen in kleinerer Schrift an. Außerdem haben noch Erläuterungen Aufnahme gefunden, welche zur Unterscheidung von den Bestimmungen der Verordnung und der hierzu erlassenen reglementären Vorschriften mit Kursivschrift gedruckt worden sind. Die gleiche Schrift ist auch für die am Rande angebrachten Verweisungen verwendet worden.

Zur Ermöglichung einer genauen Anführung der einzelnen Positionen von Ausschreiben, welche mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit ihrem ganzen Inhalt nach wiedergegeben werden mußten, sind die Originalbezeichnungen beibehalten worden, auch wenn infolge dessen arabische Ziffern die Unterabteilungen von solchen bilden.

Es haben daher zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Verweisung auf die Meßbriefverordnung Paragraphe und Positionen bezw. Absätze in Anwendung zu kommen. Die Ausführungsbestimmungen sind als Ziffern anzurufen und ist unter diesen wieder auf Positionen zu verweisen. Bei den Erläuterungen sind die Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets zur Verwendung gelangt und sind diese unter Angabe des zugehörigen Paragraphen anzuführen.

So wird z. B. die Vorschrift, daß bei Kultur- und Bauveränderungen ohne gleichzeitige Verteilung des betreffenden Grundstücks Formular (A) in Anwendung zu kommen hat, als § 2 pos. d, und die Vorschrift, daß das Formular (A und B) auch bei Ausfertigung einfacher Meßbriefe 2c. Verwendung finden kann, als § 4 Absatz 2 anzurufen sein.

Beispielsweise wird das auf Seite 8—11 abgedruckte Ausschreiben vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52 als Ziffer 7 zu § 7 anzuführen und dessen Bestimmung, wonach Geometer II. und III. Klasse Meßbriefe über Veränderungen an trigonometrisch bestimmten Punkten nicht mehr fertigen dürfen, als pos. 1 der Ziffer 7 zu § 7 zu zitieren sein.

Endlich wird z. B. die Erläuterung wegen des Übergangs ganzer Grundstücke bei Flurgrenzverlegungen als Erläuterung c. zu § 7 zu bezeichnen sein.

Zur Ermöglichung rascher Auffindung kann auch noch die Seitenzahl in Klammer beigefügt werden.

Zusammenstellung der Vorschriften

über die

Ausfertigung der Meßbriefe

nebst Erläuterungen hierzu.

Die Meßbriefe, welche behufs Fortführung der Grundbücher und Steuerkataster über die Resultate der Privatvermessungen erforderlich sind, werden nach folgenden Vorschriften aufgestellt, welchen die einzelnen §§ der Meßbriefverordnung vom 27. April 1895 zu Grunde liegen, an die sich alsdann die Ausführungsbestimmungen und hierauf bezügliche Erläuterungen anschließen.

I. Formular.

§ 1.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Veränderungen, welche an den Grenzen und Flächeninhalten der Grundstücke stattfinden können, hat die Ausfertigung der Meßbriefe nach 3 verschiedenen Arten zu erfolgen, nämlich auf Formular (A), auf Formular (B) und auf dem zusammengesetzten Formular (A und B).

(A) Meßbrief-Muster 1. 2. 3. (B) Meßbrief-Muster 4. 5. 6. 7. (A u. B) Meßbrief-Muster 8.

Zu den Meßbriefen ist nur gutes und dauerhaftes Papier zu verwenden, andernfalls die Meßbriefe bei der Prüfung zurückzuweisen sind (cf. § 16).

Alle Vermerke auf den Titeln oder in den übrigen Teilen der Meßbriefe sind, insoweit dies von dem Geometer zu geschehen hat, stets sorgfältig und vollständig auszufüllen. (Ausschreiben vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150.)

a. Die der Meßbriefverordnung vom 27. April 1895 als Anlagen 1, 2 und 3 beigegebenen Formularen (A) bezw. (B) und (A und B) stimmen bis auf das auf dem Titel im Prüfungsvermerk weggelassene Wort „Steuerkommissariat“ mit den Formularen der Meßbrief-Muster bezw. mit dem nach dem Schlußsatze des generellen Ausschreibens vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150 verbesserten Titel des Formulars (A und B) genau überein.

b. Die fehlenden Buchstaben in dem auf Seite 2 der Meßbrief-Formulare (A) und (B) vorgedruckten Kopf sind jedesmal der Zahl der in den Text aufzunehmenden Grundstücke entsprechend auszufüllen.

§ 2.

Das Formular (A) hat in Anwendung zu kommen:

a. bei Grenzveränderungen und Regulierungen zum Zweck einer besseren Gestaltung der einzelnen Grenzen, ohne daß eine Veränderung des Flächeninhalts damit verbunden ist, wie solches bei Gewannverteilungen vorkommt;

Meßbrief-Muster 1 und 2.

b. bei einseitigen und gegenseitigen Abtretungen einzelner Teile von Grundstücken, insofern dieselben keine selbständigen Stücke bilden, sondern angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden;

Meßbrief-Muster 3.

c. bei Abtretungen zu gleichen, in der Regel öffentlichen Zwecken anläßlich Wegverbreiterungen rc., wenn keine Verteilung der verbleibenden Restgrundstücke damit verbunden ist;

d. bei Kultur- und Bauveränderungen ohne gleichzeitige Verteilung des betreffenden Grundstücks, beziehungsweise der betreffenden Grundstücke;

Meßbrief-Muster 2.

e. bei Grenz- und Flächeninhaltsberichtigungen, sowie bei Berichtigungen von Dimensionen.

Meßbrief-Muster 1.

1) Es kommt öfters vor, daß sich die Besitzer zweier nebeneinander liegender Grundstücke gegenseitig Teile von ihren Grundstücken zum Zwecke besserer Regulierung der Grenzen abtreten. Diese Fälle sollen nicht als Teilungen, sondern als Grenzberichtigungen behandelt werden. Es hat daher das Formular (A) zur Anwendung zu kommen und geschieht die Wahrung im 1. Teil, bezw. auf der linken Seite des Grundbuchs. (Amtsblatt 8 vormaliger Großh. Ober-Steuer-Direktion von 1859.)

Die Meßbriefe sind nach einem bestimmten Schema auszufertigen und in den dazu gehörigen geometrischen Plänen sind die bisherigen Grenzlinien und die diese Linien bestimmenden Dimensionen mit schwarzer, die neuen Grenzlinien und die betr. neuen Dimensionen mit roter Farbe einzuzeichnen und einzuschreiben. (Ausschreiben vom 12. Juni 1862 Nr. K. V. 600.) *[cf. auch § 7 der Verordnung.]*

Meßbrief-Muster 2.

2) Gleiches Verfahren soll auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen solche Abtretungen nur von einer Seite, also z. B. mittelst Kaufs erfolgen, insofern jene Teile nicht als selbständige Stücke behandelt, vielmehr benachbarten Grundstücken zugeschlagen werden sollen. (Amtsblatt 14 vormaliger Großh. Ober-Steuer-Direktion von 1866 — Ausschr. vom 19. April 1866 Nr. K. V. 351.)

Auf die Größe der abgetretenen Teile kommt es nicht an.

3) Es ist der Fall vorgekommen, daß der Übergang eines Teils einer Parzelle an eine anliegende Parzelle im Grundbuch nicht gewahrt werden konnte, weil die im Grundbuch eingetragene Bezeichnung des Besitzers der übernehmenden Parzelle nicht mit dem im Mutationsverzeichnis aufgeführten Namen des Erwerbers der übergehenden Fläche übereinstimmte. Zur Vermeidung derartiger Anstände sollen die Geometer die Grundbesitzer oder Notarien *(bezw. Ortsgerichtsvorsteher und Bürgermeister)* jedesmal darauf aufmerksam machen, daß der Eintrag des Übergangs ins Mutationsverzeichnis und die Wahrung im Grundbuch nur stattfinden könne, wenn der Name des Besitzers des übernehmenden Grundstücks im Grundbuch genau so laute, wie derjenige des Erwerbers der damit zu vereinigenden Grundfläche. Selbstverständlich hat in Fällen der fraglichen Art auch das übernehmende Grundstück vollständig und namentlich auch hinsichtlich der Bezeichnung des Besitzers mit dem betr. Eintrage im Grundbuch genau übereinstimmend im Meßbrief zu erscheinen. (Ausschr. vom 28. März 1878 Nr. K. 542.)

4) Für die Ausfertigung von General-Meßbriefen kann auch das Formular (A) angewendet werden *(cf. oben pos. c.)*, wenn die Abtretung des Geländes zu Eisenbahn-, Straßen-, Weg- rc. Anlagen in der Weise erfolgt, daß es sich in Gemarkungen mit Parzellenvermessung bezüglich aller Grundstücke einer und derselben Kartenabteilung, und in Gemarkungen mit Flurvermessung bezüglich aller Grundstücke einer und derselben Flur nur um Abtretungen handelt, ohne daß also eine Verteilung der verbleibenden Restgrundstücke damit verbunden ist, so daß bei Anwendung des zusammengesetzten Formulars (A u. B) *(cf. § 4)* Einträge auf der rechten Seite des Textes überhaupt nicht vorkommen würden. In solchen Fällen sind jedoch diese auf Formular (A) gefertigt werdenden Meßbriefe auf dem Titel gleichfalls als „General"-Meßbriefe zu bezeichnen. Im Übrigen aber sind dieselben dem Muster (A u. B) für den General-Meßbrief entsprechend auszufertigen. (Ausschreiben vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150.)

Unter § 2 pos. a sind auch solche Fälle einbegriffen, in welchen Grundstücke, s. g. Anwender, quer vor einer Anzahl anderer Grundstücke hinziehen und derart mit den aufstoßenden Grundstücken verteilt werden, daß sie mit diesen gleiche Lage erhalten.

§ 3.

Das Formular (B) kommt in Anwendung bei der Teilung eines Grundstücks oder mehrerer nebeneinanderliegender Grundstücke in verschiedene neue Teile. *Meßbrief-Muster 4. 5. 6. 7.*

Teilweise Kulturveränderungen sind gleichfalls als Teilungen zu betrachten, insoweit sie nicht nach § 2 pos. d zu behandeln sind.

Die Bestimmung im Absatz 1 des vorstehenden Paragraphen, wonach bei der Verteilung mehrerer nebeneinanderliegender Grundstücke das Formular (B) zur Anwendung kommen soll, ist nur auf die Fälle zu beziehen, in welchen entweder die nebeneinanderliegenden Grundstücke einem und demselben Besitzer gehören oder wenn eine Zusammenlegung der verschiedenen Grundstücke und hiernach eine Neuverteilung derselben stattfindet, wie dies z. B. bei teilweiser Feldbereinigung der Fall sein kann. Kommen jedoch gleichzeitig nebeneinanderliegende Grundstücke verschiedener Besitzer je für sich zur Verteilung, so ist über jedes besondere Grundstück auch ein besonderer Meßbrief nach Formular (B) zu fertigen.

§ 4.

Das zusammengesetzte Formular (A und B) wird angewendet bei Ausfertigung von Generalmeßbriefen für den Geländeerwerb zu gleichen, in der Regel öffentlichen Zwecken, wie Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Wegen 2c., wenn gleichzeitig eine Verteilung verbleibender Restgrundstücke stattfindet. *Meßbrief-Muster 8.*

Das Formular (A und B) kann aber auch bei Ausfertigung einfacher Meßbriefe über Grenzveränderungen mit gleichzeitigen Grundstücksverteilungen unter Benutzung nur eines Titelbogens Verwendung finden.

In diesem Fall ist das Wort „General" im Meßbriefformular zu streichen.

1) Bei der Ausfertigung von Generalmeßbriefen für den Geländeerwerb zu öffentlichen Zwecken, wie Eisenbahnen, Straßen, Wegen 2c., ist unter Ausschluß aller seither üblich gewesenen verschiedenen Verfahrungsweisen, das zusammengesetzte Meßbrief-Formular (A u. B) nach dem Meßbrief-Muster 8 zu verwenden und die betr. Meßbriefe sind in ihren einzelnen Teilen diesem Muster entsprechend auszufertigen *(cf. Ziffer 4 zu § 2)*. Die linke Seite des zusammengesetzten Formulars entspricht dem Formular (A) und sie vertritt gleichzeitig die linke Seite des Formulars (B), während die rechte Seite dieses Formulars (B) mit der rechten Seite des zusammengesetzten Formulars (A u. B) vollständig übereinstimmt. Auf der linken Seite des zusammengesetzten Formulars (A u. B) sind nach dem Meßbrief-Muster 8 zunächst alle Ab- bezw. Zugänge, ohne Veränderung der ursprünglichen Grundstücksnummern, nach den Vorschriften des generellen Ausschreibens vom 12. Juni 1862 Nr. K. V. 600 *(cf. § 2 Ziffer 1)* nachzuweisen und nur die wirklichen Teilungen von Restgrundstücken sind unter genauer Beobachtung der für die Numerierung solcher Teilgrundstücke *(cf. § 11)* in dem generellen Ausschreiben vom 24. September 1873 Nr. K. 1156 enthaltenen Vorschriften auf der rechten Seite des Formulars auszuführen. Die Namen der Besitzer solcher auf der rechten Seite des Textes eingetragenen Teilgrundstücke müssen selbstverständlich mit den auf der linken Seite des Textes eingetragenen Namen der Besitzer der bez. früheren Grundstücke genau übereinstimmen, weil ein Generalmeßbrief nicht auch gleichzeitig zur Wahrung von etwaigen Besitzwechseln hinsichtlich der gedachten Teilgrundstücke benutzt werden kann, solche Teilgrundstücke vielmehr erst dann an andere Besitzer übergehen können, nachdem die Resultate des Generalmeßbriefs mutiert und im Grundbuch gewahrt worden sind, in welchem Falle es dann keines Meßbriefs mehr, sondern nur noch eines Grundbuchsauszugs bedarf. Es wird unter Hinweis auf den Plan des Meßbrief-Musters 8 noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Meßbriefpläne alle zur Bestimmung der früheren und der neu entstehenden Grenzen der Grundstücke, sowie die zur Berechnung der Flächeninhalte aller einzelnen Teile erforderlichen Dimensionen ent-

halten müssen, daß aber diejenigen Dimensionen, welche eines Eintrags in die Grundbuchs-Supplementkarte nicht bedürfen, wieder lesbar bleibend zu durchstreichen sind und daß der Grund der Durchstreichung in einer Anmerkung besonders zu erläutern ist.

Wenn es sich um die Ausfertigung von Generalmeßbriefen für den Geländeerwerb zum Bau von Eisenbahnen handelt, dann ist die Aufnahme mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach Anleitung des Meßbrief-Musters 8 in der Weise zu bewirken, daß bei einer etwaigen späteren Wiederherstellung von Bahngrenzpunkten das Betreten des Bahnkörpers auf das geringst mögliche Maß beschränkt oder ganz vermieden werden kann.

Die Generalmeßbriefe sind nicht auf die Grundstücke einer ganzen Gemarkung auszudehnen, sondern es sind in Gemarkungen mit bloßer Flurvermessung über die Grundstücke jeder Flur und in Gemarkungen mit Parzellenvermessung über die Grundstücke jeder Abteilung besondere Generalmeßbriefe aufzustellen und darin die neu entstehenden Eisenbahn-, Chaussee-, Weg- 2c. Grundstücke innerhalb jeder Abteilung unter je einer besonderen Nummer einzutragen *(§ 11 Erläuterung c)*. Die Geometer II. und III. Klasse dürfen Generalmeßbriefe selbstverständlich nur innerhalb der ihnen nach der Verordnung über die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals bezw. nach dem generellen Ausschreiben vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52 *(§ 7 Ziffer 7)* zustehenden Befugnisse ausfertigen und es werden dieselben vor etwaigen Kompetenzüberschreitungen hiermit ganz ausdrücklich gewarnt.

Die einzelnen Teile der Generalmeßbriefe sind stets dem Meßbrief-Muster 8 entsprechend zusammen zu heften.

Wenn das zusammengesetzte Formular (A u. B) zur Ausfertigung von einfachen Meßbriefen über Grenzveränderungen mit gleichzeitigen Grundstücksteilungen unter Benutzung nur eines Titelbogens zur Anwendung kommt, ist der Plan dem Text anzukleben und die Inhaltsberechnung, je nachdem es der Raum zuläßt, auf der zweiten oder dritten Seite des Meßbriefs oder auf dem Plane an passender Stelle anzubringen. (Ausschreiben vom 25. März 1892 zu Nr. K. 1477.)

2) Die Vorschriften des vorerwähnten Ausschreibens, daß die Geometer II. und III. Klasse Generalmeßbriefe nur innerhalb der ihnen zustehenden Befugnisse ausfertigen dürfen, sind denselben mit dem Anfügen eingeschärft worden, daß jeder zur Kenntnis gelangende Fall der Überschreitung ihrer Befugnisse unnachsichtlich einen Strafantrag bei Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zur Folge haben wird. (Ausschreiben an die Geometer II. und III. Klasse vom 1. April 1893 zu Nr. K. 1572.)

II. Einrichtung.

§ 5.

Zum Zweck der Ausführung von Privatvermessungen haben sich die Geometer vollständige Auszüge über das zu vermessende oder zu verteilende Gelände aus dem vorhandenen Grundbuch und den zugehörigen Karten zu fertigen, um hiernach alle Rubriken des Meßbriefs vollständig ausfüllen und die Pläne zu den Meßbriefen im Anschluß an die genannten Karten ausfertigen zu können. Nur in den Fällen, in welchen ein legalisiertes Grundbuch nicht vorliegt, sind die erforderlichen Auszüge aus dem in Anwendung befindlichen Steuerkataster zu fertigen. Die Pläne sind in der Regel in dem Maßstab der betreffenden Grundbuchskarte zu zeichnen. Es ist jedoch zweckmäßig, einen größeren Maßstab zu wählen, wenn dies im Interesse der deutlichen Darstellung des vermessenen Details (Hofreiten, Pflanzenländer 2c.), oder zur genauen Berechnung des Flächeninhalts *Meßbrief-Muster 4.* geboten erscheint. Zu den Meßbriefplänen über Grundstücke in Gemarkungen mit Flurvermessung ist derselbe Maßstab zu wählen, welcher nach vorstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden hätte, wenn eine parzellarische Vermessung der betreffenden Gemarkung stattgefunden haben würde.

1) Den Geometern II. Klasse steht nur zu, die Grenzregulierung, Aufnahme und Teilung von Grundstücken oder Distrikten, deren Flächeninhalt im ganzen nicht über 25 ha beträgt, vorzunehmen, wie auch ein Nivellement von geringerer Ausdehnung zu besorgen.

Die vorhandenen, nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juli 1832 patentisierten Geometer III. Klasse bleiben befugt zur Grenzregulierung, Aufnahme und Teilung von

einzelnen Grundstücken oder Distrikten, deren Flächengehalt im ganzen sich auf höchstens 6¼ ha beläuft. (§ 1, Absatz 4 und 5 der Geometerverordnung vom 31. August 1874.)

2) Die vorerwähnten Vorschriften sind den Geometern II. und III. Klasse mit dem Anfügen eingeschärft worden, daß jeder zur Kenntnis gelangende Fall der Überschreitung ihrer Befugnisse unnachsichtlich einen Strafantrag bei Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zur Folge haben wird. (Ausschreiben an die Geometer II. und III. Kl. vom 1. April 1893 zu Nr. K. 1572.)

3) Im Interesse der Erhaltung der Karten ist es nicht gestattet, Auszüge aus denselben mittelst Durchstechens mit Kopiernadeln zu fertigen. Zuwiderhandlungen werden bestraft. (Ausschreiben vom 26. Juli 1864 zu Nr. K. V. 922.)

4) Die Klagen darüber, daß Grundbücher und Grundbuchskarten vielfach nicht mit der der Wichtigkeit dieser Urkunden entsprechenden Sorgfalt behandelt werden, haben Veranlassung gegeben, unter Wiederholung bereits bestehender Vorschriften zu bestimmen:

1. Grundbücher und Karten müssen in einem verschlossenen Behältnis (Kiste oder Schrank) an einem sicheren, vor Feuersgefahr und Feuchtigkeit geschützten Orte in der ortsgerichtlichen beziehungsweise bürgermeisteramtlichen Registratur sorgfältig aufbewahrt werden; sie dürfen von ihrem Aufbewahrungsorte nicht entfernt, insbesondere von Feldgeschworenen, Geometern, Kreistechnikern, Ingenieuren oder anderen Personen nicht mit ins Feld genommen werden.

   Wird in Ausnahmefällen die Verbringung von Grundbüchern oder Karten erforderlich, so bedarf es dazu vorgängiger, schriftlicher Genehmigung, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem mit der Aufsicht über die Grundbuchführung beauftragten Amtsrichter, in der Provinz Rheinhessen von dem Kreisrat zu erteilen ist.

2. Die Einsichtnahme der Grundbücher und Karten ist nur gestattet in Gegenwart und unter Aufsicht des Ortsgerichtsvorstehers beziehungsweise Bürgermeisters, welche dabei besonders darauf zu achten haben, daß die Karten nicht beschmutzt oder sonstwie ordnungswidrig benutzt werden.

   Es ist untersagt, die Karten bei Anfertigung von Kopieen zu durchstechen, oder durch Befestigung von Pauspapier mittelst Leim, Oblaten, Wanzen *(Heftstiften)* und dergleichen zu beschädigen. Auch das Eintragen von Bleistift-Zeichnungen oder -Bemerkungen ist unstatthaft.

3. Zur Anfertigung von Kopieen der Grundbuchskarten sind nur patentisierte Geometer befugt.

4. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat der mit der Aufsicht über die Grundbuchsführung beauftragte Amtsrichter sich gelegentlich durch Augenschein zu überzeugen, ob die Grundbücher samt Karten äußerlich in gutem Zustande erhalten sind.

5. Eine Schonung der Parzellenkarten wird leichter zu erreichen sein, wenn sich die Gemeinden, deren Gemarkungen mit Parzellenvermessung versehen sind, Kopieen der Parzellenbrouillons oder der Parzellenkarten anfertigen lassen. Es wird daher den Großherzoglichen Kreisämtern unter Hinweis auf das Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1861 zu Nr. M. d. J. 7414, betr. die Abschriften der Parzellenbrouillons zu Zwecken der Gemeinden, empfohlen, die Gemeinden durch geeignete Belehrung zur Anschaffung derartiger Kopieen zu veranlassen.

   Die Großh. Amtsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie die Großh. Kreisämter in der Provinz Rheinhessen haben die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsgerichtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister zu bringen und deren genaue Befolgung zu überwachen. (Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung, an die Großh. Amtsgerichte in Starkenburg und Oberhessen und an sämtliche Großh. Kreisämter, Nr. 12 vom 22. Mai 1888 zu Nr. M. J. 25456 von 1887.)

Den Großh. Steuerkommissariaten sind die getroffenen Anordnungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt und dieselben angewiesen worden, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß Gemeinden, welche noch keine Kopieen der Parzellenbrouillons oder der Parzellenkarten besitzen, sich solche durch Großh. Geometer I. Klasse baldigst fertigen lassen. (Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, Nr. 30 vom 5. Juli 1888 zu Nr. F. M. St. 17636.)

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen seitens der Großh. Geometer werden in Zukunft empfindlich gestraft werden. Den Großh. Geometern I. Klasse ist empfohlen, die Gemeinden, welche noch keine Kopieen der Parzellenbrouillons oder der Parzellenkarten besitzen, durch geeignete Belehrung zur Anschaffung derartiger Kopieen zu veranlassen. (Ausschreiben vom 28. Juni 1888 zu Nr. K. 2468.)

5) Nur den Großh. Geometern I. Klasse ist die Anfertigung von Kopieen der Parzellenbrouillons oder der Parzellenkarten zu Zwecken der Gemeinden gestattet, während die Vornahme dieser Arbeiten den Großh. Geometern II. und III. Klasse ausdrücklich untersagt ist. (Ausschreiben vom 10. Mai 1881 zu Nr. K. 1276.) Überschreitungen der Befugnisse seitens der Geometer II. und III. Klasse werden unnachsichtlich einen Strafantrag bei Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zur Folge haben. (Ausschreiben an die Geometer II. und III. Klasse vom 1. April 1893 zu Nr. K. 1572.)

6) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Auszüge für die auszuführenden Privatvermessungen aus dem vorhandenen Grundbuch und den dazu gehörigen Karten, bezw. dem Steuerkataster mit größter Sorgfalt zu fertigen sind. In denjenigen Fällen, in welchen die Kartenauszüge über das zu vermessende Gelände aus der Hauptkarte des Grundbuchs zu entnehmen sind, ist sich durch Einsichtnahme der Supplementkarte zu überzeugen, ob etwa in derselben schon Einträge bewirkt worden sind, welche Einfluß auf die Bestimmung der Grenzen des zu vermessenden Geländes bezw. auf diejenigen Anschlußpunkte und Anschlußmaße üben, von welchen aus jene Grenzen bestimmt sind. In diesem Falle haben die fraglichen Einträge bei Fertigung der Auszüge, bezw. der Meßbriefe Berücksichtigung zu finden.

Meßbrief-Muster 8.

Ferner ist den Großh. Geometern anempfohlen, zur möglichsten Verhütung von Beschädigungen der Meßbriefe in allen denjenigen Fällen, in welchen das gewöhnliche, aus einem Bogen bestehende Meßbrief-Formular für den Text oder für den Plan nicht ausreicht, in ersterem Falle Einlagebogen zu verwenden und im letzteren Falle den Plan durch dauerhaftes Ankleben von Papier in möglichst gleicher Stärke und je nach Bedarf, dem einfachen oder mehrfachen **Aktenformat** entsprechend, zu vergrößern. (Ausschreiben vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150.)

7) Bei Teilungen von Liegenschaften und in allen Fällen, wo der Übergang des Eigentums mit einer Veränderung an der bisherigen Masse der Grundstücke verbunden ist, muß dem Vorsteher des betreffenden Ortsgerichts sogleich bei der Protokollierung des Vertrags von den Partien ein über die beabsichtigte Veränderung der Grundstücke vorschriftsmäßig aufgestellter Meßbrief **zweifach** vorgelegt werden. (§ 18 der Instruktion für die Großh. Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 26. Oktober 1852.)

8) Insoweit die bestehenden Instruktionen und Vorschriften nicht das einzuhaltende Verfahren bereits bezeichnen, haben die Geometer die geeignetste und beste Methode zur Ausführung der Messungen zu wählen. (§ 18 d. Geometer-V. v. 31. August 1874.)

9) Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, Kartierungen und Ausrechnungen verantwortlich, wie auch zur Verbesserung jedes Fehlers, der hierbei entdeckt wird, bezw. zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden. Die Zeichnungen und Ausarbeitungen haben sie deutlich, korrekt und kunstgerecht zu bewirken. (§ 20 d. Geometer-V. v. 31. August 1874.)

10) Die Geometer und insbesondere diejenigen I. Klasse haben häufig Arbeiten, welche ihnen von Privaten übertragen worden sind, von geprüften oder auch ungeprüften Gehülfen ausführen lassen. Wenn nun auch die Geometer durch ihre Namensunterschrift die in § 20 der Verordnung vom 31. August 1874 ausgesprochene Verantwortung übernehmen, so könnte dies doch nur dann genügen, wenn eine Prüfung dieser Gehülfenarbeiten an Ort und Stelle vorher stattgefunden hätte, da namentlich für die kleineren Privatvermessungen in der Regel jede andere Kontrolle als die auf dem Felde abgeht. Da aber dieser Bedingung nicht überall nachgekommen wurde, vielmehr nachweisbar Geometer häufig solchen Gehülfenarbeiten ihre Unterschrift beigesetzt haben, ohne sich vorher an Ort und Stelle von der Zuverlässigkeit derselben überzeugt zu haben, und da ferner angenommen werden kann, daß auch geprüfte Geometergehülfen weniger sorgfältig arbeiten, wenn sie nicht selbst die Verantwortung zu tragen haben, so ist bei der berührten Art der Ausführung von geometrischen Arbeiten ein qualitativer Rückgang derselben zu befürchten, welcher sowohl die richtige Fortführung der Grundsteuerkataster und Grundbücher und das Interesse der Grundbesitzer gefährden, als auch auf das

Ansehen des Standes der Geometer auf die Dauer notwendig von nachteiliger Einwirkung sein muß.

Zur Abwendung dieser Gefahren sind die Geometer angewiesen, **sämtliche Privat-Vermessungsarbeiten persönlich auszuführen und ihre Gehülfen zu Vermessungsarbeiten nur bei gleichzeitiger persönlicher Teilnahme zu verwenden.** Eine Außerachtlassung dieser Bestimmung wird mit Ungültigerklärung der Gehülfenarbeit und mit strenger Bestrafung des betr. Geometers geahndet werden. (Ausschreiben vom 23. Februar 1877 zu Nr. K. 348.)

11) Alle Vermessungen, von welchen ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, sind vom 1. Januar 1872 an mit Metermaß vorzunehmen. (Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 1871 — Amtsbl. vorm. Gr. O. St. D. Nr. 85 v. 1871. — Ausschreiben v. 2. März 1871, Nr. K. 230.)

§ 6.

Die den Meßbriefen beizufügenden Pläne haben zu enthalten:

1) die Angabe des Maßstabs;
2) die Angabe der Nordrichtung;
3) die trigonometrisch bestimmten Punkte, welche sich in oder an dem vermessenen Gelände befinden, sowie diejenigen, von welchen aus die Bestimmung der betreffenden Eigentumsgrenzen stattgefunden hat, und zwar sind dieselben durch schwarze Kreischen (Nullchen) zu bezeichnen mit Ausnahme der Dreieckspunkte, welche durch doppelte Kreischen kenntlich zu machen sind (cf. § 7);
4) die Nummern der Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzpunkte, welche in roter Farbe mit kräftigen arabischen Zahlen einzutragen sind;
5) die Nummern der Grundstücke, welche im Meßbrief verzeichnet sind, gleichfalls in roter Farbe, und zwar in der Mitte derselben mit noch kräftigeren arabischen Zahlen;
6) die Nummern und Namen der Besitzer der das vermessene Gelände begrenzenden Grundstücke in schwarzer Tusche in gleicher Größe wie zu pos. 5;
7) sämtliche, die Umfangsgrenzen und die einzelnen Bestandteile des vermessenen oder verteilten Geländes bestimmenden Dimensionen, und zwar in Zahlen, welche kleiner als die unter pos. 4 erwähnten sind. Wegen der Farbe, in welcher die Dimensionen einzuschreiben sind, wird auf § 7 verwiesen;
8) die Bezeichnung der verschiedenen Kulturarten und Umfangsgrenzen des vermessenen und verteilten Geländes, und zwar in folgender Farbenanlage:
   a. die Gemarkungsgrenzen mit einem etwa 5 mm breiten Streifen karminrot;
   b. die Flurgrenzen mit einem etwa 5 mm breiten Streifen blau;
   c. die Gewann- und Umfangsgrenzen des Ackerfeldes und der Grabgärten mit einem 2—2½ mm breiten Streifen gelb;
   d. die Gewann- und Umfangsgrenzen der Wiesen und der Grasgärten mit einem 2—2½ mm breiten Streifen grün;
   e. die Gewann- und Umfangsgrenzen der Weinberge mit einem 2—2½ mm breiten Streifen violett;
   f. die Gewann- und Umfangsgrenzen der Waldungen mit einem 2—2½ mm breiten Streifen blasser Tusche;
   g. die Flächen der Wohn- und Gewerbsgebäude mit karminrot;
   h. die Flächen der Ökonomiegebäude mit orangegelb;
   i. die Umfangsgrenzen der Hofreiten und Hofreitegründe (Bauplätze) mit einem etwa ½ mm breiten Streifen von Mennigfarbe;
   k. die Flächen der Eisenbahnen mit terra siena;
   l. die Wasserflächen blau laviert, wobei der Wasserlauf durch einen Pfeil anzudeuten ist;
   m. die Flächen der Ödungen, Straßen, Wege 2c. sind nicht mit Farbe anzulegen.

(Anmerkung zu pos. c. bis f.: Kommen verschiedene Kulturarten innerhalb der Gewann, beziehungsweise in einzelnen Grundstücken vor, so sind dieselben mit den betreffenden Farben je in halber Breite anzulegen, so daß sich je beide nebeneinanderherlaufende Farbstreifen auf die ganze Breite von 2—2½ mm ergänzen.) *Meßbrief-Muster 1.*

Meßbrief-Muster 7. u. 8.

Die Namen der Eisenbahnen sind in die Meßbriefpläne, Brouillons, Handrisse und Parzellenkarten mit englischer Schrift und in die Flur- und Übersichtskarten mit liegender Steinschrift einzuschreiben. Bahnhofsgebäude, Bahnwärterhäuser rc. sind nach wie vor mit Karminrot und in den Bahnhöfen oder bei den Bahnwärterhäusern gelegene Grab- und Grasgärten sind nach wie vor ihrer Kulturart entsprechend mit Farbe anzulegen. (Ausschreiben vom 20. Dezember 1884 zu Nr. K. 3574.)

a) Finden Grenzmauern Aufnahme in Meßbriefpläne, dann sind diejenigen Mauergrenzlinien, welche nicht gleichzeitig Parzellengrenzen bilden, punktiert einzuzeichnen.

b) In den Meßbriefplänen über Waldgrundstücke sind, den Grundbuchskarten entsprechend, die Holz- und Betriebsarten einzuschreiben, wenn verschiedene derselben in einem Meßbriefe vorkommen.

§ 7.

In den Meßbriefplänen sind mit Ausnahme der blau zu ziehenden Grenzen der Wasserflächen alle seitherigen Grenzen und die dieselben bestimmenden Dimensionen in Centimetern mit schwarzer Tusche, dagegen alle neuen Grenzen und die dieselben bestimmenden neuen Dimensionen in Centimetern mit roter Farbe einzuzeichnen, beziehungsweise einzuschreiben. In analoger Weise ist bei Einzeichnung der in Betracht kommenden Dreiecks-, beziehungsweise trigonometrisch bestimmten Punkte zu verfahren, falls deren Verlegung stattfinden sollte (cf. § 6 pos. 3).

Meßbrief-Muster 2. 5. u. 8.

In denjenigen Gemarkungen, deren Grundbuchskarten die Dimensionen noch nach dem Klaftermaß (in Zollen) enthalten, sind die Dimensionen nach dem Meter- und Klaftermaß anzugeben, und zwar ist letzteres stets unmittelbar unter ersterem sowohl für die seitherigen, als auch die neuen Dimensionen in intensiv blauer Farbe einzuschreiben.

Meßbrief-Muster 1. u. 7.

1) Vergleiche § 2, Ziffer 1.

2) In den Plänen sämtlicher Meßbriefe sind die aus den Grundbuchs- bezw. Parzellenkarten entnommenen alten Grenz- und Hülfslinien und die dieselben bestimmenden Dimensionen in Centimetern mit schwarzer, und alle neuen Grenz- und Hülfslinien und die dieselben bestimmenden neuen, sowie berichtigende oder ergänzende Dimensionen in Centimetern mit roter Farbe einzuzeichnen und einzuschreiben. Die seitherigen Grenzen der Wasserflächen werden nach wie vor mit blauer Farbe eingezeichnet.

Meßbrief-Muster 1. u. 7.

Es wird jedoch ganz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für den Eintrag des alten Maßes in die Meßbriefpläne stets reine blaue Farbe verwendet werden muß, um dasselbe von anderen Einträgen mit Sicherheit unterscheiden zu können.

Meßbrief-Muster 1. 2. 3. 5. u. 8.

Ferner sind in den Plänen aller Meßbriefe die in Wegfall kommenden alten Grenz- und Hülfslinien und alle diejenigen Dimensionen des vermessenen Geländes, welche eines Eintrags in die Grundbuchs-Supplementkarte nicht bedürfen, lesbar bleibend zu durchstreichen, und es ist der Grund dieser Durchstreichung stets in einer Anmerkung zu erläutern. (Ausschreiben vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150.)

Meßbrief-Muster 6.

3) Auch für Gemarkungen ohne Parzellenvermessung hat in den Plänen der Eintrag sämtlicher gemessenen Dimensionen und zwar nicht nur der zum Auftragen nötigen, sondern auch der zur Kontrolle dienenden stattzufinden. Es sind also in diesen Fällen nicht bloße Handrisse, sondern förmlich aufgetragene Pläne zu den Meßbriefen zu liefern. (Ausschreiben vom 20. Oktober 1882 Nr. K. 2316.)

Meßbrief-Muster 1. u. 7.

4) In den Plänen sind vom 1. Januar 1872 an alle Dimensionen in Centimetern anzugeben. So lange die Grundbuchskarten der betr. Gemarkung das neue Maß noch nicht enthalten, sind die Dimensionen auch in Zollen in den Plänen mit farbiger Tinte beizuschreiben. (Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 1871 — Amtsblatt 85 vorm. Großh. Ober-Steuer-Direktion vom 19. Dezember 1871.)

Meßbrief-Muster 1. u. 7.

5) Alle Dimensionen, welche zur Anfertigung von Meßbriefen aus Parzellenkarten, in welchen die Entfernungen noch in altem Maße ausgedrückt sind, entnommen werden, müssen in neues Maß und zwar auf Centimeter genau verwandelt werden, weil alle Dimensionen in den zu den Meßbriefen gehörigen Plänen in neuem Maße auf Centimeter genau anzugeben sind. Bei dieser Verwandlung ist, wenn die Größe einer Linie,

wie dies in den Parzellenkarten der Ortsabteilungen und besonders bei Hofreiten vorkommt, in den Karten durch mehrere einzelne Dimensionen, unter welchen sich zwei oder mehrere von ungerader Zollzahl befinden, gegeben ist, die Größe der ganzen Linie auf die Summe der in altem Maße gegebenen Dimensionen zu reduzieren, indem, so oft dies nötig ist, der Bruchzusatz von $^{5}/_{10}$ Centimeter, welcher bei Entfernungen von ungerader Zollzahl vorkommt, außer Acht gelassen oder als ein Centimeter angenommen wird, bei allen anderen Dimensionen von ungerader Zollzahl dagegen für den Bruchzusatz von $^{5}/_{10}$ Centimeter ein Centimeter zuzusetzen. Bei Verwandlung des neuen Maßes in altes (Zolle), welche, so lange die zum Grundbuche der betr. Gemarkung gehörigen Parzellenkarten das neue Maß noch nicht enthalten, zur gleichzeitigen Einschreibung der Dimensionen in altem Maße (in Zollen) in die Pläne der Meßbriefe erforderlich ist, können Bruchzusätze von $^{2}/_{10}$, $^{4}/_{10}$, $^{6}/_{10}$ und $^{8}/_{10}$ Zollen vorkommen. Im allgemeinen sind die Bruchzusätze von $^{2}/_{10}$ und $^{4}/_{10}$ Zollen außer acht zu lassen und diejenigen von $^{6}/_{10}$ und $^{8}/_{10}$ Zollen als 1 Zoll anzunehmen; es können jedoch auch $^{4}/_{10}$ Zoll als ein Zoll angenommen und $^{6}/_{10}$ Zolle außer acht gelassen werden, wenn dies zur Herstellung der genauen Übereinstimmung der in die Pläne der Meßbriefe einzuschreibenden alten Maße mit den in den Parzellenkarten enthaltenen Dimensionen, welche Übereinstimmung stets stattfinden muß, erforderlich ist. Gestattet der Raum an einzelnen Stellen nicht, die Dimensionen deutlich einzuschreiben, so sind die betreffenden Punkte im Plane des Meßbriefs mit Buchstaben a, b, c ꝛc., zu bezeichnen und an geeigneter Stelle neben dem Plane die Größe dieser Linien, ab, bc ꝛc., in der bezeichneten Weise anzugeben. (Ausschreiben vom 16. Dezember 1871 Nr. K. 1488.)

6) Wiederherstellungen trigonometrisch bestimmter Punkte, Abänderungen an den Resultaten der vorhandenen trigonometrischen Aufnahmen können nur durch Geometer I. Klasse stattfinden.

Es ist nicht gestattet und kann nicht zugegeben werden, daß Geometer II. und III. Klasse derartige Wiederherstellungen auf geometrischem Weg vornehmen und Arbeiten ausführen, welche Änderungen der vorhandenen trigonometrischen Aufnahmen zur Folge haben. (Ausschreiben an die Geometer II. u. III. Klasse vom 30. Oktober 1863 Nr. K. V. 1149.)

7) Es sind früher nicht selten trigonometrisch bestimmte Grenzen bei der Aufstellung von Meßbriefen verändert, diese Veränderungen aber weder in den trigonometrischen Akten, noch selbst, wenn es sich dabei um Gemarkungs- oder Flurgrenzen handelte, in den Grenzhandrissen, Grenzregistern und Flurkarten gewahrt worden, obgleich eine solche Wahrung im § 13 der Instruktion für die Feldgeschworenen vom 23. Februar 1833, sowie in dem Ausschreiben der vormaligen Großh. Ober-Steuer-Direktion an die Großh. Steuerkommissariate vom 15. Dezember 1854 (Baur's Handb. S. 431) vorgeschrieben bezw. vorausgesetzt ist. Veränderungen dieser Art kommen wohl in den meisten Gemarkungen vor; sie werden herbeigeführt durch Neubauten, Anlage von Wegen und Eisenbahnen, Zusammenlegung nebeneinander liegender Grundstücke, Grenzregulierungen u. dgl. Eigentlich versteht es sich von selbst, daß der Geometer, welcher über die vorerwähnten Veränderungen Meßbriefe aufzustellen hat, auch die nötigen Messungen für die Wahrung in den fraglichen Akten und die Wahrung selbst vorzunehmen hat. Es ist dies aber auch, wie oben angegeben, ausdrücklich bestimmt. Nichtsdestoweniger ist es vorgekommen, daß Geometer aller Klassen die nötigen Aufnahmen und Wahrungen unterlassen haben. Namentlich ist dies geschehen, wenn die Meßbriefe von Geometern II. oder III. Klasse gefertigt wurden, denn diese sind nicht imstande und auch nicht befugt, die nötigen trigonometrischen Aufnahmen zu machen, sie nahmen also die Veränderungen nur geometrisch auf und kümmerten sich nicht weiter darum, welche Lücken dadurch in die trigonometrischen Aufnahmen gerissen wurden. *Meßbrief-Muster 2. 5. u. 8.*

Infolge dieser Omissionen können die erwähnten Aktenstücke derjenigen Germarkungen, in welchen Fälle der bezeichneten Art vorgekommen sind, mit dem wirklichen Zustande der trigonometrisch bestimmten Grenzen nicht mehr vollständig übereinstimmen und darum auch nicht mehr ihren Zweck, als Grundlage für die Sicherstellung der Eigentumsgrenzen zu dienen, im vollen Maße und mit der nötigen Zuverlässigkeit erfüllen, so lange die unterbliebene Wahrung nicht nachgeholt ist. Um nun für die Zukunft die Integrität unserer Landesvermessung vor weiteren Schädigungen zu bewahren und auch noch für die Vergangenheit, soweit möglich, das Versäumte nachzuholen, sind vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, auf erfolgte Anregung folgende Vorschriften erlassen worden:

1. **Die Geometer II. und III. Klasse dürfen Meßbriefe über Veränderungen trigonometrisch bestimmter Grenzen unter keinen Umständen mehr fertigen**, weil sie zu trigonometrischen Aufnahmen nicht befugt sind, die Meßbriefe also nur unvollständig liefern können und daher doch der Beihülfe eines Geometers I. Klasse bedürften, die Zuziehung zweier Geometer aber zu umständlich und kostspielig ist. Merkt also ein Geometer II. oder III. Klasse, welcher einen Meßbrief ausfertigen soll, bei der Aufnahme, daß es sich gleichzeitig um eine Veränderung trigonometrisch bestimmter Grenzen handelt, so muß er den Auftrag ablehnen und die Interessenten an einen Geometer I. Klasse verweisen.
2. Die Geometer I. Klasse, welche hiernach in solchen Fällen die Meßbriefe auszufertigen haben, müssen sogleich bei der geometrischen auch die trigonometrische *Meßbrief-Muster 2. 5. u. 8.*

Aufnahme machen, die nötigen Berechnungen vornehmen und das Erforderliche in den Meßbrief eintragen. Die definitive Wahrung in den trigonometrischen Berechnungsakten &c. geschieht jedoch erst nach erfolgtem Eintrag des Meßbriefs ins Mutationsverzeichnis, weil erst dann die Änderung perfekt geworden ist. Die Geometer haben sich dieserhalb das Nötige zu notieren, mit den Steuerkommissariaten ins Benehmen zu treten und sich bei den Interessenten im Voraus die Bezahlung zu sichern. *(cf. Erläuterung c, Absatz 3, zum Meßbriefmuster 2.)*

3. Wenn durch bauliche oder sonstige dauernde Veränderungen einzelne Polygonpunkte in Wegfall kommen und demnach der frühere Zusammenhang des Polygons unterbrochen wird, so sind die der unterbrochenen Strecke zunächst liegenden Polygonpunkte in der Regel durch ein neues Zwischenpolygon zu verbinden. Die Wahl der neuen Polygonpunkte ist hierbei so zu treffen, daß von ihnen aus nicht nur die neugebildeten Punkte, sondern auch diejenigen, welche früher von den nunmehr weggefallenen Punkten als sogenannte Schnittpunkte bestimmt waren und in Wirklichkeit noch vorhanden sind, trigonometrisch neu bestimmt, also auch von ihnen aus im Falle einer Veräußerung wiederhergestellt werden können. In dem Winkelmeßbuch, der trigonometrischen Übersicht, der Koordinatenberechnung und in den Koordinatenverzeichnissen werden alle trigonometrisch neu bestimmten Punkte nachgetragen und die weggefallenen oder veränderten Punkte gestrichen bezw. abgeändert. Handelt es sich um Gemarkungs- oder Flurgrenzen, so muß außerdem noch eine Berichtigung der bezüglichen Grenzakten und der Inhaltsberechnung aus den Koordinaten stattfinden. Eine Umrechnung der Gewanninhalte braucht bei Änderungen an den Gewanngrenzen nicht vorgenommen zu werden.
4. Die Kosten für die infolge der fraglichen Grenzveränderungen nötigen Arbeiten behufs Wiederherstellung des unterbrochenen Zusammenhangs der trigonometrischen Vermessnng und der Übereinstimmung der letzteren mit den trigonometrischen Vermessungsakten haben die Interessenten, d. h. diejenigen zu tragen, welche zu eigenem Vorteil oder aus irgend welchem Grunde die Veränderung veranlaßt haben. Entstehen Zweifel darüber, wer nach diesem Grundsatz der Verpflichtete ist, so hat die Beseitigung derselben im einzelnen Falle stattzufinden.
5. Was endlich die in früheren Jahren vorgekommenen und noch nicht gewahrten Veränderungen der fraglichen Art anbelangt, so hat jeder Geometer zu seiner Kenntnis kommende Fälle aufzugreifen und die Nachholung des Versäumten anzuregen. Weiter sollen die mit der Revision der Aussteinung der trigonometrisch bestimmten Punkte jeweilig beauftragten Geometer I. Klasse künftig angewiesen werden, gelegentlich dieser Revisionen auch die in Rede stehenden Fälle durch Einsichtnahme der Meßbriefe oder Grundbuchssupplementkarten festzustellen. Die Kosten der Herstellungen und Abänderungen sollen alsdann mit den übrigen Kosten der Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte auf Grund des Art. 32 des Katastergesetzes vom 13. April 1824 und des Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 1830 den betr. Gemeinden angesonnen werden. Gemarkungen mit Flurvermessung bleiben außer Betracht, und auch in Gemarkungen mit ganz alten Parzellenvermessungen wird man den Gegenstand in der Voraussetzung beruhen lassen können, daß über kurz oder lang doch eine neue Parzellenvermessung in der betr. Gemarkung vorgenommen werden muß. (Ausschreiben vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52.)

8) Die Großh. Steuerkommissariate sind angewiesen, bei der Prüfung der Meßbriefe mit aller Sorgfalt und Strenge darauf zu achten, daß in den oben unter Ziffer 1 erwähnten Fällen die Meßbriefe ausschließlich von Geometern I. Klasse gefertigt und selbstverständlich von diesen auch die erforderlichen Aufnahmen und Wahrungen bewirkt werden.

Was sodann die in früheren Jahren vorgekommenen und nicht gewahrten Veränderungen der in Rede stehenden Art betrifft, so liegt auch den Großh. Steuerkommissariaten ob, allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Nachholung des Versäumten in geeigneter Weise in Anregung zu bringen. (Ausschreiben Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, an die Großh. Steuerkommissariate vom 21. Januar 1885 zu Nr. F. M. St. 2290.)

9) Für die infolge der Bestimmungen des vorerwähnten Ausschreibens an sämtliche Großh. Geometer vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52 vorzunehmenden Ergänzungen der trigonometrischen Aufnahmen und die nachfolgende Wahrung der vorgekommenen Veränderungen in den trigonometrischen und den sonstigen Aktenstücken ist im Anschluß an das genannte Ausschreiben weiter das nachstehende bestimmt:

1. Neugelegte Polygone und insbesondere auch die zur Verbindung unterbrochener Polygonstrecken neu bestimmten Zwischenpolygone sind in gehöriger Weise in das Netz der vorhandenen trigonometrischen Aufnahme einzufügen, haben sich also stets an Polygonpunkte und bezw. hinsichtlich der Anschlußwinkel an die Seiten der betr. Hauptpolygone anzuschließen und dürfen vorhandene, noch gültige Polygonstrecken nicht durchkreuzen. Die an einen ausgefallenen Polygonpunkt angeschlossenen Nebenpolygone sind in geeigneter Weise an das ergänzte Hauptpolygon wieder anzuschließen. Nur neu einzuschaltende Punkte sind, insoweit es

die örtlichen Verhältnisse und die für Schnittlinien noch zulässige Länge von 75 Meter gestatten, von den bereits vorhandenen Polygonpunkten aus als Schnittpunkte zu bestimmen.

2. Soweit irgend tunlich, sind neue Polygonpunkte auf vorschriftsmäßig ausgesteinte Grenzpunkte zu legen. Das Beibehalten eines bei der früheren Aufnahme als Stationspunkt benutzten, durch eine Veränderung der betr. Grenze in Wegfall gekommenen Grenzpunktes als Hülfspunkt kann nur ganz ausnahmsweise und nur alsdann gestattet werden, wenn der betr. Punkt auch fernerhin ausgesteint bleibt und eine baldige Veräußerung des Steins nicht erwartet werden kann. In einem solchen Falle ist jedoch die Art und Weise der Aussteinung in dem Originalmeßbuch und in der etwa vorhandenen Meßbuchabschrift näher anzumerken.

3. Neu bestimmte trigonometrische Punkte sind nicht mit den Nummern ausgefallener Punkte zu bezeichnen, sondern haben je nach ihrer Gattung als Gemarkungs-, Flur- oder Gewanngrenzpunkte Zwischennummern zu erhalten, welche aus den Nummern der seitherigen Punkte und der Regel nach aus beigesetzten Buchstaben gebildet sind, z. B. 100[a]. Ebenso sind auch trigonometrische Punkte, welche infolge einer Grenzverlegung aus einer der genannten Gattungen in eine andere übertreten, ihrer neuen Eigenschaft und den vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit neuen Nummern zu versehen. Stationspunkte, welche für die Folge nur noch als Hülfspunkte beibehalten werden (vergl. pos. 2), sind ebenfalls als solche neu zu bezeichnen.

4. In den verschiedenen Aktenstücken sind mit Tinte oder Tusche von anderer Farbe die auf die weggefallenen Punkte bezüglichen Aufnahmen, Berechnungen und sonstigen Einträge lesbar bleibend zu durchstreichen und die betreffenden Veränderungen unter kurzer Angabe der Veranlassung und des Jahres der Änderung entsprechend zu beglaubigen; z. B. „18... infolge einer Kreisstraßenanlage ausgefallen (neu bestimmt). N. N., Geometer I. Klasse.“ In den trigonometrischen Übersichten und in den Flurkarten kann von einer Beglaubigung abgesehen werden. Können neue Aufnahmen, Berechnungen 2c. nicht an denjenigen Stellen der einzelnen Aktenstücke nachgetragen werden, an welchen dies nach der in den letzteren eingehaltenen Ordnung zu erfolgen hätte, so ist daselbst auf die Seiten, auf welchen sich die bezüglichen Nachträge befinden, zu verweisen.

5. In den Originalmeßbüchern sind sämtliche zur Ableitung der neu bestimmten Winkel erforderlichen Beobachtungen und Berechnungen in die hierfür vorgesehenen Spalten des Meßbuchformulars einzutragen. Bei neu aufgenommenen Anschlüssen von Nebenpolygonen (vergl. pos. 1) und bei nur neubestimmten, im übrigen aber unverändert gebliebenen seitherigen Schnittpunkten (vergl. pos. 3 des Ausschreibens vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52) müssen der Kontrolle wegen in den trigonometrischen Berechnungsakten auch stets die bezüglichen Koordinatenberechnungen ausgeführt werden, wobei jedoch, insoweit nicht offenbare Fehler vorliegen, die seitherigen Koordinaten der an und für sich unveränderten Punkte beizubehalten sind. War ein in Wegfall gekommener Polygonpunkt bei den Winkelaufnahmen auf den ihm benachbarten Polygonpunkten als Signal links benutzt, so sind die betreffenden Winkel im Meßbuche auf das angenommene neue Signal links zu reduzieren. Diese nach Maßgabe der Differenz zwischen den bezüglichen früheren und den neugemessenen Polygon- und bezw. Anschlußwinkeln zu bewirkende neue Reduktion ist jedoch auf die trigonometrischen Berechnungsakten nicht auszudehnen. Hier sind vielmehr die betr. Winkel und Anschlußazimute sowohl bei den etwa inbetracht kommenden Nebenpolygonen, als auch bei den Koordinatenberechnungen der betreffenden Schnittpunkte unverändert zu lassen und ist daselbst nur bei der Nummer des in Wegfall gekommenen betreffenden Polygonpunktes das Nichtmehrvorhandensein desselben in geeigneter Weise anzumerken, wie z. B.

....
seit 18....
ausgefallen.

6. Bei älteren Vermessungen sind zuweilen die in die topographischen Güterverzeichnisse übergegangenen Flurinhalte nicht für sich berechnet, sondern durch Addition der Gewanninhalte der betr. Fluren gebildet worden. In diesen Fällen können die an den Flur- und Gemarkungsgrenzen vorgekommenen Veränderungen auch nur in den Gewanninhaltsberechnungen gewahrt werden. In allen übrigen Fällen soll dagegen für die Folge von einer Wahrung dieser Veränderungen in der Berechnung der Gewanninhalte abgesehen werden.

7. Da die an den Gemarkungsgrenzen vorgekommenen Veränderungen auch in den Grenzregistern zu wahren sind, muß in solchen Fällen auch die etwa vorhandene Berechnung der Umfangswinkel und Umfangsseiten entsprechend abgeändert werden. Konnten die sich auf die betr. neue Grenzstrecke beziehenden bezüglichen Winkel und Seiten direkt gemessen werden (vergl. Ausschreiben vom 7. Mai 1833 zu Nr. K. B. 573, auch Baur's Handbuch Seite 181), so ist dies bei den alsdann nur zu durchstreichenden früheren Berechnungen besonders anzumerken.

8. Die Wahrungen in den trigonometrischen Übersichten, in den Flurkarten und in den Flur- und Gemarkungsgrenzhandrissen haben, soweit erforderlich bezw. tunlich, auch unter entsprechender Änderung der Farbenanlagen und möglichst so zu erfolgen, daß die betreffenden Zeichnungen wieder vollständig ergänzt sind. Rasuren sind jedoch hierbei unzulässig. Der Vorschrift unter pos. 4 dieses Ausschreibens entsprechend, sind nur die ungültig gewordenen Linien und sonstigen Einträge reinlich und deutlich zu durchstreichen. Eventuell sind Randzeichnungen oder Nachträge auf besonderen Anlagen zu fertigen, auf welche sodann in den Hauptzeichnungen geeignet zu verweisen ist.

9. In Gemarkungen, in welchen die Entfernungen und Koordinaten noch in altem (Klafter-) Maße ausgedrückt sind, haben nur die Messungen in neuem (Meter-) Maße zu erfolgen. Dagegen müssen die nachfolgenden Berechnungen mit Rücksicht darauf, daß es sich in den hier inbetracht kommenden Fällen nur um die Fortführung bereits vorhandener Aktenstücke handelt, in altem Maße ausgeführt werden. Es sind zu diesem Behufe schon in den Meßbüchern den neu bestimmten Entfernungen die in altem Maße ausgedrückten bezüglichen Längen mit blauer Tinte beizufügen.

10. In den Begleitberichten, mit welchen nach Vornahme einer Wahrung die trigonometrischen Akten und Flurkarten wieder an Großh. Katasteramt zurückgesendet werden, sind die Nummern der weggefallenen und der eingeschalteten trigonometrischen Punkte unter spezieller Angabe der bezüglichen Polygone, Fluren und Abteilungen besonders anzuführen und ist ferner anzugeben, ob die Wahrung der vorgekommenen Veränderungen auch in den in den betr. Gemeinden etwa befindlichen Meßbuchabschriften sowie, wenn es sich um Flur- oder Gemarkungsgrenzveränderungen handelt, auch in den Steuer-Kommissariats- und Gemeindeexemplaren der Flur- und Gemarkungsgrenzhandrisse und in den zu letzteren gehörigen Grenzregistern erfolgt ist. (Ausschreiben an die Geometer I. Klasse vom 20. Juli 1893 zu Nr. K. 3085.)

10) Die Vorschriften des Ausschreibens vom 30. Oktober 1863 Nr. K. B. 1149 und diejenigen unter pos. 1 des Ausschreibens vom 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52 *(cf. oben Seite 8 Ziffer 6 und 7)* sind den Geometern II. und III. Klasse mit dem Anfügen eingeschärft worden, daß jeder zur Kenntnis gelangende Fall der Überschreitung ihrer Befugnisse unnachsichtlich einen Strafantrag bei Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zur Folge haben wird. (Ausschreiben an die Großh. Geometer II. und III. Klasse vom 1. April 1893 zu Nr. K. 1572.)

11) Auch nach Erlaß des vorerwähnten Ausschreibens ist die Vorschrift des unterm 5. Januar 1885 zu Nr. K. 52 erlassenen Ausschreibens, insbesondere der pos. 1 desselben, wonach Meßbriefe über Veränderungen trigonometrisch bestimmter Grenzen nur von Geometern I. Klasse gefertigt werden dürfen, häufig dadurch zu umgehen versucht worden, daß die betr. Meßbriefe von Geometern niederer Klasse ausgefertigt worden sind und nur bezüglich der Veränderungen der trigonometrisch bestimmten Grenzen die Mitwirkung von Geometern I. Klasse in Anspruch genommen worden ist.

Dieses Verfahren, welches für die Übergangszeit bezüglich der bereits vor Erlaß des 1885er Ausschreibens oder auch noch nach dessen Erlaß versehentlich zur Anwendung gelangten Meßbriefe geduldet worden ist, kann selbstverständlich dauernd nicht als zulässig erscheinen.

Mit Rücksicht hierauf sind die Großh. Geometer I. Klasse angewiesen worden, künftig alle an sie seitens Großh. Geometer II. oder III. Klasse ergehenden Aufforderungen zur Mitwirkung der Umgehung der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Ausschreibens vom 5. Januar 1885 entschieden zurückzuweisen, widrigenfalls sie die gleiche Maßregelung zu gewärtigen haben werden, welche den Großh. Geometern II. und III. Klasse am Schluß des Ausschreibens vom 1. April 1893 in Aussicht gestellt worden ist. (Ausschreiben an die Großh. Geometer I. Klasse vom 26. November 1894 zu Nr. K. 6050.)

Meßbrief-Muster 1 u. 4.

12) In den Meßbriefen über Hofreitemessungen sind nicht nur die Flächeninhalte der Hofreiten im ganzen, sondern auch die Flächeninhalte der einzelnen steuerbaren Gebäude, getrennt von denen der übrigen Hofreiteteile einzutragen. (Ausschreiben vom 25. April 1861 zu Nr. K. B. 411.)

a. Zu Ziffer 12 wird ausdrücklich erläutert, daß in allen Meßbriefen über Hofreitevermessungen nach Anleitung der Meßbriefmuster 1 und 4 stets die Flächeninhalte sämtlicher einzelnen Bestandteile der Hofreiten anzugeben sind.

Selbstverständlich erscheint es hiernach, daß Hofreiten mit anderen Kulturarten nicht unter derselben Nummer erscheinen können. (Baur's Handbuch Seite 283.)

b. Bei Gemarkungsgrenzveränderungen, bei welchen nur ganze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere übergehen, bedarf es eines Meßbriefs nicht, und wenn außerdem kein Eigentumswechsel stattfindet, ist auch kein Eintrag in's Mutations-Verzeichnis erforderlich. (cf. Ausschreiben vom 7. Januar 1896 zu Nr. K. 153.)

c. *Wenn bei Flurgrenzverlegungen ganze Grundstücke aus einer Flur in eine andere übergehen, dann sind zum Zwecke der Wahrung solcher Veränderungen im Text der Meßbriefe den seitherigen mit schwarzer Tinte einzuschreibenden Bezeichnungen der Grundstücke die neuen Bezeichnungen mit roter Farbe unmittelbar unter den ersteren beizufügen. (z. B. „Seither Flur V Nr. 218“ und auf die folgende Zeile „nunmehr Flur VI Nr. 321“.) Im Plan des Meßbriefs sind die früheren und die neuen Bezeichnungen der Grundstücke gleichfalls mit roter Farbe einzuschreiben.*

d. *Sollte der Fall eintreten, daß trigonometrisch bestimmte Punkte aus irgend welchem Grunde an ihrer ursprünglichen Stelle nicht mehr ausgesteint werden können, dann steht der Zurückversetzung solcher Steine um ein bestimmtes Maß von der eigentlichen Grenze (§ 17 der Feldgeschworenen-Instruktion vom 23. Februar 1833) nichts entgegen, insofern der zur Wahrung der versetzten Grenzmale in den Grundbuchskarten auch in solchem Falle erforderliche Meßbrief erbracht wird und die Wahrung in den einschlägigen trigonometrischen Vermessungsakten nach den obigen Vorschriften, Ziffer 7, Seite 8—10 und Ziffer 9, Seite 10, erfolgt.*

e. *Wenn in Gemarkungen, in welchen nur Flurvermessung zur Ausführung gekommen, zum Zwecke der Anfertigung von Meßbriefen über Eisenbahn-, Straßen- etc. Bauten oder zum Zwecke der Wahrung größerer Kulturveränderungen innerhalb größerer Grundstücke, insbesondere bei Waldungen, neue Grenzpunkte trigonometrisch aufgenommen und Koordinaten für dieselben berechnet werden, dann hat zur dauernden Sicherung der betr. Elemente die Wahrung derselben in den einschlägigen trigonometrischen Aufnahme- und Berechnungsakten gleichfalls nach obigen Vorschriften, Ziffer 7, Seite 8—10 und Ziffer 9, Seite 10, zu erfolgen.*

§ 8.

Jedem Meßbrief ist eine Inhaltsberechnung über die in demselben aufgeführten Grundstücke beizufügen.

Dieselbe hat der Regel nach einen integrierenden Bestandteil des Meßbriefs zu bilden und hat daher, wo es der Raum zuläßt, in erster Linie auf der zweiten oder dritten Seite des Meßbriefs zu erscheinen, damit Zeichnung und Berechnung sich gleichzeitig übersehen lassen. Nur bei mangelndem Raum auf den vorerwähnten beiden Seiten ist die Inhaltsberechnung auch auf der vierten Seite des Meßbriefs zulässig. *Meßbrief-Muster 3. 4. 5. 6 u. 7.*

Bei Meßbriefen über eine größere Anzahl von Grundstücken ist die Aufstellung der Inhaltsberechnung auf besonderer Beilage gestattet, welche in diesem Falle mit einem auf den zugehörigen Meßbrief verweisenden Titel, sowie der Unterschrift des Geometers zu versehen und dem Meßbrief einzuheften ist. *Meßbrief-Muster 1. 2 u. 8.*

1) Bei Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen sind dieselben in schickliche Dreiecke zerlegt zu denken. Die kleinsten Seiten (Breiten), welche unmittelbar auf dem Feld gemessen sein müssen, sind als Grundlinien anzunehmen. (Auslegung der Bestimmung im § 9 der speziellen Anweisung zur Vermessung der Parzellen vom 20. April 1834, Baur's Handbuch Seite 204.)

2) Bei der Berechnung der Parzelleninhalte sind die auf dem Felde unmittelbar gemessenen Breiten auf Centimeter genau anzuwenden und die zugehörigen Höhen auf Zehntelmeter genau aus den Plänen zu ermitteln. Die Flächeninhalte der einzelnen Teile, welche sich durch die Multiplikation der mit der vorbezeichneten Genauigkeit berücksichtigten Breiten und halben Höhen auf Tausendel des Quadratmeters ergeben, sind in der Art auf Hundertel des Quadratmeters abzurunden, daß 0,001 bis 0,004 Quadratmeter vernachlässigt werden und für 0,005 bis 0,009 Quadratmeter ein Hundertel des Quadratmeters zugesetzt wird. Bei der Korrektion der Flächeninhalte der Parzellen nach den aus den Koordinaten der Gewannpunkte berechneten und nach den Flächeninhalten der Fluren auf ganze Meter abgerundeten Flächeninhalte der Gewanne sind die Flächeninhalte der Grundstücke, welche mehr als 25 Quadratmeter Flächeninhalt haben, auf ganze Quadratmeter und die Flächeninhalte der Grundstücke, welche 25 und weniger Quadratmeter groß sind, auf Zehntel des Quadratmeters abzurunden. (Ausschreiben vom 2. März 1871 zu Nr. K. 230 an die mit Katasterarbeiten beschäftigten Großh. Geometer I. Klasse in analoger Anwendung auf die Meßbriefe.)

3) Bei Grundstücken von 25 und mehr Quadratmetern wird auf ganze Quadratmeter abgerundet, bei Grundstücken von geringerem Inhalt werden Zehnteile von Quadratmetern beibehalten und in Form gewöhnlicher Brüche eingeschrieben. Ist das neue Maß bereits im Grundbuch und Steuerkataster der betr. Gemarkung enthalten, so ist in den Meßbriefen die Bezeichnung Quadrat-Klafter in Quadratmeter abzuändern. Ist dieses nicht der Fall, so ist in den Rubriken für den Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch und für den reduzierten Flächeninhalt das alte Maß beizubehalten. (Ausschreiben vom 16. Dezember 1871 zu Nr. K. 1488.)

Die der Meßbriefverordnung vom 27. April 1895 als Anlage 1 und 2 beigegebenen Formularen (A) und (B) enthalten die Inhaltsberechnung, den Meßbrief-Mustern 3 und 4 entsprechend, auf der dritten bezw. zweiten Seite. Das der Meßbriefverordnung als Anlage 4 beigegebene besondere Formular entspricht den, den Meßbrief-Mustern 1, 2 und 8 beigehefteten Inhaltsberechnungen.

§ 9.

In denjenigen Gemarkungen, deren Parzellenvermessung im Betrieb ist, oder in solchen, für welche zwar ein neues Grundsteuerkataster zur Anwendung gekommen, aber noch ein nach früherem Kataster (in der Regel Flurvermessung) aufgestelltes Grundbuch in Anwendung ist, sind in die Meßbriefe die Bezeichnungen und Flächeninhalte der Grundstücke stets nach dem alten Grundbuch, beziehungsweise Kataster und nach dem neuen Kataster aufzunehmen.

Die Pläne sind stets nur nach dem neuesten Kataster zu fertigen.

In denjenigen Gemarkungen aber, in welchen eine Erneuerung der Parzellenvermessung im Betrieb ist oder stattgefunden hat, sind außerdem bei Meßbriefausfertigungen bis zur Legalisierung des neuen Grundbuchs zwei Pläne zu fertigen, und zwar je einer nach dem seitherigen Grundbuch und je einer nach dem neuen Kataster.

Meßbrief-Muster 7.

1) Während des Betriebes der Parzellenvermessung ganzer Gemarkungen sind behufs Erhaltung der notwendigen Übereinstimmung zwischen den Vermessungsakten und dem wirklichen Stand in der Natur Privatvermessungen durch andere als die Katastergeometer nur im äußersten Notfall und unter der Bedingung zuläßig, daß dem Katastergeometer vorher Anzeige gemacht und ihm das Material zur Änderung mitgeteilt wird. (Ausschreiben vom 18. Oktober 1839 Nr. K. V. 1212 und 31. Oktober 1881 Nr. K. 2462.) Unter „äußerstem Notfall" wird Krankheit, Abwesenheit ꝛc. des betr. Geometers I. Klasse verstanden. Diese Geometer haben ihre Gebühren bei solchen Privatvermessungen in Rücksicht auf das ihnen temporär gewährte Arbeitsmonopol möglichst niedrig und unter dem verordnungsmäßig bestimmten Satze zu halten. Fertigen andere Geometer ausnahmsweise Meßbriefe, so sind diese Geometer gehalten, vor Prüfung der Meßbriefe durch die Steuerkommissariate die Bescheinigung des betr. Geometers I. Klasse darüber einzuholen, daß ihm Anzeige gemacht und die nötigen Notizen zugestellt sind und daß die Angaben des Meßbriefs mit den Parzellenvermessungsakten übereinstimmen. Den betr. Geometern I. Klasse ist in derartigen Fällen Vergütung für ihre Arbeit durch den Verfertiger des Meßbriefs zu gewähren, welcher die Vergütung dem Interessenten anzurechnen hat. Die Steuerkommissariate haben die durch Privatgeometer während einer Parzellenvermessung gefertigten Meßbriefe, wenn die Bescheinigung des betr. mit der Katastervermessung betrauten Geometers I. Klasse fehlt, zurückzuweisen. (Ausschreiben vom 24. Oktober 1882 Nr. K. 2312. — Ausschreiben an die Geometer II. und III. Klasse vom 1. April 1893 zu Nr. K. 1572.)

2) In denjenigen Gemarkungen, deren Parzellenvermessung im Betrieb ist oder in solchen, für welche zwar ein neues Grundsteuerkataster zur Anwendung gekommen, aber noch ein nach einem früheren Kataster aufgestelltes Grundbuch im Gebrauch ist, sollen in die Meßbriefe die Bezeichnung und die Flächeninhalte der Grundstücke stets nach dem alten Kataster, bezw. Grundbuch, und nach dem neuen Kataster aufgenommen werden. In beiden Fällen sind die Pläne nach dem neuesten Kataster zu fertigen. Für die doppelte Bezeichnung und den doppelten Inhalt ist entweder eine besondere Rubrik einzuschalten oder hierzu Tinte von verschiedener Farbe zu wählen, in welchem Falle in einer Anmerkung die Bedeutung dieser Farben nachzuweisen ist. (Ausschreiben vom 7. Juli 1860 Nr. K. V. 759.)

Meßbrief-Muster 7.

3) In denjenigen Gemarkungen, in welchen Erneuerung der Parzellenvermessung in Betrieb ist oder stattgefunden hat, sind bei Meßbriefausfertigungen die Pläne bis zur Legalisierung eines neuen Grundbuchs nach altem und neuem Kataster zu fertigen. (Ausschreiben vom 31. März 1876 Nr. K. 520.)

(Die unter Ziffer 2 und 3 genannten neuen Pläne, Bezeichnungen und Flächeninhalte der betr. Grundstücke sind von dem Zeitpunkt an in die Meßbriefe zu übernehmen, von welchem ab dieselben vorhanden sind.)

4) Im Steuerkommissariat Oppenheim haben vor Erlaß des Katastergesetzes vom 13. April 1824 bereits Parzellenvermessungen stattgefunden, deren Ergebnisse jedoch nicht als legale angesehen werden.

Zwecks Fortführung der Kataster und Grundbücher der gedachten Gemarkungen sind die Geometer angewiesen, bei der Ausfertigung von Meßbriefen in denjenigen Gemarkungen des Steuerkommissariats Oppenheim, in denen eine legale Parzellenvermessung noch nicht stattgefunden hat, für welche aber Grundbuchskarten mit den Dimensionen einer älteren, vor dem 13. April 1824 ausgeführten Vermessung im amtlichen Gebrauche sind, für die Folge das nachstehend angegebene Verfahren strenge zu beachten.

1. Bei ungenügender Übereinstimmung der Grundbuchskarte mit dem Besitzstande sind dem Meßbrief 2 Pläne über die betr. Grundstücke beizufügen, von denen der eine dem Besitzstande, der andere der Grundbuchskarte zu entsprechen hat und welche mit der Überschrift „nach dem Besitzstande" bezw. „nach der Grundbuchskarte" zu versehen sind.
Besteht genügende Übereinstimmung, so ist selbstverständlich nur ein Plan nach der Grundbuchskarte erforderlich.
2. Die vorhandenen Grenzsteine der betr. Grundstücke müssen durch gemessene Dimensionen genau bestimmt und in den Plan „nach dem Besitzstande" eingezeichnet werden. Ferner müssen die Grenzen der betr. Grundstücke, wenn irgend tunlich, nach zwei Seiten an vorhandene Gemarkungs-, Flur- oder Gewannsteine durch Messung angeschlossen werden, dergestalt, daß etwaige spätere Grenzveränderungen der betr. Grundstücke hiernach mit Sicherheit konstatiert werden können, wie denn überhaupt die zur Bestimmung und Berechnung der betr. Grundstücke erforderlichen Maße in diesen Plan nach dem Besitzstande einzutragen sind. *conf. auch Plan zum Meßbrief-Muster 6.*
3. Die Flächeninhalte müssen nach der wirklichen Größe der betr. Grundstücke berechnet, dann aber auf die im Grundbuche eingetragenen Inhalte derselben reduziert werden.

Meßbriefe aus den betr. Gemarkungen, bei welchen dieses Verfahren nicht strenge beobachtet ist, werden von dem Großh. Steuerkommissariat Oppenheim künftig zurückgewiesen werden. (Lith. Verfügung vom 23. Mai 1887 zu Nr. K. 1964, betr. die Ausfertigung der Meßbriefe im Steuerkommissariat Oppenheim.)

III. Teilung.

§ 10.

Teilungen von Grundstücken sind nur innerhalb der durch das Feldbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Minimalgrößen, beziehungsweise bezüglich der Gebäude in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zulässig. Hierbei darf kein Teil durch bloßen Abzug von dem aus dem Grundbuch, beziehungsweise Steuerkataster bekannten Flächeninhalt gebildet, sondern es muß jeder Teil für sich berechnet und die Summe des Flächeninhalts der einzelnen Teile mit dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks verglichen werden. Die hierbei etwa zum Vorschein kommenden, innerhalb der erlaubten Fehlergrenze liegenden Differenzen sind auf die einzelnen Teile proportional zu verteilen und die so reduzierten Flächeninhalte in die Spalte für den reduzierten Flächeninhalt im Meßbrief einzutragen.

Nur wenn bei sehr großen und trigonometrisch bestimmten Grundstücken kleine Teile abgeschnitten werden, ist es gestattet, von der Messung und Berechnung des übrig bleibenden Teils abzusehen; es muß jedoch in diesen Fällen von den Teilungspunkten bis zu den nächsten trigonometrisch bestimmten Punkten gemessen werden. Auf dem Meßbriefplan haben die Grundstücke vollständig zu erscheinen. *conf. auch Berechnung des Grundstücks Nr. 2120 im Meßbrief-Muster 1.*

1) Soll durch einen Geometer eine Fläche nach gegebenen Verhältnissen verteilt werden, so muß er dieselbe vorläufig aufnehmen, dann aber alle Teilungslinien durch Rechnung, nach Umständen auch durch Rechnung verbunden mit Konstruktion, wobei ein möglichst großer Maßstab zu gebrauchen ist, in Zahlen bestimmen und dieselben hiernach auf das Feld übertragen (§ 19 der Geometer-V. vom 31. August 1874).
2) Beim Bau der Oberhess. Eisenbahnen wurde nachgegeben, daß in Gemarkungen mit Flurvermessung Meßbriefe, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, angenommen werden sollen. Für die Zukunft soll dies nicht mehr geschehen. (Ausschr. O. St. D. Nr. 8 von 1869 und vom 18. Juni 1869 Nr. K. 1117.)
3) Bestimmungen zur Verhütung von Zersplitterung der Grundstücke in zu kleine Parzellen:
   a. Eine Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zuläßig, als dadurch keine Parzellen *(soll heißen Grundstück, siehe Ziffer 4, Seite 16)* unter 10 Are Ackerland und unter 6 Are Wiesland gebildet werden. Für Waldungen hat die Minimalgröße einer Parzelle 50 Are zu betragen.
   Auf Weinberge, Gartenland, Obstbaumstücke und Krautländereien, sowie bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken und zu Hofreiten findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung. *Meßbrief-Muster 5.*
   Werden Grundstücke in Bezirken, in denen eine Feldbereinigung (Zusammenlegung) bereits stattgefunden hat, geteilt, so muß jedem neuen Grundstück eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit erhalten bleiben. (Artikel 41 des Feldbereinigungsgesetzes vom 28. September 1887 — Ausschr. vom 6. März 1889 Nr. K. 952.)
   b. Den Großh. Geometern ist ausdrücklich untersagt, Teilungen unter dem gesetzlich bestimmten Minimum vorzunehmen und Meßbriefe über solche Teilungen zu fertigen. Sollten die Geometer trotz nunmehrigem ausdrücklichem Verbot künftig

Meßbriefe in den fraglichen Fällen fertigen, so werden ihnen solche von den Steuerkommissariaten ungeprüft zurückgegeben und sie je nach den Umständen in angemessene Disziplinarstrafen genommen werden.

Ferner sind den Großh. Geometern die nachstehenden weiteren s. Z. vom Großh. Ministerium der Justiz erlassenen Ausnahmsbestimmungen, wie sie auf S. 7 der Instruktion für die Amtsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen abgedruckt sind, zu ihrem Bemessen und unter dem Anfügen mitgeteilt worden, daß diese Bestimmungen auch auf Rheinhessen Anwendung finden. Nur ist dort mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, inwieweit der Einzelfall unter dem fraglichen Verbot begriffen ist. Es haben vielmehr in dieser Provinz, insoweit es sich um Fertigung des Meßbriefs handelt, die Finanzbehörden und insoweit die öffentliche Beurkundung in Frage steht, auch die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihre amtliche Tätigkeit zu verweigern.

Das Verbot der Zersplitterung der Grundstücke bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, wenn ein durch Kauf oder Tausch erworbenes Stück Land einem bestimmten andern Grundstück zugeschlagen wird, ohne daß dasjenige, von welchem es abgetrennt wird, dadurch unter das Minimum der gestatteten Größe herabsinkt.

Ferner findet das Verbot der Zersplitterung keine Anwendung, wenn Gelände, das seither als Weg benutzt wurde, dieser Bestimmung entzogen und in Parzellen verteilt wird, wobei sich kleinere Stücke ergeben, als die vorerwähnte Vorschrift zuläßt,

und endlich in den Fällen, worin Grundstücke, welche privatrechtlich in verschiedene Teile zerfallen, etwa längere Zeit mit einander verbunden und als ein einziges Stück behandelt und bebaut worden sind, wieder in ihre ursprünglichen Teile zerlegt werden sollen, z. B. wenn ein in der Ehe erworbenes Stück mit einer andern, von einem der Eheleute eingebrachten Parzelle in der bezeichneten Weise verbunden gewesen und nach Auflösung der Ehe die verschiedenen Teile an verschiedene Eigentümer fallen.

In derartigen Fällen haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob solche unter dem fraglichen Verbote begriffen sind. (Verf. d. Minist. der Justiz, veröffentlicht d. Amtsbl. d. Hofg. d. Prov. St. v. 4. Jan. 1867 Nr. 1 u. d. Hofg. d. Prov. O. v. 11. Febr. 1867 Nr. 3. — Ausschr. v. 6. August 1885 zu Nr. K. 2278. — Amtsbl. Großh. Minist. d. F., Abt. f. St. Nr. 47 v. 19. August 1885.)

c. Bezüglich der Obstbaumstücke wird auf die Erläuterung pos. b. zum Meßbrief-Muster Nr. 5 verwiesen (s. Seite 30).

4) Zufolge Entscheidung Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, vom 19. Oktober 1895 zu Nr. F. M. St. 26 948 ist das Wort „Parzelle" im § 41 des Feldbereinigungsgesetzes vom 28. September 1887 nicht im Sinne des § 1 Absatz 2 der Instruktion für die Aufstellung des Immobiliarkatasters vom 30. Juni 1824, sondern lediglich in der Bedeutung von „Grundstück unter einer Nummer" aufzufassen. *(Hiernach kommen bei Beurteilung der Zulässigkeit der Teilung nach Art. 41 des Feldbereinigungsgesetzes bei Grundstücken gemischter Kulturart nicht die Flächeninhalte der einzelnen Kulturarten inbetracht, sondern es ist nur der Gesamtflächeninhalt des Grundstücks maßgebend.)*

5) Zur Teilung eines Gebäudes unter verschiedene Eigentümer ist nach vorgängiger Vernehmung des Bürgermeisters Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde erforderlich. (Artikel 53 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881.)

6) Zur Verteilung von Waldungen ist die Erlaubnis der Forstbehörde erforderlich (§ 16 d. V. v. 9. Febr. 1811). Desgleichen zur Ausrodung von Wald (V. v. 3. August 1819). Die Geometer sollen nicht eher Meßbriefe über teilweise Kulturveränderungen oder Teilungen von Wald fertigen, bis Rücksprache mit den betr. Großh. Forstbeamten stattgefunden hat. (Ausschreiben vom 10. August 1882 Nr. K. 1796.)

7) Auf Anregung Großh. Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung sind die Großh. Geometer angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Anfertigung von Meßbriefen über teilweise Kulturveränderungen und Teilungen von Wald verlangt wird, die Auftraggeber dahin zu verständigen, daß zunächst nur Handrisse (Parzellenkartenpausen), aus welchen die beabsichtigten Ausrodungen bezw. Teilungslinien in ungefährer natürlicher Lage sich entnehmen lassen, gefertigt werden können, welche von Seiten der Interessenten unter Nachsuchung der forstpolizeilichen Genehmigung den Großh. Oberförstereien vorzulegen sind.

Erst wenn seitens der Interessenten den Großh. Geometern die forstpolizeiliche Genehmigung durch Vorzeigen des desfallsigen Schreibens nachgewiesen worden ist, dürfen in den in Frage stehenden Fällen Meßbriefausfertigungen stattfinden. (Ausschreiben vom 15. März 1894 zu Nr. K. 1396.)

8) Teilung von Grundstücken, auf denen abgelöste Grundrenten lasten, kann nur mit Genehmigung der Steuerkommissariate, welche erforderlichenfalls an Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zu berichten haben, geschehen (§ 38 d. V. vom 10. Januar 1837, Bekanntmachung vom 30. Januar 1879 und Amtsblatt 9 von 1879). Es ist den Geometern untersagt, Aufträge zur Teilung von Grundstücken

auszuführen, ohne daß sie sich vorher die Überzeugung verschafft haben, daß das betr. Grundstück entweder mit keiner Grund-, bezw. Tilgungsrente belastet oder daß, wenn eine solche Belastung stattfindet, die Genehmigung zur Teilung erfolgt ist. Die Steuerkommissariate haben die Befolgung dieser Bestimmung zu überwachen und zuwiderhandelnde Geometer zur Anzeige zu bringen. Bei nicht abgelösten Grundrenten hängt die Genehmigung von dem Berechtigten ab. Wird Lastenfreiheit behauptet und die Geometer sind im Zweifel, so muß die aufgestellte Behauptung durch Bescheinigung des betr. Steuerkommissärs oder Bürgermeisters dokumentiert werden; ist die Belastung zweifellos, so müssen sich die Geometer entweder den zur Teilung gegebenen Konsens oder eine Bescheinigung des Steuerkommissärs oder Bürgermeisters darüber, daß derselbe erfolgt sei, vorlegen lassen, andernfalls die Aufnahme der Teilung zu verweigern ist. (Ausschr. v. 16. Sept. 1842 Nr. K. B. 1610.) Die Geometer sollen die Interessenten darüber aufklären, daß von Meßbriefen über Teilung von mit abgelösten Tilgungsrenten belasteten Grundstücken kein Gebrauch gemacht werden könne, wenn nicht vorher entweder die Tilgungsrenten abgekauft würden oder Genehmigung zur Teilung eingeholt werde, sowie daß sich in dem einen, wie in dem andern Falle an das betr. Steuerkommissariat zu wenden sei. (Ausschr. vom 4. April 1882 Nr. K. 852.) Bei Teilungen von mit Tilgungsrenten belasteten Grundstücken ist auf den Meßbriefen die genehmigende Verfügung bei deren Prüfung anzumerken. (Amtsblatt 42 von 1871.)

9) In Artikel 48 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, ist bestimmt, daß das Flußbett der schiff- oder floßbaren Flüsse, d. i. die Grundfläche, welche bei ordentlichem mittlerem Wasserstand vom fließenden Wasser bedeckt wird, im Eigentum des Staates steht. Es ist nun vorgekommen, daß in der Verlandung begriffene Wasserflächen bei oder alsbald nach Errichtung von Buhnen oder Parallelwerken, noch bevor die Verlandung bis über Mittelwasserhöhe erfolgt und Weiden auf denselben vorhanden waren, als Weidenpflanzungen katastriert und dem Großh. Familieneigentum zugeschrieben worden sind. Es soll dies für die Folge nicht mehr geschehen. Vielmehr sollen gemäß vorerwähnter Gesetzesstelle die mit fließendem Wasser bedeckten, nicht über Mittelwasser gelegenen Grundflächen, welche **noch nicht mit Weiden bestanden sind**, sowie auch die zum Zwecke der Korrektion in solchen errichteten Steinwerke als Flußbett bezw. Steinwerke dem Großh. Landeseigentum verbleiben, **auch wenn eine Verlandung mittels Weiden beabsichtigt ist**. In vorkommenden Fällen ist hiernach strengstens zu verfahren. Den zuständigen Verwaltungsbehörden, d. i. den Großh. Wasserbauämtern, ist entsprechende Weisung zugegangen. Dieselben sind ferner angewiesen, in den Fällen, in welchen eine irrtümliche Katastrierung solcher Flächen als Weidenpflanzungen, bezw. auch der Steinwerke für das Großh. Familieneigentum bereits stattgefunden hat, mit Veranlassung einer Katastrierung als Flußbett, bezw. Umschreibung auf das Großh. Landeseigentum und einer dazu erforderlichen Neuvermessung so lange zu warten, bis die Verlandung bezw. das Korrektionswerk zum Abschluß gekommen ist und sich beurteilen läßt, ob und inwieweit eine anderweite Katastrierung bezw. Umschreibung vorzunehmen ist. (Ausschreiben vom 6. Juni 1891 zu Nr. K. 2466.)

10) Im Anschluß an das Ausschreiben vom 6. Juni 1891 zu Nr. K. 2466 sind den Großh. Geometern die nachstehenden weiteren, von Großh. Ministerium der Finanzen gefaßten Beschlüsse zur Nachachtung mitgeteilt, und es sind dieselben angewiesen worden, im eintretenden Falle stets im Einvernehmen mit den Großh. Wasserbauämtern und Steuerkommissariaten zu verfahren.

A. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der nicht über ordentlichem mittlerem Wasserstand gelegenen fiskalischen Weidenanlagen.

I. In Zukunft sind nur die über ordentlichem mittlerem Wasserstand gelegenen Weidenanlagen in dieser Eigenschaft als steuerbare Objekte (Parzellen) zu katastrieren und im Steuerkataster (Flurbuch), wie im Grundbuch auf den Namen des Großh. Hauses, Familieneigentums als des nach Maßgabe des § 25, Art. 3 pos. e des Landtagsabschiedes vom 11. Januar 1841 berechtigten Besitzers bezw. Eigentümers einzutragen.

Dagegen sind die nicht über ordentlichem mittlerem Wasserstand gelegenen Weidenanlagen in Zukunft als unausgeschiedene Teile des steuerfreien Flußbettes mit gleicher Kulturartbezeichnung, wie dieses, zu katastrieren und im Steuerkataster (Flurbuch), sowie im Grundbuch auf den Namen des Großherzogtums, Landeseigentums als des nach Art. 48 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, berechtigten Besitzers bezw. Eigentümers einzutragen.

II. Bezüglich der nicht über ordentlichem mittlerem Wasserstand gelegenen Weidenanlagen, welche **zur Zeit bereits** in die Steuerkataster (Flurbücher) bezw. Grundbücher als Weidenanlagen eingetragen sind, soll es bei den bestehenden Einträgen sein Bewenden so lange behalten, bis eine Neuvermessung der betreffenden Parzelle stattfinden wird, bei welchem Anlaß zu bewirken ist, daß der unter I aufgestellte Grundsatz zur Ausführung gelange.

B. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Strombauwerke.

Für die künftige rechtliche Behandlung der Strombauwerke, welche eine Verlandung mit Hülfe von Weidenanlagen herbeiführen sollen oder auf den zum Zweck der Verlandung veranstalteten Weidenanlagen behufs Herstellung des Uferschutzes errichtet werden, sind auf Grund einer sinngemäßen Auslegung des § 25 Art. 3, e des Landtagsabschiedes von 1841 die folgenden Grundsätze aufgestellt worden:

1. Im Zeitpunkt der Neuanlage eines Stromkorrektionswerkes sind der Paralleldamm und die Buhnen (Kribben), selbst dann, wenn sofort hinter resp. an denselben im Flußbett Weiden gesetzt werden sollten, nicht als Zubehörde einer Weidenanlage, sondern als Flußbett bezw. Zubehörde desselben zu behandeln und demgemäß dem Großherzogtum, Landeseigentum im Grundbuch zuzuschreiben (cf. Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betr.)
2. Die in mitten einer Weidenanlage befindlichen Buhnen sind, nachdem die Verlandung bis über Mittelwasser fortgeschritten ist, dem Großh. Haus, Familieneigentum zuzuschreiben resp. zu überschreiben.
   Der Paralleldamm dagegen ist bei fortschreitender resp. vollendeter Verlandung und Ausbau zum Uferschutzwerk gemäß pos. 3 zu behandeln.
3. Wurde mit Hülfe von Weidenanlagen eine Verlandung bewirkt und wird zum Ausbau des Ufers auf der Weidenanlage resp. angrenzend an dieselbe ein Uferschutzwerk errichtet, so ist der mit Steinen gedeckte Uferstreifen nebst Uferböschung nicht als Teil resp. Zubehörde einer Weidenanlage, sondern als Teil des Flußbettes zu behandeln und dem Großherzogtum, Landeseigentum zuzuschreiben resp. zu überschreiben (cf. Art. 48 Abs. 2 des zitierten Gesetzes); es macht dabei keinen Unterschied, ob ursprünglich an der Stelle des Uferschutzwerkes bereits ein Paralleldamm (mit oder ohne Buhnen) oder ob lediglich eine zum Zwecke der Verlandung veranstaltete Weidenanlage vorhanden war.
4. Sind entgegen den vorstehenden Grundsätzen Einträge im Grundbuch erfolgt, so ist eine Änderung resp. Berichtigung dieser Einträge erst dann zu bewirken, wenn die Verlandung abgeschlossen, resp. das Strombauwerk vollendet ist. (Ausschr. vom 8. Oktober 1892 zu Nr. K. 5302.)

a. Im Anschluß an die sub Ziffer 4, Seite 16, angeführte Entscheidung wird hiernach erläutert, daß bei teilweiser Kulturveränderung eines Grundstücks nur eine Trennung der Flächeninhalte der verschiedenen Kulturarten erforderlich erscheint, aber keine spezielle Numerierung der einzelnen Kulturarten stattzufinden hat.

b. Tritt der Fall ein, daß wiederholte Veränderungen an den Grenzen und Flächeninhalten der Wege etc. stattfinden, deren Wahrung im Grundbuch noch nicht vollzogen ist, dann müssen in die betr. Meßbriefe stets die Grundbuchsinhalte eingetragen werden.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Aufstellung verschiedener Meßbriefe zu gleichem Zweck stattfindet, wobei die Resultate der vorhergehenden Meßbriefe den nachfolgenden unter entsprechender Verweisung zu Grund gelegt werden können.

c. Bei der Bildung neuer Grundstücke durch Teilung oder durch Zusammenlegung und neue Verteilung etc. empfiehlt es sich, nach Analogie der Bestimmungen im Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Gewann- und Parzellenvermessung betr., durch geeignete Belehrung der Beteiligten auf die alsbaldige Aussteinung der neuen Grenzen hinzuwirken.

§ 11.

Allen durch Teilung entstandenen Grundstücken sind neue Nummern zu geben. Werden dieselben aus seither mit Nummern versehenen Grundstücken gebildet, dann sind die neu entstandenen Teile mit den Hauptnummern der bisherigen Grundstücke und an-

Meßbrief-Muster 3. 4. 5. 6. 7. u. 8.

gehängten Dezimalen zu bezeichnen. Werden dagegen neue Grundstücke aus seither nicht mit Nummern versehenen unbesteuerbaren Objekten gebildet, dann sind denselben die Nummern der in topographischer Ordnung vorhergehenden Grundstücke mit angehängtem Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets (a., b., c. ꝛc.) zu geben.

Zur Vermeidung von Irrtümern sind die den Hauptnummern der Grundstücke angehängten Dezimalen stets in Form gewöhnlicher Brüche zu schreiben.

Die Numerierung der durch Teilung ꝛc. neu entstehenden Grundstücke hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Werden Grundstücke aus mit Nummern versehenen Grundstücken durch Teilung, Zusammenlegung und neue Verteilung ꝛc. neu gebildet, dann sind denselben zur Unterscheidung von den bisherigen und von anderen neu entstandenen Grundstücken Zwischennummern zu geben, welche aus den Nummern der bisherigen Grundstücke mit beigefügten Dezimalen bestehen. Werden dagegen besondere Grundstücke aus seither nicht mit Nummern versehenen Wegen, Sümpfen ꝛc. gebildet, dann sind diesen die Nummern der ihnen in topographischer Ordnung vorhergehenden Grundstücke mit angehängten Buchstaben a, b, c ꝛc., anstatt der Dezimalen, als nähere Bezeichnung zu geben.

2) Bei der Wahl der den Hauptnummern der Grundstücke zuzusetzenden Dezimalen ist vor allen Dingen sorgfältigst darauf zu sehen, daß diese nicht schon einem anderen Grundstücke derselben Flur und Hauptnummer gegeben sind. Weiter ist darauf zu achten, daß dieselben möglichst wenig Stellen haben und daß eine möglichst gleiche Anzahl gleichstelliger Dezimalen zwischen den einzelnen Dezimalen und der nächsten Hauptnummer liegt, damit bei einer etwaigen weiteren Verteilung eines Grundstücks, dessen Nummer bereits mit einer Dezimale behaftet ist, die neu entstehenden Grundstücke möglichst lang mit Dezimalen von gleicher Stellenzahl bezeichnet werden können.

Hiernach wären z. B., wenn ein Grundstück in 2 Teile geteilt wird, $^{1}/_{10}$ und $^{5}/_{10}$, *Meßbrief-Muster 7. u. 8.* wenn ein solches in 3 Teile geteilt wird, $^{1}/_{10}$, $^{4}/_{10}$ und $^{7}/_{10}$, wenn ein solches in 12 Teile geteilt wird, $^{1}/_{100}$, $^{9}/_{100}$, $^{18}/_{100}$, $^{26}/_{100}$, $^{34}/_{100}$, $^{42}/_{100}$, $^{50}/_{100}$, $^{58}/_{100}$, $^{66}/_{100}$, $^{74}/_{100}$, $^{82}/_{100}$ und $^{90}/_{100}$, wenn ein solches in 20 Teile geteilt wird, $^{1}/_{100}$, $^{5}/_{100}$, $^{10}/_{100}$, $^{15}/_{100}$, $^{20}/_{100}$, $^{25}/_{100}$, $^{30}/_{100}$, $^{35}/_{100}$, $^{40}/_{100}$, $^{45}/_{100}$, $^{50}/_{100}$, $^{55}/_{100}$, $^{60}/_{100}$, $^{65}/_{100}$, $^{70}/_{100}$, $^{75}/_{100}$, $^{80}/_{100}$, $^{85}/_{100}$, $^{90}/_{100}$ und $^{95}/_{100}$ als Dezimalen beizufügen. Im Falle der Zusammenlegung von 3 Grundstücken, etwa 135, 136 und 137, und Teilung dieses Komplexes in 3 Teile sind diese mit den Nrn. $135^{1}/_{10}$, $136^{1}/_{10}$ und $137^{1}/_{10}$ und, wenn dieselbe Fläche in 5 Teile geteilt wird, sind alsdann die *Meßbrief-Muster 5.* einzelnen Grundstücke mit den Nrn. $135^{1}/_{10}$, $135^{6}/_{10}$, $136^{2}/_{10}$, $136^{8}/_{10}$ und $137^{4}/_{10}$ zu bezeichnen.

Wird ein Grundstück, dessen Nummer bereits eine Dezimale enthält, etwa Nr. $346^{1}/_{10}$, in 3 weitere Grundstücke geteilt, dann sind den neuen Teilen, wenn das nächste *Meßbrief-Muster 4.* Grundstück die Nummer $346^{5}/_{10}$ hat, die Nummern $346^{2}/_{10}$, $346^{3}/_{10}$ und $346^{4}/_{10}$ zu geben.

Werden aus einem Grundstücke, dessen Nummer bereits Dezimalen enthält, neue Grundstücke gebildet und können die neuen Grundstücke nicht mehr mit Dezimalen von gleicher Stellenzahl bezeichnet werden, so muß bei dem alsdann nötigen Übergang zu mehrstelligen Dezimalen stets die Dezimalstelle der Nummer des bisherigen Grundstücks *Meßbrief-Muster 6.* beibehalten, bei der Wahl der weiteren Dezimalstellen aber muß nach den obigen Bestimmungen verfahren werden.

(Hiernach wären, wenn das obengenannte Grundstück $346^{3}/_{10}$ in 2 weitere Teile zu verteilen sein sollte, den neuen Teilen die Nummern $346^{31}/_{100}$ und $346^{35}/_{100}$ und wenn es in 3 weitere Teile zu verteilen sein sollte, den neuen Teilen alsdann die Nummern $346^{31}/_{100}$, $346^{34}/_{100}$ und $346^{37}/_{100}$ als nähere Bezeichnung zu geben.)

3) Es ist streng darauf zu sehen, daß die Numerierung der neu entstandenen Grundstücke der topograpischen Ordnung der Grundstücke in der Karte entspricht, daß also das neu gebildete Grundstück, welches an dem angrenzenden Grundstück mit niederer Nummer liegt, die niedrigste, und dasjenige, welches an dem angrenzenden Grundstück mit höherer Nummer liegt, die höchste Dezimale erhält. (Ausschr. vom 24. September 1873 Nr. K. 1156.)

a. *In denjenigen Fällen, in welchen die unbesteuerbaren Objekte nach den im Jahre 1873 erlassenen diesbezüglichen Vorschriften in jeder Karten-Abteilung speziell numeriert wurden, sind selbstredend bei einer etwaigen Teilung solcher Grundstücke die seitherigen Hauptnummern beizubehalten.*

b. *Sollten dagegen die unbesteuerbaren Objekte am Schlusse der betr. Fluren unter Sammelnummern eingetragen sein, dann können etwa aus solchen Objekten neugebildete Grundstücke die ihrer topographischen Lage in der Karte entsprechenden Nummern mit angehängten Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets erhalten.*

c. *Werden neue unbesteuerbare Eisenbahn-, Straßen-, Weg- etc. Grundstücke gebildet, dann sind denselben, insoweit sie je ein zusammenhängendes Grundstück bilden, neue Nummern ohne weitere Bezeichnung zu geben, welche sich an die letzte verbrauchte Nummer der betr. Flur anzuschließen haben.*

d. *Wenn Grundstücke verteilt werden sollen, welche, entgegen den bestehenden Vorschriften über die Numerierung, mit zusammengesetzten Nummern bezeichnet sind, dann empfiehlt es sich, bei der Wahl der Bezeichnung für die einzelnen Teilgrundstücke solche zusammengesetzte Nummern unter*

Beobachtung der obigen Vorschriften zu beseitigen. Sollte z. B. ein mit Nr. 237 / 238 } bezeichnetes Grundstück in 2 Teile geteilt werden, dann wären die neuen Teilgrundstücke mit den Nummern 237 1/10 und 238 1/10 und wenn etwa ein mit Nr. 248 / 249 / 250 } bezeichnetes Grundstück in 5 Teile geteilt werden sollte, dann wären die Teilgrundstücke mit den Nummern 248 1/10, 248 6/10, 249 2/10, 249 8/10 und 250 4/10 zu bezeichnen.

IV. Differenzen.

§ 12.

Ergeben sich bei einer Privatvermessung in einer parzellarisch vermessenen Gemarkung Unterschiede zwischen jener und den Resultaten der Parzellenvermessung, welche hinsichtlich des Flächeninhalts mehr als 2% (cf. § 15 der Instruktion für die geometrischen Aufnahmen vom 30. Juni 1824) des Flächeninhalts des vermessenen Geländes betragen, oder bei den Dimensionen die für Längenmessungen festgesetzten Fehlergrenzen überschreiten, so muß zunächst festgestellt werden, worin diese Differenzen begründet sind.

1) Die im § 4 unter Ziffer 3 der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 gegebene, auch schon in der Aichordnung für den norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 vorhanden gewesene Bestimmung, wonach die Stempelung eines hölzernen Maßstabs von 5 Meter Länge, dessen Enden durch Metallbeschläge geschützt sind, erfolgen darf, wenn bei einer Vergleichung desselben mit dem Aichungsnormal sich keine größere Abweichung als 4 mm in mehr oder in minder ergibt, sowie auch die in der Bekanntmachung für das Deutsche Reich vom 27. Juli 1885 enthaltene Bestimmung über die im öffentlichen Verkehr zulässige Verwendung von Maßstäben aus Holz, wenn die Abweichung derselben von dem Aichungsnormal 8 mm in mehr oder in minder nicht übersteigt, haben sich hinsichtlich der von den Großherzoglichen Geometern bei Ausführung von Vermessungen zu verwendenden Meterstäbe mit Rücksicht auf die an die Resultate der Vermessungen durch die Gesetzgebung geknüpften Wirkungen als ungenügend und bezw. als ungeeignet erwiesen.

Die Großherzogliche Aichungs-Inspektion hat nun infolge der stattgehabten diesbezüglichen Verhandlung mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sämtliche Großherzogliche Aichmeister, indem sie denselben zugleich eine nähere Anweisung und das nötige Gebrauchsnormal hat zustellen lassen, beauftragt, die Meßlatten für die Großherzoglichen Geometer nunmehr nach der in § 4 unter Ziffer 2 der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 für Maßstäbe aus hartem Holze ꝛc. vorgeschriebenen Genauigkeit zu prüfen und abzustempeln. — Hiernach darf die zulässige Abweichung der Gesamtlänge der zur Aichung gelangenden Meßlatten von dem Normal bei solchen von 2 und mehr Metern Länge nicht mehr als 2 mm und bei solchen von 1 Meter Länge nicht mehr als 1 mm und zwar nur in plus betragen, während solche Meßlatten, welche um eine wahrnehmbare Größe kürzer sind, als das Normal, überhaupt nicht mehr zur Aichung zugelassen werden dürfen. Die genannten Fehlergrenzen sind auch bei wiederholter Prüfung bereits im Gebrauch befindlicher Meßlatten einzuhalten.

Weiter ist noch bestimmt worden, daß die einzelnen Teilstriche auf den Meßlatten durch Holzmeißel oder Stemmeisen mittelst eines leichten Schlags einzuprägen sind und daß zur näheren Markierung derselben keine Messingstifte, sondern nur Holzschrauben aus Messing mit halbrunden Köpfen nach einem den Aichämtern besonders zukommenden Muster verwendet werden dürfen.

Die Taxen, welche die Großherzoglichen Aichmeister für das Justieren, Abstempeln ꝛc. zu beziehen haben, sind folgende:

1) Für das Abgleichen der Gesamtlänge einer Meßlatte . . . . . 40 Pfg.
2) „ Befestigung der Endbeschläge für jedes Stück . . . . . . 10 „
3) „ die Teilung für jeden Strich . . . . $1/2$ „
4) „ Lieferung und Befestigung der Messingschrauben für jedes Stück $1 1/2$ „
5) „ die Aichung und Stempelung neuer Fünfmeterstäbe:
   a) für die Gesamtlänge . . . . 50 „
   b) „ „ Einteilung bis zu 100 Teilstrichen . . . . . . 10 „
6) Für Prüfung ohne Stempelung bereits im Gebrauch befindlicher Fünfmeterstäbe:
   a) für die Gesamtlänge . . . . 25 „
   und
   b) für die Einteilung bis zu 100 Teilstrichen . . . . . . 10 „

Die vorstehenden Vorschriften sind mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, den Großh. Geometern unter dem Auftrage mitgeteilt, ihre zu geometrischen Messungen zu verwendenden Meterstäbe nur noch nach Maßgabe diesen Vorschriften einteilen und abstempeln zu lassen. Da sich in passenden Zeitabschnitten in geeigneter Weise, nötigenfalls durch eine wiederholt vorzunehmende Prüfung seitens der Großherzoglichen Aichämter darüber zu verlässigen ist, daß die im Gebrauch befindlichen Meterstäbe stets innerhalb der oben angegebenen Fehlergrenze mit dem Normal übereinstimmen, muß als selbstverständlich angesehen werden.

Bei den stattfindenden Revisionen soll untersucht werden, ob die Großh. Geometer den vorstehenden Weisungen nachkommen. (Ausschr. v. 18. Mai 1887 zu Nr. K. 2038.)

2) Um dem fühlbar gewordenen Bedürfnis bestimmter Vorschriften für die Genauigkeit der Längenmessungen bei geometrischen Arbeiten abzuhelfen, sind in der nachstehenden Tabelle die Fehlergrenzen festgesetzt worden, welche bei den erwähnten Messungen noch zulässig sein sollen. Diese Fehlergrenzen entsprechen im allgemeinen der früher schon verlangten Genauigkeit und können um so leichter eingehalten werden, als nach dem vorstehenden Ausschreiben vom 18. Mai 1887 zu Nr. K. 2038, dessen strenge Befolgung nochmals eingeschärft wird, zu den geometrischen Arbeiten nur solche Meßlatten benutzt werden dürfen, welche mit der Genauigkeit einer Gebrauchs-Normalen (0,002 m auf 2 und mehr Meter Länge) in vorschriftsmäßiger Weise hergestellt und durch Abstempelung beglaubigt sind.

Nachdem zur Einführung der hier besprochenen Fehlergrenzen die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, erfolgt ist, sind die Großh. Geometer mit Ermächtigung dieser hohen Behörde angewiesen, alle geometrischen Arbeiten mit einer solchen Genauigkeit auszuführen, daß die hier festgesetzten Fehlergrenzen nicht erreicht und niemals überschritten werden, widrigenfalls die Berichtigung der betr. Arbeit auf Grund der §§ 20 und 30 der Verordnung vom 31. August 1874, die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betr., aufgegeben werden müßte, denn es ist einer geometrischen Arbeit das Prädikat „gut“ nicht beizulegen, wenn bei deren Revision Differenzen zum Vorschein kommen, welche die zulässige, nur ein Maximum darstellende Fehlergrenze ganz oder nahezu erreichen.

Tabelle der zulässigen Fehlergrenzen

für die Längenmessungen bei geometrischen Arbeiten.

Länge	Fehlergrenze bei günstiger Terrainbeschaffenheit	Fehlergrenze bei ungünstiger Terrainbeschaffenheit	Länge	Fehlergrenze bei günstiger Terrainbeschaffenheit	Fehlergrenze bei ungünstiger Terrainbeschaffenheit	Länge	Fehlergrenze bei günstiger Terrainbeschaffenheit	Fehlergrenze bei ungünstiger Terrainbeschaffenheit
m	m	m	m	m	m	m	m	m
10	0,03	0,04	200	0,14	0,21	600	0,30	0,45
20	0,04	0,06	250	0,16	0,24	700	0,34	0,51
35	0,05	0,07	300	0,18	0,27	800	0,38	0,57
50	0,06	0,09	350	0,20	0,30	900	0,42	0,63
75	0,08	0,12	400	0,22	0,33	1000	0,46	0,69
100	0,10	0,15	450	0,24	0,36			
150	0,12	0,18	500	0,26	0,39			

(Ausschr. v. 1. Februar 1888 zu Nr. K. 447.)

§ 13.

Bezüglich der Differenzen sind 3 Fälle zu unterscheiden, nämlich:

1) ist die Flächeninhaltsdifferenz durch einen Messungsfehler oder durch unrichtiges Auftragen der Karte entstanden, so muß dieselbe durch einen Berichtigungsmeßbrief beseitigt werden; *Meßbrief-Muster 2.*

2) handelt es sich dagegen lediglich um die Berichtigung von Zahlen des früher unrichtig berechneten Flächeninhalts, bleiben aber die Grenzen der Grundstücke unverändert, dann hat die Beseitigung der Flächeninhaltsdifferenz auf Grund einer Bescheinigung der Katasterbehörde zu erfolgen;

3) ergeben sich endlich nur Differenzen in der Linienmessung, welche die festgesetzte Fehlergrenze für Längenmessungen überschreiten, so sind die seit- *Meßbrief-Muster 1. 2. u. 5.*

herigen Dimensionen in die Meßbriefpläne mit schwarzer Tusche, die neuen dagegen mit roter Farbe einzuschreiben.

Der Grund der Differenz ist in den betreffenden Meßbriefen durch eine geeignete Anmerkung zu erläutern.

1) Bei der Flurvermessung werden die Flächeninhalte der Parzellen innerhalb jeder Flur nach Maßgabe des für die ganze Flur gefundenen Inhalts reduziert und dann die Steuerkapitalien berechnet. Entstehen durch dieses Verfahren Beschwerden inbezug auf die Subrepartition, so sollen die einzelnen Parzellen der betr. Flur vermessen, die Kosten dieser Vermessung aber von den Beteiligten getragen werden (Art. 38 des Katastergesetzes vom 13. April 1824). Nachdem die Flächeninhalte der Parzellen innerhalb jeder Flur reduziert sind, könnte eigentlich an diesen Resultaten bei einem einzelnen Grundstück, wenn dasselbe nicht eine Änderung an der Masse selbst erleiden sollte, keine Veränderung vorgenommen werden, ohne zugleich auch alle übrigen Grundstücke der Flur im ganzen um den gleichen Betrag, jedoch im entgegengesetzten Sinne verhältnismäßig abzuändern. Um indes dieser Arbeit soviel als möglich auszuweichen, ohne die Verbesserung offenbarer Fehler gänzlich zurückzuweisen, wurde bestimmt, daß eine Umrechnung einer Flur nur dann vorgenommen werden soll, wenn der Fehler im Flächeninhalt eines Grundstücks so bedeutend ist, daß er mehr als $^1/_{100}$ des Flächeninhalts der ganzen Flur beträgt, daß hingegen, wenn der Fehler diese Grenze nicht erreicht, einstweilen nur Flächeninhalt und Reinertrag des betr. Grundstücks für sich zu verbessern ist. Sobald jedoch die algebraische Summe mehrerer solcher Fehler, die einzeln genommen keine Umrechnung der Flur bedingen, in einer Flur die erwähnte Fehlergrenze von $^1/_{100}$ des Inhalts derselben übersteigt, findet gleichfalls jene Umrechnung statt. Um indessen jederzeit solches beurteilen zu können, ist es notwendig, daß die positiven und negativen Differenzen, um welche sich die einzelnen Inhalte der bezüglichen Grundstücke geändert haben, am Ende der betr. Flur notiert werden. Als ein offenbarer Irrtum in der Maßangabe eines Grundstücks, welcher bei der Besteuerung Berücksichtigung verdient und daher auf die eine oder die andere Weise in dem Kataster zu berichtigen ist, wird nur derjenige Unterschied zwischen dem wahren durch eine legale Vermessung nachgewiesenen Inhalt des Grundstücks und dem in dem Kataster angegebenen angesehen, welcher mehr als $^1/_{10}$ des Inhalts des ganzen Grundstücks beträgt. Kleinere Fehler als diese werden für das Kataster unter den bemerkten Umständen nicht berücksichtigt. (Ausschr. v. 17. Febr. 1840 Nr. O. F. K. I. S. 2091.) Durch dieses Ausschreiben sollte nur das Verfahren vorgeschrieben werden, welches eingehalten werden muß, wenn es sich um derartige wirklich nachgewiesene Fehler in den Katastern handelt. Durch einen Meßbrief aber, welcher sich nur auf das betr. Grundstück beschränkt, ist der Nachweis, worin der Fehler liegt, noch keineswegs geliefert, indem die Verschiedenheit der Größenangaben des Katasters mit der Wirklichkeit alsdann immer noch dadurch entstanden sein kann, daß zu dem betr. Grundstück von anliegenden Grundstücken Flächeninhalt gekommen ist, oder umgekehrt. Die Steuerkommissariate sollen daher die an sie gestellten Ansinnen der Verbesserung der Fehler nach Meßbriefen, die sich nur über das betr. Grundstück erstrecken, zurückweisen und auf Parzellenvermessung der betr. Gemarkung, Flur oder Gewann hinwirken. (Ausschr. v. 19. Dezbr. 1853 Nr. O. St. D. 23144.)

2) Sind bei der Berechnung des Flächeninhalts der Parzellen Fehler vorgekommen und ins Grundbuch übergegangen, deren Vorhandensein später bekannt und deren Berichtigung in dem Grundbuch bezw. Steuerkataster nötig wird, so genügt, insofern es sich allein um Berichtigung von Zahlen des früher unrichtig berechneten Inhalts handelt, die bisherigen Grenzen der betr. Parzellen aber unverändert bleiben, eine Bescheinigung des Katasteramts zur Berichtigung. Insbesondere ist eine Zustimmung der sämtlichen beteiligten Grundbesitzer und Hypothekargläubiger nicht nötig, solche sind indes von solchen Fehlern in Kenntnis zu setzen und ist es ihnen zu gestatten, etwaige Einwendungen gegen die Berichtigung in bestimmter Frist vorzubringen, über deren Erheblichkeit von den Gerichten erkannt wird (Amtsbl. 26 von 1862 und 46 von 1885). Wenn bei Ausfertigung von Meßbriefen Parzelleninhaltsfehler im Grundbuch zum Vorschein kommen, welche auf unrichtiger Berechnung beruhen, sollen die Geometer den Steuerkommissariaten Anzeige machen und die Meßbriefausfertigung so lange sistieren, bis die von den Steuerkommissariaten zu veranlassende Berichtigung stattgefunden hat. (Ausschr. vom 22. Oktober 1881 Nr. K. 2441.)

3) Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß bei dem Großh. Katasteramt auf Anregung der Geometer Fehlerberichtigungen von den Großherzoglichen Steuerkommissariaten beantragt worden sind, welche sich gar nicht auf dem Wege der katasteramtlichen Bescheinigung erledigen lassen.

Hiernach steht zu vermuten, daß seitens der Großh. Geometer vor Erstattung der Anzeige bei den Großh. Steuerkommissariaten nicht die notwendigen Untersuchungen durch Prüfung der früheren Inhaltsberechnung und des Auftragens der Karten zur Klarstellung darüber stattgefunden haben, ob solche Flächeninhaltsfehler durch Berichtigungsbescheinigungen des Katasteramts überhaupt beseitigt werden können, oder ob deren Beseitigung auf Grund von Berichtigungsmeßbriefen zu erfolgen hat.

Durch das gerügte Verfahren erwächst sowohl den Großherzoglichen Steuerkommissariaten, als auch insbesondere dem Katasteramt eine wesentliche Arbeitsvermehrung und schließlich infolge der Übersendung der erforderlichen Katasterakten der Staatskasse eine zwecklose Portobelastung.

Behufs Abstellung dieser Mißstände sind die Großh. Geometer nochmals besonders darauf hingewiesen worden, daß Bescheinigungen des Katasteramts zur Berichtigung von Flächeninhaltsfehlern nur dann ausgestellt werden können, wenn es sich lediglich um die Berichtigung von Zahlen des früher unrichtig berechneten Flächeninhalts entweder durch Anwendung unrichtiger Breiten oder durch unrichtige Ermittelung der Höhen oder durch unrichtig ausgeführte Multiplikation, Addition oder Reduktion handelt, die Grenzen der Grundstücke aber unverändert bleiben.

In allen Fällen dagegen, in welchen die Flächeninhaltsdifferenz durch einen Messungsfehler oder durch unrichtiges Auftragen der Karte entstanden ist, muß die Beseitigung derselben durch einen Berichtigungsmeßbrief erfolgen, welcher sich *Meßbrief-Muster 2.* über das betreffende Grundstück und je nach Bedürfnis über soviele weitere Grundstücke der unmittelbaren Umgebung desselben zu erstrecken haben wird, daß die Differenz durch eine neue Reduktion der berechneten Flächeninhalte auf die Summe des Grundbuchsinhalts der in den Meßbrief aufgenommenen Grundstücke innerhalb der erlaubten Fehlergrenze beseitigt werden kann.

Die Großh. Geometer sind daher angewiesen, sich für die Folge bei den zu Tag tretenden, außerhalb der erlaubten Fehlergrenze liegenden Flächeninhaltsdifferenzen vor Erstattung der diesbezüglichen Anzeige bei dem zuständigen Großherzoglichen Steuerkommissariat jedesmal gründlich über die Art des vorhandenen Fehlers zu verlässigen und nur dann Antrag auf Veranlassung der Ausstellung einer katasteramtlichen Bescheinigung zu stellen, wenn die Bedingungen hierzu tatsächlich gegeben sind. (Ausschr. vom 12. Febr. 1894 zu Nr. K. 866.)

4) Es ist die Frage erhoben worden:

Ob zu den Berichtigungen, welche eines Eintrags in das Mutationsverzeichnis bedürfen und nach den bestehenden Bestimmungen (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Artikel 23 und 24 des Ingrossationsgesetzes vom 21. Februar 1852, §§ 22 und 25 der Verordnung vom 8. Dezember 1852 und §§ 44 und 45 der dazu erlassenen Instruktion für die Amtsgerichte; in der Provinz Rheinhessen Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 und § 35 der Verordnung vom 9. September 1879) nur auf Grund urkundlich nachgewiesener Zustimmung aller Beteiligten oder eines rechtskräftigen Urteils stattfinden können, auch die Fälle gehören, in welchen unrichtige Dimensionen oder Grenzlinien in den Grundbuchssupplementkarten berichtigt werden sollen, ohne daß dabei eine Veränderung des Flächeninhalts oder Besitzstandes eintritt.

Um in dieser Frage ein richtiges und gleichmäßiges Verfahren zu sichern, ist das Folgende zu beachten:

I. Wenn die Umfangslinien und Dimensionen in dem Meßbriefe richtig angegeben sind und die Unrichtigkeit in der Supplementkarte nur durch einen Schreibfehler des die Fortführung des Grundbuchs und der Karten besorgenden Beamten entstanden ist, so erfolgt die Verbesserung dieses Schreibfehlers (welche mit einer der Vermittlung durch das Mutationsverzeichnis bedürfenden Berichtigung nicht verwechselt werden darf) lediglich durch den genannten Beamten (den Steuerkommissär) ohne Mitwirkung einer anderen Person.

II. Sind die Umfangslinien und Dimensionen von dem Geometer richtig vermessen und richtig berechnet, aber durch ein Versehen desselben unrichtig in den Meßbriefplan eingetragen, so steht, da es sich auch hier nur um Verbesserung eines Schreibfehlers handelt, die Richtigstellung des Meßbriefs nebst Duplikat dem Geometer und die danach zu bewirkende Abänderung der Supplementkarte dem Steuerkommissär, gleichfalls ohne Mitwirkung einer anderen Person, zu.

III. Sind dagegen die Umfangslinien und Dimensionen von dem Geometer unrichtig vermessen oder falsch berechnet oder fehlerhaft aufgetragen worden, so daß sich bei deren Zugrundelegung ein anderes Resultat ergeben würde, als bei der betreffenden Teilung von den Interessenten beabsichtigt wurde und in dem Teilungsakte, sowie in dem Mutationsverzeichnis eingetragen ist, dann muß zwar zu der erforderlichen Richtigstellung des Meßbriefs und der Supplementkarte die Zustimmung der Beteiligten eingeholt werden, eine gerichtliche Mitwirkung aber findet dabei, in Anbetracht, daß es sich nicht um die Berichtigung eines Mutationseintrags handelt, nur insoweit statt, als der Meßbrief dem zuständigen Gerichte zur Visierung vorzulegen und von dem letzteren vor der Visierung zu prüfen ist, ob die in Frage stehende Änderung von dem zuständigen Geometer unter Angabe des Datums und Orts und unter Beifügung seiner vollständigen Namensunterschrift vollzogen und von allen Beteiligten durch ihre Namensunterschriften als richtig anerkannt ist.

IV. Handelt es sich in den Fällen unter Ziffer II und III nicht um Berichtigung eines Meßbriefs und der Supplementkarte, sondern der Hauptkarte eines Grundbuchs, so ist zunächst ein Berichtigungsmeßbrief zu fertigen, dann aber wie vorangegeben

zu verfahren. (Verf. Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung, an die Justizbehörden, insbesondere die Gerichte vom 13. Juni 1887 zu Nr. M. J. 13 770 — Amtsblatt Nr. 26 Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, vom 29. Juni 1887 zu Nr. F. M. St. 14 102 — Ausschreiben vom 27. Juli 1887 zu Nr. K. 2838.)

5) In solchen Fällen, in denen bei Ausführung der Katasterarbeiten einer Gemarkung die zum Vorschein kommenden Differenzen in den Gemarkungsgrenzdimensionen die zuläßige Fehlergrenze überschreiten, beziehungsweise durch eine sorgfältige Wiederherstellung und Berichtigung der Aussteinung nicht beseitigt werden können, oder als offenbare Fehler in der früheren Aufnahme betrachtet werden müssen, muß die Berichtigung derselben in den Karten und Grundbüchern der angrenzenden Gemarkungen auf Grund von Berichtigungs-Meßbriefen nach Formular (A) erfolgen.

Handelt es sich dabei nur um die Berichtigung von Dimensionen, welche auf den Flächeninhalt der berührten Parzellen nicht oder innerhalb der zuläßigen Fehlergrenze einwirken, so ist nur eine Berichtigung der Karte erforderlich und es ist bei Aufstellung der Meßbriefe nach der Bestimmung unter Ziffer IV im generellen Ausschreiben vom 27. Juli 1887 zu Nr. K. 2838 das unter Ziffer III dieses Ausschreibens vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Ist dagegen mit der Berichtigung von Dimensionen auch eine Berichtigung von Flächeninhalten verbunden, dann sind die Meßbriefe so weit auszudehnen, daß durch eine neue Reduktion die erforderliche Ausgleichung der Differenzen in den Parzelleninhalten stattfinden kann und es hat sodann der Eintrag der Meßbriefangaben in das Mutations-Verzeichnis zu erfolgen. (Ausschreiben an die mit Katasterarbeiten beschäftigten Großh. Geometer I. Klasse vom 7. März 1888 zu Nr. K. 905.)

a. *Bei Meßbriefausfertigungen im Sinne der Bestimmungen des § 13 pos. 3 sind die Flächeninhalte in den Spalten: „Nach der jetzigen Messung" und „Nach der Reduktion" mit schwarzer Tinte einzutragen, weil durch die Berichtigung der Dimensionen die Flächeninhalte der betr. Grundstücke nicht außerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 2% beeinflußt werden dürfen.*

b. *Wird bei der Ausfertigung von Meßbriefen zum Zwecke der Berichtigung unrichtiger Dimensionen gleichzeitig die Berichtigung unrichtig berechneter Flächeninhalte notwendig, dann kann in analoger Weise, wie unter pos. 1 des § 13 bestimmt, verfahren und daher von der unter pos. 2 und Ziffer 2 genannten Bescheinigung der Katasterbehörde abgesehen werden.*

V. Sonstige Erfordernisse.

§ 14.

Auf dem Titel des Meßbriefs ist beim Vordruck für die Angabe der Gebühren die Klasse und der Name des Geometers einzuschreiben und sind daselbst sämtliche bezüglichen Ordnungsnummern des Tagebuchs und die Gebühren des Geometers, getrennt nach ihren verschiedenen Bestandteilen, anzugeben. Außerdem muß jeder Meßbrief von dem Geometer mit der vollständigen Namensunterschrift versehen werden, und zwar:

a. unter dem Meßbrieftext unter Angabe von Ort und Datum der Aufnahme;
b. unter dem Meßbriefplan unter Angabe von Ort und Datum der Ausfertigung.

1) Es hat sich ergeben, daß auf der Titelseite von Meßbriefen, anstatt der Spezifikation der Gebühren des Geometers, einfach ohne Angabe des verabredeten Betrags auf eine Übereinkunft hingewiesen worden ist, welche auf Verlangen jedoch nicht vorgelegt werden konnte, weil dieselbe, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 27 der Geom.-Verordn. vom 31. August 1874 nicht vor Beginn der Arbeiten schriftlich, sondern nur mündlich abgeschlossen worden war.

In einem solchen Falle kann natürlich im Hinblick auf die klare Bestimmung der Verordnung von einer nachträglichen Beibringung derselben nicht die Rede sein und haben alsdann die Vorschriften des 2. Absatzes des genannten Paragraphen Platz zu greifen.

Den Großh. Geometern ist daher die strenge Befolgung der Bestimmungen des § 27 der Geom.-Verordn. vom 31. August 1874 in vorkommenden Fällen aufgegeben und es sind dieselben angewiesen, wenn auf der Titelseite der Meßbriefe auf eine allenfallsige schriftliche Übereinkunft Bezug genommen wird, jedesmal auch das Datum derselben und den verabredeten Betrag genau anzugeben (z. B. lt. schriftlicher Übereinkunft vom 15. Januar 1880: M. 100), sowie den Großherzoglichen Steuerkommissariaten auf deren Verlangen anläßlich der Prüfung der Meßbriefe die schriftliche Übereinkunft im Original vorzulegen. (Ausschr. vom 15. Januar 1880 Nr. K. 69.)

2) Die Angabe der Tagebuchsnummern auf dem Titel der Meßbriefe bei der Gebührenspezifikation ist derart zu bewirken, daß je den betreffenden Arbeiten die auf diese bezüglichen Tagebuchsnummern auf dieselbe Zeile vorangesetzt werden, auf welcher sich die Gebührenansätze befinden, weil hierdurch die Prüfung der Gebühren gegen das Tagebuch eine wesentliche Vereinfachung erfährt. (Ausschr. vom 20. Juli 1895 zu Nr. K. 4100.)

3) Auf den Titeln der Meßbriefe ist auch die Nummer des Meßbriefs nach dem Mutationsverzeichnis und die Ordn.-Nr. der betr. Einträge im Mutationsverzeichnis anzugeben. (Ausschr. v. 21. Januar 1853 Nr. K. V. 112 u. § 4 d. V. v. 9. September 1879.)

4) Die Meßbriefspalten zum Eintrag der Klassen, Reinerträge und Geldwerte sind von den Geometern nicht auszufüllen. (Ausschr. v. 3. Juni 1879 Nr. K. 427.)

5) Notare und ihre Gehülfen sollen künftig Änderungen oder Nachträge in den Meßbriefen nicht mehr vornehmen. Die Geometer sollen, wenn ihnen bei Meßbriefausfertigungen die neuen Besitzer noch nicht bekannt sind, was z. B. bei Versteigerungen oder Loseziehungen öfter der Fall ist, den baldigen nachträglichen Eintrag derselben selbst bewirken entweder beim Notar, so lange sich die Meßbriefe noch bei diesem befinden, oder beim Amtsgericht, oder ausnahmsweise endlich beim Steuerkommissariat, wenn die Meßbriefe bereits an dieses gelangt sind. Für ihre besonderen Bemühungen haben die Geometer in derartigen Fällen auch von den Interessenten besondere Bezahlung in Anspruch zu nehmen. (Amtsbl. F. M. St. 45 v. 1882 u. Ausschr. v. 12. August 1882 Nr. K. 1829.)

6) Ein Großherzoglicher Geometer darf weder in eigenen Angelegenheiten, noch in denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten ersten und zweiten Grades Meßbriefe ausstellen. (Ausschr. v. 29. April 1895 zu Nr. K. 2464.)

§ 15.

Jeder Meßbrief muß von den Besitzern der vermessenen oder verteilten Grundstücke durch Namensunterschrift anerkannt werden.

Die Interessenten sind zu diesem Zweck einzuladen, dem Vermessungsgeschäfte beizuwohnen.

Zufolge Entscheidung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Justizbehörden, insbesondere die Amtsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 29. November 1893 (Amtsblatt 16) ist im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Finanzen angeordnet worden, daß die Unterschriften der Interessenten beglaubigt sein müssen, ehe die Meßbriefe von den Geometern zur Prüfung und Visierung eingereicht werden. Die Beglaubigung hat gebührenfrei zu erfolgen (Ausschr. vom 2. April 1894 zu Nr. K. 1634.)

§ 16.

Alle Meßbriefe sind nach deren Vollendung und Anerkennung durch die Beteiligten, jedoch ehe deren Visierung erwirkt wird, der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

1) Die Großherzoglichen Geometer haben ihre Meßbriefe vor deren Visierung den Großh. Steuerkommissariaten vorzulegen. Diese haben sodann die Meßbriefe nach Form und Inhalt aufs Sorgfältigste zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß die Meßbriefe streng nach den bestehenden Vorschriften und Meßbrief-Mustern ausgefertigt sind, daß keine Rasuren *(und Überschreibungen früherer Einträge)* darin vorkommen, daß etwaige abändernde Einträge lesbar bleibend durchstrichen und daß alle Abänderungen, sowie etwaige Nachträge von dem Geometer jedesmal gehörig beglaubigt sind. Weiter haben sich die Steuerkommissariate davon zu überzeugen, daß die Bezeichnungen, Grenzen und Dimensionen der vermessenen Grundstücke mit den desfallsigen Angaben im Grundbuch bezw. Steuerkataster genau übereinstimmen. Hierbei gefundene Anstände werden dem Geometer zur Beseitigung mitgeteilt. Sollte sich dabei ein Geometer renitent erweisen, oder wiederholter Vernachlässigung bei Ausfertigung der Meßbriefe schuldig machen, so haben die Steuerkommissariate dies alsbald dessen vorgesetzter Behörde anzuzeigen. Die Steuerkommissariate haben sich jeder Korrektur in den Meßbriefen zu enthalten. Die geschehene Prüfung ist von dem Steuerkommissariat auf dem Titel des Meßbriefs zu bescheinigen. Die Prüfung der Meßbriefe ist immer möglichst zu beschleunigen. (Ausschr. v. 23. Mai 1844 Nr. O. F. K. I. S. 7244 — Amtsbl. 12 v. 1865 — Ausschr. v. 23. Juni 1865 Nr. O. St. D. 6222 — Ausschr. v. 1. April 1865 Nr. K. V. 349) — Ausschr. v. 21. April 1865 Nr. O. St. D. 4125 — Ausschr. v. 21. Dezember 1881 Nr. F. M. St. 32 649 und Ausschr. vom 30. Juni 1894 Nr. K. 3150.)

2) Die Großh. Steuerkommissariate haben nach wie vor die im vorstehenden § 16 erwähnte Prüfung zu besorgen. (Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen, Abt. für Steuerwesen Nr. 23 von 1895.)

3) Die Steuerkommissariate haben das Jahr der Wahrung unter der Nummer des Meßbriefs nach dem Meßbriefverzeichnis in der Weise in Bruchform einzutragen, daß die Nummer des Meßbriefs den Zähler, das Jahr der Wahrung den Nenner bildet. (Ausschr. F. M. St. Nr. 5 v. 1882.)

§ 17.

Nachdem die Meßbriefe mit der Prüfungsbescheinigung an die Geometer zurückgelangt sind, haben diese das gerichtliche Visieren selbst zu erwirken.

Das Visieren der Meßbriefe kann übrigens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auch durch die Großh. Ortsgerichte und in der Provinz Rheinhessen durch die Großh. Notare und Bürgermeister erfolgen.

1) Die Gerichte haben die Meßbriefe sofort zu visieren, wenn kein Anstand obwaltet, und darf das Visieren nicht ausgesetzt werden, bis von denselben am Gericht Gebrauch gemacht wird. (Verfügung vom 28. Oktober 1862 Nr. O. St. D. 13 830.)

2) Es ist nicht erforderlich, daß die Meßbriefe zum Behuf des Visierens von den Geometern persönlich bei Gericht überreicht werden, sondern es kann die Überreichung der Meßbriefe zu fraglichem Zweck auch mittelst bloßen Kouverts oder mit Begleitschreiben oder durch einen Dritten geschehen. Geschieht indes die Überreichung auf die letztbemerkten Weisen, so muß vorher die Beglaubigung der Unterschrift des Geometers durch den betr. Bürgermeister unter Beidrückung des Siegels veranlaßt werden. (Amtsbl. 16 von 1847 und Ausschreiben vom 7. Dezember 1847 Nr. K. V. 1987.)

3) Ein Bezug von Gebühren für das Visieren der Meßbriefe auf den Titel der Beglaubigung hin ist nicht statthaft. (Amtsbl. 11 v. 1845 u. § 5 d. V. v. 9. September 1879.)

§ 18.

Bei Fortführung der Grundbücher und Steuerkataster darf kein Gebrauch von Meßbriefen gemacht werden, welche der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen.

1) Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel sind die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere mit einer Veränderung an der Masse der Grundstücke verbundene Eigentumswechsel, für welche nur Ein Meßbrief vorliegt, nicht stückweise in die Mutationsverzeichnisse verschiedener Perioden, sondern nur zusammen in das Mutationsverzeichnis derselben Periode eingetragen werden dürfen. Steht demnach in dem unterstellten Falle dem Eintrage auch nur eines der mehreren Eigentumswechsel ein Anstand entgegen, so muß bis zur Beseitigung des letzteren der Eintrag sämtlicher Eigentumswechsel unterbleiben.

Die Gerichte sollen ihre Ortsgerichte von der durch gemeinschaftliche Meßbriefe gegebenen Gefahr einer verzögerten Mutierung unter der Auflage verständigen, eintretenden Falls die Vertragsschließenden geeignet zu belehren. (Amtsblatt Nr. 15 Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für Justizververwaltung an sämtliche Gerichte vom 5. August 1891 zu Nr. M. J. 21 681 — Amtsbl. Nr. 28 Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen vom 19. August 1891 zu Nr. F. M. St. 23 003 — Ausschr. vom 28. September 1891 zu Nr. K. 4273.)

2) Von einigen Großherzoglichen Steuerkommissariaten sind Klagen darüber erhoben worden, daß von einer Anzahl Geometer die seitens der beteiligten Grundbesitzer bestellten Meßbriefe, insbesondere über Bau- und Kulturveränderungen, nicht rechtzeitig und namentlich die letzteren nicht innerhalb der im Absatz 2 des § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1852 vorgeschriebenen Zeit geliefert werden, sodaß die Großherzoglichen Steuerkommissariate, welchen die Überwachung der Beibringung der Meßbriefe obliegt, nicht in der Lage sind, die erforderlichen Wahrungen bezw. die davon abhängigen Steuerkapitalsansätze der Gebäude definitiv vorzunehmen. Das Interesse der richtigen Fortführung der Steuerkataster und Grundbücher erfordert jedoch eine genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften. In höherem Auftrage sind die Großh. Geometer daher unter Bezugnahme auf den § 30 der Geometerverordnung vom 31. August 1874 angewiesen, die ihnen seitens der Beteiligten gegebenen Aufträge zur Anfertigung von Meßbriefen künftig pünktlich zu erledigen.

Bezüglich der Geometer I. Klasse ist noch bemerkt, daß die Unterstellung, als ob durch das Ausschreiben vom 2. Februar 1892 zu Nr. K. 484 wegen der Aussteinung und Wiederherstellung der trigonometrisch bestimmten Punkte die Meßbriefarbeiten in den Hintergrund gestellt werden sollten, als eine irrige bezeichnet werden muß, weil für die letzteren Arbeiten die Zeit zur Verfügung steht, in welcher die Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten wegen des Standes der Feldfrüchte oder in Rücksicht auf die Witterung nicht ausführbar ist. (Ausschreiben vom 18. Januar 1893 zu Nr. K. 303.)

3) Alle Veränderungen an der Masse der Grundstücke, welche durch Meßbriefe nachzuweisen sind, haben in den Grundbuchs-Supplementkarten nach Maßgabe dieser Meßbriefe zur Wahrung zu gelangen und zwar müssen in Gemarkungen mit legaler Parzellenvermessung die Dimensionen der neu gebildeten oder auf sonstige Weise veränderten Parzellen in die Karten genau eingetragen werden. *(In den Supplementen zu den Parzellenhandrissen bei Gemarkungen mit Flurvermessung unterbleibt der Eintrag der Dimensionen, weil auch in den Parzellenhandrissen keine Dimensionen angegeben sind.)*

Bezüglich des Kolorierens der in die Supplementkarten bezw. Supplementhandrisse einzutragenden Parzellen ist bestimmt, daß in den Grundbuchs-Supplementkarten nur die Gebäude und die Hofreitegrenzen zu kolorieren und außerdem nur noch bei Grundstücken mit gemischter Kulturart auf der gemeinschaftlichen Kulturgrenze die Kulturarten mit Farbe anzudeuten sind. (Art. 2 u. 5 der Grundbuch-Fortführungsverordnung v. 23. Januar 1844 — §§ 2 und 4 der Grundsteuerkataster-Fortführungsverordnung v. 8. Dezember 1852 — Amtsblatt Großh. Min. der Finanzen, Abt. für Steuerwesen Nr. 16 von 1894 — Ausschreiben an die Großh. Geometer I. Klasse vom 5. April 1894 zu Nr. K. 1740.)

Der Hinweis auf den stattgehabten Übertrag an der Masse veränderter Grundstücke in die Grundbuch-Supplementkarten bezw. Handrisse geschieht dadurch, daß die Nummern der veränderten Grundstücke an den Originalstellen in den Grundbuchskarten bezw. Handrissen blau durchstrichen werden. (Ausschreiben Großh. Min. d. Finanzen, Abt. für Steuerwesen Nr. 4 vom 23. März 1882.)

4) In den Original-Parzellenkarten bezw. Handrissen des Steuerkatasters findet eine Wahrung der an der Masse veränderten Grrndstücke nicht statt. An deren Stelle tritt vielmehr eine sachgemäße Ordnung und Aufbewahrung der Meßbriefe, welche einen Bestandteil des Katasters bilden.

In den Originalkarten des Steuerkatasters geschieht die Hinweisung auf stattgefundene Veränderungen an der Masse der Grundstücke dadurch, daß die Nummern der betr. Grundstücke mit blauer Farbe durchstrichen werden.

Tritt an einem Grundstück, woran bereits eine Veränderung der Masse stattgefunden hat, durch Teilung oder Grenzveränderung eine nochmalige Masseveränderung ein, so wird der Meßbrief über diese letztere Veränderung dem früheren Meßbrief angereiht und hierin eine ähnliche Verweisung, wie in den Originalkarten, durch Streichung der betr. Nummer mit blauer Farbe vorgenommen. (Instruktion für die Fortführung der Gruudsteuerkataster, insbesondere die Aufbewahrung der Meßbriefe im Amtsblatt Nr. 4 vorm. Großh. Obersteuer-Direktion von 1856, §§ 1 und 4.)

VI. Allgemeines.

A. Einem Beschlusse des Bundesrats zufolge sind im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung angegebenen abgekürzten Bezeichnungen für die Benennung von Maßen und Gewichten, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung zu bringen:

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

a. Längenmaße:		b. Flächenmaße:	
Kilometer	km	Quadratkilometer	qkm
Meter	m	Hektar	ha
Centimeter	cm	Ar	a
Millimeter	mm	Quadratmeter	qm
		Quadratcentimeter	qcm
		Quadratmillimeter	qmm

c. Körpermaße:		d. Gewichte:	
Kubikmeter	cbm	Tonne	t
Hektoliter	hl	Kilogramm	kg
Liter	l	Gramm	g
Kubikcentimeter	ccm	Milligramm	mg
Kubikmillimeter	cmm		

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht begefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5m 37 und nicht 5 m 37 cm.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma ausgerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. (Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. November 1877 — Ausschreiben vom 9. August 1881 zu Nr. K. 1923.)

B. Zu den einzelnen Meßbrief-Mustern wird folgendes bemerkt:

Zu Muster 1.

§ 2 pos. b.

a. In diesem Muster wird eine Grenzregulierung zwischen zwei Grundstücken — das eine derselben hat zwei Kulturarten — und dem dieselben begrenzenden Staatsstraßen- und Weggelände behandelt, mit welcher Veränderung gleichzeitig die auf dem einen der Grundstücke errichteten Neubauten zur Wahrung gelangen sollen.

b. Es ist angenommen, daß in der betreffenden Gemarkung, den bis zum Jahre 1873 bestandenen diesbezüglichen Vorschriften entsprechend, die unbesteuerbaren Objekte im Grundbuch und Steuerkataster nur nach ihrer Beschaffenheit getrennt, je unter einer Sammelnummer am Schlusse der betreffenden Flur eingetragen sind, weshalb eine vollständige Darstellung der Staatsstraßen- und Weggrundstücke Nr. 2120 und 2121 im Plan und eine spezielle Berechnung der Flächeninhalte derselben nicht stattfinden konnte. Der Plan ist bezüglich dieser beiden Grundstücke nur bis auf die den veränderten Stellen zunächst liegenden weiteren Gewannpunkte ausgedehnt und der Berechnung der Flächeninhalte sind die Angaben des Grundbuchs bezw. Katasters zu Grund gelegt worden, was in einer Anmerkung zur Inhaltsberechnung erläutert ist.

c. Ferner ist angenommen, daß das Staatsstraßengelände den bestehenden Bestimmungen gemäß auf den Besitztitel „Das Großherzogtum, Landeseigentum", daß dagegen das übrige Weggelände z. Z. der Meßbriefausfertigung noch ohne nähere Angabe eines Besitzers im Grundbuch bezw. Steuerkataster eingetragen ist.

d. Im Plane ist für diejenigen Dimensionen, welche nur zum Zwecke der Flächeninhaltsberechnungen neu gemessen und, weil sie eines Eintrags in die Grundbuchs-Supplementkarte nicht bedürfen, alsbald wieder durchstrichen worden sind, der Eintrag des neuen Maßes ohne Beifügung des alten erfolgt.

Zu Muster 2.

§ 13 pos. 1.

a. In diesem Muster sind zunächst die bei der Ausführung der Gewann- und Parzellenvermessung der betreffenden Gemarkung erfolgten unrichtigen Aufnahmen des trigonometrisch bestimmten Punktes Nr. 853 und der westlichen Breite des Grundstücks Nr. 462 berichtigt und weiter ist die unvollständige Aufnahme des Grundstücks Nr. 461 vervollständigt. Zum Ausgleich der die zulässige Fehlergrenze von 1/50 (2%) überschreitenden Differenz, welche zwischen dem im Grundbuch bezw. Steuerkataster eingetragenen und dem nach der berichtigten und vervollständigten Aufnahme neu berechneten Flächeninhalte der genannten beiden Grundstücke zum Vorschein gekommen ist, bezw. zum Zwecke der neuen Reduktion sind noch fünf weitere Grundstücke der unmittelbaren Umgebung in den Meßbrief aufgenommen und es ist die früher an einigen Stellen unvollständig ausgeführte Vermessung dieser Grundstücke entsprechend ergänzt worden.

§ 2 pos. b. und Ziffer 2.

b. Außer diesen Berichtigungen und Ergänzungen kommt durch denselben Meßbrief gleichzeitig eine Grenzveränderung im Sinne des generellen Ausschreibens vom 19. April 1866 Nr. K. V. 351 zwischen den Grundstücken Nr. 462 und 463 und eine Regulierung des diese beiden Grundstücke begrenzenden Weggeländes zur Wahrung.

c. Im Gegensatz zu dem im Muster 1 behandelten und dort unter pos. b. näher erläuterten Falle ist hier angenommen, daß in der betreffenden Gemarkung die unbesteuerbaren Objekte den im Jahre 1873 erlassenen diesbezüglichen Vorschriften entsprechend, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit getrennt, für jede Abteilung der Parzellenkarten als besondere Grundstücke behandelt und je mit besonderen Nummern in die einzelnen Teile des Katasters und Grundbuchs eingetragen worden sind. Deshalb ist das Weggrundstück Nr. 916 vollständig in dem Plan des Meßbriefs verzeichnet und der Flächeninhalt desselben ist ebenso berechnet und abgeschlossen worden, wie es auch bezüglich der übrigen Grundstücke geschehen ist.

Das Weggrundstück Nr. 917, welches keinerlei Veränderung erleidet, ist dagegen im Plan außerhalb des vermessenen Geländes einerseits in abgekürzter Form dargestellt und anderseits ist die Fortsetzung desselben nur angezeichnet.

§ 7 — Ziffer 7.

Im Plan ist das Koordinatennetz mit feinen roten Linien eingezeichnet, die Werte der einzelnenen Netzlinien sind angeschrieben und sämtliche im Plane enthaltenen trigonometrisch bestimmten Punkte sind nach ihren Koordinaten aufgetragen. Das gleiche Ver-

fahren ist in allen denjenigen Fällen anzuwenden, in welchen die Koordinaten neuer oder veränderter trigonometrisch bestimmter Punkte in die Meßbriefpläne einzutragen sind, oder wenn es sich um die Zeichnung solcher Grundstücke handelt, deren Grenzpunkte vorzugsweise nur trigonometrisch bestimmt sind.

d. Die Berichtigung der Flächeninhalte ist im 1. Teile des Meßbrieftextes nachgewiesen und durch eine entsprechende Anmerkung erläutert. Die Flächeninhalte „nach der jetzigen Messung" und „nach der Reduktion" sind hier mit roter Farbe eingeschrieben, weil nach den Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung über die Fortführung der Grundbücher vom 23. Januar 1844 alle Veränderungen an den Flächeninhalten der Grundstücke im 1. Teil bezw. auf der linken Seite der Grundbücher mit roter Farbe nachzuweisen sind.

e. Im 2. Teile des Meßbrieftextes sind die an den Grundstücken Nr. 462 und 463 und am Weg Nr. 916 eingetretenen Veränderungen nachgewiesen. Im Gegensatz zu den unter pos. c. zum Muster 1 gegebenen Erläuterungen ist hier angenommen, daß das fragliche Weggrundstück z. B. der Meßbriefausfertigung im Grundbuch bezw. Steuerkataster bereits auf den Namen der Gemeinde eingetragen ist.

f. In denjenigen Fällen, in welchen ein Meßbrief **nur** zum Zwecke der Berichtigung von Flächeninhaltsfehlern gefertigt wird, welche die zulässige Fehlergrenze von 1/50 (2%) überschreiten und welche durch frühere unrichtige Messungen oder Kartierungen entstanden sind, ist der Meßbrief auf dem Titel als „Berichtigungs-Meßbrief" zu bezeichnen. Ferner sind Text und Inhaltsberechnung je nur dem 1. Teile des vorliegenden Musters und den Erläuterungen unter pos. d. entsprechend auszufertigen und im Plan sind gleichfalls nur die Berichtigungen, diesem Muster bezw. der Erläuterung unter pos. a. gemäß, nachzuweisen. *§ 13 pos. 1.*

Zu Muster 3.

a. Für das Muster 3 ist angenommen, daß aus Teilen dreier nebeneinander liegender Grundstücke von einem, an der betreffenden Stelle seither nicht Begüterten ein Bauplatz erworben wird. *§ 2 pos. c.*

Um eine Teilung der drei Grundstücke, welche das zum Bauplatze erforderliche Gelände abtreten, zu vermeiden und um den Bauplatz selbst unter einer Nummer in das Grundbuch und Steuerkataster eintragen zu können, ist in ähnlicher Weise, wie in dem zum generellen Ausschreiben vom 25. März 1892 zu Nr. K. 1477 gehörigen Muster für Generalmeßbriefe (A u. B) bezüglich der Bildung neu entstehender Eisenbahn-, Weg- und Graben-Grundstücke verfahren, und ist aus den drei, den Grundstücken Nr. 542, 543 und 544 abgehenden Teilen ein neues Grundstück gebildet worden, welches mit einer der topographischen Ordnung entsprechenden Zwischennummer versehen und dessen Entstehung im Meßbrieftexte unter Anwendung roter Farbe nachgewiesen ist. *Meßbrief-Muster 8.*

b. Würde dagegen in ähnlicher Weise, wie in dem vorliegenden Meßbrief-Muster, der Bauplatz von einem der Besitzer der inbetracht kommenden drei Grundstücke, beispielsweise von dem Besitzer des Grundstücks Nr. 544 erworben, dann hätte gemäß des drittletzten Absatzes des generellen Ausschreibens vom 25. März 1892 zu Nr. K. 1477 die Meßbriefausfertigung auf einem Titelbogen des Formulars (A u. B) zu erfolgen. Die den Grundstücken Nr. 542 und 543 abgehenden Teile würden dann zunächst dem Grundstück Nr. 544 auf der linken Seite des zusammengesetzten Formulars (A u. B) zuzuschlagen und der so gebildete Gesamtinhalt des Grundstücks Nr. 544 würde auf der rechten Seite des Formulars (A u. B) in Nr. 544 1/10 „Acker" und Nr. 544 5/10 „Bauplatz" (vergleiche pos. c.) zu verteilen sein. (A.) *§ 4 — Ziffer 1.*

c. Durch das Amtsblatt der vormaligen Großherzoglichen Ober-Steuer-Direktion Nr. 14 vom 28. Februar 1879 Nr. O. St. D. 1930, die Besteuerung der Bauplätze betreffend, ist bestimmt worden:

1) Grundstücke, welche in den Meßbriefen als Bauplätze erklärt und als solche in das Kulturveränderungsverzeichnis eingetragen werden, unterliegen einer neuen Einschätzung, hinsichtlich deren Höhe es keinen Unterschied begründet, ob sie gegenwärtig noch landwirtschaftlich benutzt werden, temporär als Lagerplätze und dergleichen dienen oder ganz wüst liegen.

Dergleichen Bauplätze sind, wenn sie sich im Innern einer Ortschaft befinden, als Hofreitegründe b., wenn sie hingegen außerhalb einer Ortschaft vorkommen, mindestens als Ackerland 1. Klasse einzureihen. Zur Kennzeichnung wird unter den Eintrag „Bauplatz" je nach Umständen in Klammer Hofreitegrund b (Hfr. b) oder Ackerfeld (A.) eingeschrieben und der Reinertrag hiernach berechnet.

2) Grundstücke, welche tatsächlich zu Bauplätzen dienen, d. h. verbaut werden, ohne jedoch vorher als Bauplätze deklariert oder katastriert zu sein, beziehungsweise welche erst mit dem Beginn des Bauens zu Bauplätzen werden und erst als Hofreiten in den Kulturveränderungsverzeichnissen erscheinen, bleiben von der Bestimmung unter Ziffer 1 unberührt.

3) Die selbständige Besteuerung einer jeden bebauten Parzelle, mag sie als Bauplatz deklariert worden sein oder nicht, hört erst auf, nachdem auf Grund des legalen Meßbriefs die Schätzung der betreffenden Hofreite stattgefunden hat ꝛc.

Diesen Bestimmungen entsprechend, welche bei der Ausfertigung der Meßbriefe für die Folge zu beachten sind, ist im Texte des Meßbrief-Musters 3 die Kulturart für das neu

gebildete Grundstück Nr. 544 5/10 eingetragen und im Text zum Muster 1 ist die neue Kulturart des Grundstücks Nr. 257 angemerkt.

d. Für den Eintrag der Dimensionen in die Meßbriefpläne gilt als Regel, daß dieselben nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit der betreffenden Grundbuchs- bezw. Parzellenkarte entweder alle einzeln oder alle zusammengestellt einzuschreiben sind, und zwar letzteres auch dann, wenn einzelne Gebäude oder Hofreiten auf Feldgrundstücken errichtet werden, für welche die Dimensionen in den betreffenden Karten zusammengestellt eingeschrieben sind. Dagegen empfiehlt es sich, in denjenigen Fällen, in welchen in der unmittelbaren Nähe von Städten oder größeren Ortschaften in absehbarer Zeit in größerer Zahl Bauplätze gebildet oder Gebäude bezw. Hofreiten errichtet werden und in welchen die Maße in den betreffenden Karten zusammengestellt eingeschrieben sind, die Dimensionen in die Meßbriefpläne derart einzuschreiben, daß aus denselben die zusammengestellte Maßeinschreibung der betr. Karte noch ersichtlich ist, daß aber gleichzeitig der Eintrag der Dimensionen in die Grundbuchs-Supplementkarte, mit Rücksicht auf die notwendige Deutlichkeit der Dimensionen für das Hofreiten-Detail, einzeln bewirkt werden kann. Der diesem Grundsatze entsprechende Übergang von der zusammengestellten Maßeinschreibung zum Eintrag der Einzelmaße ist im Plan des Musters 3 zum Ausdruck gebracht.

Zu Muster 4.

a. Das Muster 4 schließt sich in der Weise an das Muster 3 an, daß die auf dem vorher gebildeten Bauplatze Nr. 544 5/10 vorgenommenen Kulturveränderungen hier zum Zwecke der Wahrung im Grundbuch und Steuerkataster nachgewiesen werden. Der Meßbrief bedarf, weil mit der eingetretenen Veränderung kein Besitzwechsel verbunden ist, auch keines Eintrags in das Mutationsverzeichnis, weshalb derselbe auf dem Titel als „Kulturveränderungs"-Meßbrief bezeichnet ist.

§ 7 — Erläutg. a.

§ 11 — Ziffer 1. 2. und 3.

b. Der frühere Bauplatz besteht jetzt zum größten Teile aus einer „Hofreite" und der kleinere Teil desselben ist als „Garten" angelegt, weshalb eine jede der beiden Kulturarten im Meßbriefe unter einer besonderen Nummer erscheint. Bei der Wahl der den Hauptnummern der fraglichen beiden Teilgrundstücke beigesetzten Dezimalen ist nach den Bestimmungen des generellen Ausschreibens vom 24. September 1873 Nr. K. 1156 unter Berücksichtigung der der Nummer des zu verteilenden Grundstücks bereits beigefügten Dezimale verfahren worden.

Vergl. jetzt § 5.

c. Es ist angenommen, daß die betreffende Grundbuchs- bezw. Katasterkarte im Maßstab 1:1000 d. n. L. gezeichnet ist, und dieser Maßstab ist deshalb auch für den Plan des Musters 3 beibehalten worden. Für die Zeichnung des Planes zum vorliegenden Muster 4 ist jedoch zum Zwecke der deutlichen Darstellung des Hofreite-Details und der dasselbe bestimmenden Dimensionen, der Verfügung der vormaligen Großherzoglichen Ober-Steuer-Direktion vom 10. April 1866 Nr. O. St. D. 3837 entsprechend, der Maßstab 1:500 gewählt worden.

d. Der Eintrag der Dimensionen in den Meßbriefplan entspricht wieder den zum Muster 3 unter pos. d. im zweiten Satze erläuterten Grundsätzen und schließt sich demgemäß an den Eintrag der Dimensionen im Plan des Musters 3 an, welche bereits in die Grundbuchs-Supplementkarte übergegangen sind bezw. übergehen werden.

§ 6 pos. 3.

Die den Anschlußmaßen für die Bestimmung der Grenzen des vermessenen Geländes entsprechenden Anschlußpunkte sind im Plan in abgekürzter Form dargestellt.

§ 2 pos. d.

e. In denjenigen Fällen, in welchen ein Meßbrief zum Zwecke der Wahrung einer Kultur- bezw. Bauveränderung ausgefertigt wird, ohne daß eine Verteilung des Grundstücks eintritt, auf welchem die Veränderung vorgenommen wurde, ist zur Ausfertigung des Meßbriefs das Formular (A), unter Beibehaltung der Nummer des betreffenden Grundstücks, zu verwenden, und dieser Meßbrief ist dann gleichfalls auf dem Titel als Kulturveränderungs-Meßbrief zu bezeichnen. Dies würde beispielsweise der Fall sein, wenn der Bauplatz Nr. 544 5/10 ganz zur Hofreite verwendet und nicht teilweise als Garten angelegt worden wäre.

Zu Muster 5.

§ 3.

a. Im Muster 5 sind 3 nebeneinanderliegende Grundstücke zusammengelegt und in fünf Teile geteilt worden. Die Numerierung der Teilgrundstücke ist wieder nach den Vorschriften des generellen Ausschreibens vom 24. September 1873 Nr. K. 1156 ausgeführt.

§ 11 — Ziffer 1. 2. und 3.

§ 10 — Ziffer 3.

b. Das erste der Teilgrundstücke ist ein Obstbaumstück, auf welches die im ersten Satze des Art. 41 des Feldbereinigungsgesetzes vom 28. September 1887 — generelles Ausschreiben vom 6. März 1889 zu Nummer K. 952 — festgesetzte Minimalgröße von 1000 qm, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im zweiten Absatz des genannten Gesetzes-Artikels, nicht anwendbar ist. Zur Kennzeichnung dieses Verhältnisses ist das Teilgrundstück Nr. 318 1/10 unter der für die Besteuerung maßgebenden Kulturart in Klammer als „Obstbaumstück" bezeichnet.

§ 16 — Ziffer 1.

c. Die auf dem Titel, im Text und im Plan des Meßbriefs vorgenommenen Abänderungen sind lesbar bleibend durchstrichen und derart beglaubigt, daß aus den betreffenden Beglaubigungen selbst die abgeänderten Zahlen und Worte unzweifelhaft hervorgehen.

In den den Meßbriefen beizufügenden Inhaltsberechnungen sind etwaige abändernde Einträge in gleicher Weise lesbar bleibend zu durchstreichen und gehörig zu beglaubigen. Von der Beglaubigung kann jedoch in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen solche Abänderungen nicht auf die etwa schon in den Meßbrieftext übergegangenen korrigierten bezw. berechneten und reduzierten Inhalte einwirken, welcher Fall im vorliegenden Muster enthalten ist.

d. Im Plane ist in verschiedenen Fällen veranschaulicht, auf welche Weise die für die Bestimmung der Grenzen des vermessenen Geländes erforderlichen Anschlußmaße und die betreffenden Anschlußpunkte in abgekürzter Form dargestellt werden können, wenn der auf dem Plan vorhandene Raum für das Auftragen der Dimensionen im angewendeten Maßstab nicht mehr ausreicht. *§ 6 pos. 3.*

Ferner sind in dem Teilgrundstück Nr. 318¹/₁₀ in zwei Fällen Differenzen zwischen den Angaben der Grundbuchs- bezw. Katasterkarte und den Resultaten der vorgenommenen Privatvermessung berichtigt, welche eine Berichtigung des im Grundbuch bezw. Steuerkataster angegebenen Flächeninhalts des vermessenen Geländes nicht zur Folge haben. Die eine dieser Maß-Berichtigungen bleibt auf das vermessene Gelände beschränkt, während sich die andere, infolge der zusammengestellten Maßeinschreibung in der bezüglichen Grundbuchs- bezw. Katasterkarte, bis an das Ende der betreffenden Gewann- bezw. Weglinie fortpflanzt. *§ 13 pos. 3.*

Weiter sind die zur Ergänzung der Einmessung zweier Hülfs- bezw. Steinbahnlinien neu gemessenen Dimensionen eingeschrieben und endlich ist die infolge des Wegfalls des trigonometrisch bestimmten Punktes Nr. 524 notwendig gewordene neue Einmessung der bei demselben seither begonnenen, nunmehr verkürzten Steinbahnlinie und die hierdurch bedingte Veränderung der Maße innerhalb dieser Linie dargestellt. *§ 7, Abs. 1.*

Zu Muster 6.

a. Für das Muster 6 ist angenommen, daß in der betreffenden Gemarkung noch keine Gewann- und Parzellenvermessung, sondern nur Flurvermessung zur Ausführung gekommen ist. *§ 5.*

b. Bei der Numerierung der Teilgrundstücke ist nach den Bestimmungen des generellen Ausschreibens vom 24. September 1873 Nr. K. 1156 zu mehrstelligen Dezimalen übergegangen, weil diese Grundstücke nicht mit Dezimalen von gleicher Stellenzahl, wie sie die Nummer des zu verteilenden Grundstücks enthält, bezeichnet werden konnten. *§ 11 — Ziffer 1. 2. und 3.*

c. Für die Zeichnung des Meßbriefplans ist nach den Bestimmungen des § 19 der Verordnung über die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals vom 31. August 1874 der Maßstab 1:500 gewählt worden. *§ 5.*

Ferner sind nach den Bestimmungen des generellen Ausschreibens vom 20. Oktober 1882 Nr. K. 2316 nicht nur die zum Auftragen nötigen, sondern auch die zur Kontrolle dienenden Dimensionen und die von den Grenzen des vermessenen Geländes bis zu den nächsten Flur- und ausgesteinten Gewannpunkten gemessenen Anschlußmaße — und zwar sämtlich nicht zusammengestellt, sondern einzeln — in den Plan eingeschrieben. *§ 7 — Ziffer 3.*

Im Gegensatz zu den Plänen der übrigen Meßbrief-Muster, welche sich auf Gemarkungen mit Gewann- und Parzellenvermessung beziehen, sind im vorliegenden Plane außer den für die Aufnahme verwendeten Flur- und Gewanngrenzpunkten auch die an den Grenzen des vermessenen Geländes befindlichen und die gelegentlich der vorgenommenen Privatvermessung gesetzten Grenzsteine eingezeichnet, damit jederzeit nachzuweisen ist, auf welchen Grundlagen die vorgenommene Vermessung und Verteilung basiert. *§ 9 — Ziffer 4. pos. 2.*

Zu Muster 7.

a. Für dieses Meßbrief-Muster ist angenommen, daß in der betreffenden Gemarkung eine Erneuerung der Parzellenvermessung stattgefunden hat, daß aber noch kein auf dieser erneuerten Vermessung basierendes Grundbuch aufgestellt bezw. legalisiert worden ist. Im Sinne der Vorschriften des generellen Ausschreibens vom 7. Juli 1860 Nr. K. V. 759 ist auf dem Titel die alte und die neue Grundstücks-Bezeichnung angegeben und im Text ist die vorgenommene Verteilung sowohl für das noch im amtlichen Gebrauch befindliche (alte) Grundbuch bezw. Steuerkataster, als auch nach der neuen Parzellenvermessung besonders nachgewiesen. *§ 9, Abs. 3. § 9 — Ziffer 2.*

b. Den Vorschriften des generellen Ausschreibens vom 31. März 1876 Nr. K. 520 entsprechend, ist der Meßbriefplan sowohl nach dem alten Grundbuch bezw. Kataster, als auch nach der neuen Parzellenvermessung gefertigt und der letztere ist der Inhaltsberechnung, wie in einer Anmerkung zu derselben erläutert, zu Grunde gelegt worden. *§ 9 — Ziffer 3.*

Zu Muster 8.

Vergleiche § 4, Ziffer 1.

(Ausschreiben vom 30. Juni 1894 zu Nr. K. 3150.)

Muster 1.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(A.)

Gemarkung	Kreisvermessungsamt	Steuercommißariat
N.	N.	N. ....

Meßbrief nebst geometrischem Plan

über

Flur .... I .... Abtheilung .... B ....

Grundstücke Nr. 257, 258, 2120 u. 2121 Gewann: An der Straße ....

Gebühren des Geometers ... Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt	Gesehen durch Großherzogliches ....
.... am .... 19..	.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom ....ten .... 19.... bis ....ten .... 19....

unter Ord. Nr. ......

Meßbrief Nr. ......

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über nachstehende Grundstücke

Culturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Grundbuch bezw. Kataster	Flächeninhalt nach der jetzigen Messung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
					qm	qm	qm				
Grasgarten	I	48/20	257	Wolf, Heinrich	428	426	428				
jetzt				Ab von Nr. 258		4	4				
Hofraithe				Rest		422	424				
				Zu von Nr. 258		12 2/10	12				
				Zu von Nr. 2120		16 4/10	16				
				Summe		450 6/10	452				
Grasgarten	I	48/21	258	Schild, Anton Heinrich	69	69	69				
Grasgarten					240	242 2/10	240				
				Ab von Nr. 257		12 2/10	12				
				Rest		230	228				
				Zu von Nr. 257		4	4				
				Zu von Nr. 2120		4 8/10	5				
				Summe		238 8/10	237				
Haupt-Straßen	I	–	2120	Das Großherzogthum „Landeseigenthum"	2896	2896 2/10	2896				
				n. d. M. qm / n. d. R. qm							
				Ab von Nr. 257 16 4/10 16							
				Ab von Nr. 258 4 8/10 5							
				Ab von Nr. 2121 2 2		23 2/10	23				
				Rest		2873	2873				
Wege	I	–	2121		12481	12481	12481				
				Zu von Nr. 2120		2	2.				
				Summe		12483	12483				

Die Hofraithe Nr. 257 besteht aus folgenden Theilen:

a, Wohnhaus	90
b, Vorbau	5 2/10
c, Werkstätte	29
d, Schuppen für gewerbliche Zwecke	10 1/10
e, Scheuer	54
f, Stall	23 2/10
Hofraum	239 8/10
Summe	452

Aufgenommen zu N. N. .... am .... 19..

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer ... ter Klasse

Geometrischer Plan

im Maßstab von 1:250 d. n. L.



Anmerkungen:

1, Die Dimensionen 1525/610, 1100/440, 1660/664, 440/176, 685/274, 1540/616, 1080/432, 250/100, 1488/595, 200/80 u. 1380/552, welche zur Bestimmung der in Wegfall kommenden Grenzen dienen, sowie die nur zum Zwecke der Flächeninhaltsberechnungen neu gemessenen, roth eingeschriebenen Dimensionen 100, 100, 495, 181, 69, 482, 84, 476, 1020, 1010, 145, 700, 135, 420, 480 u. 100 sind durchstrichen, weil dieselben eines Eintrags in die Grundbuchs-Supplementkarte nicht bedürfen.

2, Die in der Grundbuchskarte und in der Parzellenkarte des Katasters für die westliche Breite des Grasgartens Nr. 258 eingeschriebene Dimension 535/214 wurde bei der vorgenommenen Privatvermessung in Uebereinstimmung mit dem bez. Parzellenbrouillon zu 610/244 gefunden.

Gefertigt zu .... am .... 19...

N. N., Gr. Geometer ... ter Klasse.

Inhaltsberechnung

zum Meßbrief

über Flur I Nr: 257, 258, 2120 u. 2121

der Gemarkung N. vom ten 19

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 257	0,69	2,35	1,62				Von 2120	1,00	7,44	7,44			
zu 258	1,00	2,35	2,35	3,97	4	4	zu 257	1,00	7,2	7,20			
								1,00	1,0	1,00			
257	4,70	7,8	36,66					0,84	0,9	0,76	* 16,40	$16\frac{4}{10}$	16
Rest	7,00	7,6	53,20										
	11,00	8,0	88,00				Von 2120	0,84	5,7	4,79	* 4,79	$4\frac{8}{10}$	5
	15,25	8,4	128,10				zu 258						
	10,20	7,6	77,52										
	4,95	6,9	34,16				Von 2120	1,00	1,00	1,00			
	1,81	2,35	4,25	421,89	422	424	zu 2121	1,00	1,00	1,00	* 2,00	2	2
			Sa.	425,86	426	428							
Inhalt nach dem Grundbuch				428,00	428	428	2120 Rest	Inhalt nach dem					
			Corr.:	+ 2,14	+ 2	0		Grundbuch =		2896,00			
							– die oben berechneten Abgänge			* 23,19	2872,81	2873	2873
Von 258 Grabgt.	1,45	3,4	4,93										
zu 257	1,45	5,05	7,32	12,25	$12\frac{2}{10}$	12				Sa.	2896,00	$2896\frac{2}{10}$	2896
							Inhalt nach dem Grundbuch				2896,00	2896	2896
										Corr.:	0	$-\frac{2}{10}$	0
258	4,40	5,8	25,52										
Grabgt. Rest	4,80	3,4	16,32										
	5,40	3,4	18,36				2121	Inhalt nach dem Grundbuch				12481	12481
	10,10	5,7	57,57										
	4,82	6,3	30,37										
	10,80	7,6	82,08	230,22	230	228							
			Sa.	242,47	$242\frac{2}{10}$	240							
Inhalt nach dem Grundbuch				240,00	240	240							
			Corr.:	– 2,47	$-2\frac{2}{10}$	0							
258	6,10	5,8	35,38										
Grasgarten	6,00	5,6	33,60	68,98	69	69							
			Sa.	68,98	69	69							
Inhalt nach dem Grundbuch				69,00	69	69							
			Corr.:	+ 0,02	0	0							

Anmerkung: Der Restinhalt der Staatsstraße Nr. 2120 und der Inhalt des Weges Nr. 2121 wurden nicht speziell berechnet, weil die unbesteuerbaren Objekte im Grundbuche nur nach ihrer Beschaffenheit getrennt je unter einer Nummer am Schluss der betr. Flur eingetragen sind.

N. N., Gr. Geometer ... ter Klasse.

Vorstehender Meßbrief nebst geometrischem Plan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den ...ten .... 19......

Muster 2.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(A.)

Gemarkung N. .... Kreisvermessungsamt N. .... Steuercommißariat N. ....

Meßbrief nebst geometrischem Plan

über

Flur ...... V ...... Abtheilung C

Grundstücke Nr. 460 bis 466 u. 916 Gewann: In der Auwiese

Gebühren des Geometers ... Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt ....

.... am .... 19...

Gesehen durch Großherzogliche ....

....

.... am .... 19...

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom

...ten ... 19... bis ...ten ... 19...

unter Ord. Nr. .....

Meßbrief Nr. .....

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über nachstehende Grundstücke

Abth: ___

Weg Nr. ___

Culturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Grundbuch bezw. Kataster	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
					qm	qm	qm			fl.	xr.

I. Berichtigung der Flächeninhalte nachstehender Grundstücke:

Culturart	Flur	alt	neu	Besitzer	nach dem Grundbuch bezw. Kataster qm	nach der jetzigen Meßung qm	nach der Reduction qm	Classe	Reinertrag	fl.	xr.
Acker	V	18/410	460	Euler, Balthasar und dessen Ehefrau geb. Bauer	1686	1698	1696				
Acker	V	18/411	461	Müller, August	2363	2465	2463				
Acker	V	18/412	462	Diehl, Martin IV.	3097	2942	2939				
Acker	V	18/413	463	Michel, Johann Karl	2973	2992	2989				
Acker	V	18/414	464	Rauch, Wilhelmine	1991	2004	2002				
Acker	V	19/415	465	Lang, Jakob Konrad II.	1511	1520	1519				
Acker	V	19/416 417	466	Rühl, Michel	2385	2400	2398				
				Summe	16006	16021	16006				

Anmerkung: Infolge früherer unrichtiger Aufnahme der westlichen Grenze des Grundstücks No 462 und des trigonometrisch bestimmten Punktes No 853 ändern sich die Flächeninhalte der Grundstücke No 461 u. 462 und der zur Ausgleichung der entstandenen Differenzen zugezogenen Grundstücke No 460 und 463-466 in der ersichtlich bezeichneten Weise.

II. Nachweis der eingetretenen Veränderungen:

Culturart	Flur	alt	neu	Besitzer	nach dem Grundbuch bezw. Kataster qm	nach der jetzigen Meßung qm	nach der Reduction qm	Classe	Reinertrag	fl.	xr.
Acker	V	18/412	462	Diehl, Martin IV.	2939	2942	2939				
				Zu von Nr. 463		695	694				
				Zu von Nr. 916		26	26				
				Summe		3663	3659				
Acker	V	18/413	463	Michel, Johann Karl	2989	2993	2989				
				Ab an Nr. 462		695	694				
				Rest		2298	2295				
				Zu von Nr. 916		11 9/10	12				
				Summe		2309 9/10	2307				
Wege	V	—	916	Gemeinde, die	1174	1159 9/10	1174				
				Ab an Nr. 462 — n.d.M. qm 26, n.d.R. qm 26							
				Ab an Nr. 463 — 11 9/10, 12		37 9/10	38				
				Rest		1122	1136				

Aufgenommen zu N. N. .... am .... 19..

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Meßbrief über nachstehende Grundstücke

Culturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Grundbuch bezw. Kataster qm	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung qm	Flächeninhalt nach der Reduction qm	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
I. Berichtigung der Flächeninhalte nachstehender Grundstücke:											
Acker	V	18/410	460	Euler, Balthasar und dessen Ehefrau geb. Bauer	1686	1698	1696				
Acker	V	18/411	461	Müller, August	2363	2465	2463				
Acker	V	18/412	462	Diehl, Martin IV.	3097	2942	2939				
Acker	V	18/413	463	Michel, Johann Karl	2973	2992	2989				
Acker	V	18/414	464	Rauch, Wilhelmine	1991	2004	2002				
Acker	V	19/415	465	Lang, Jakob Konrad II.	1511	1520	1519				
Acker	V	19/416 417	466	Kühl, Michel	2385	2400	2398				
				Summe	16006	16021	16006				

Anmerkung: Infolge früherer unrichtiger Aufnahme der westlichen Breite des Grundstücks No 462 und des trigonometrisch bestimmten Punktes No 853 ändern sich die Flächeninhalte der Grundstücke No 461 u. 462 und der zur Ausgleichung der entstandenen Differenzen zugezogenen Grundstücke No 460 und 463-466 in der vorstehend bezeichneten Weise.

Culturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Grundbuch bezw. Kataster qm	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung qm	Flächeninhalt nach der Reduction qm	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
	II. Nachweis der eingetretenen Veränderungen:										
Acker	V	18/412	462	Diehl, Martin IV.	2939	2942	2939				
				Zu von Nr. 463		695	694				
				Zu von Nr. 916		26	26				
				Summe		3663	3659				
Acker	V	18/413	463	Michel, Johann Karl	2989	2993	2989				
				Ab an Nr. 462		695	694				
				Rest		2298	2295				
				Zu von Nr. 916		11 9/10	12				
				Summe		2309 9/10	2307				
Wege	V	–	916	Gemeinde, die	1174	1159 9/10	1174				
				Ab an Nr. 462 — n.d.M. qm 26, n.d.R. qm 26							
				Ab an Nr. 463 — 11 9/10, 12		37 9/10	38				
				Rest		1122	1136				

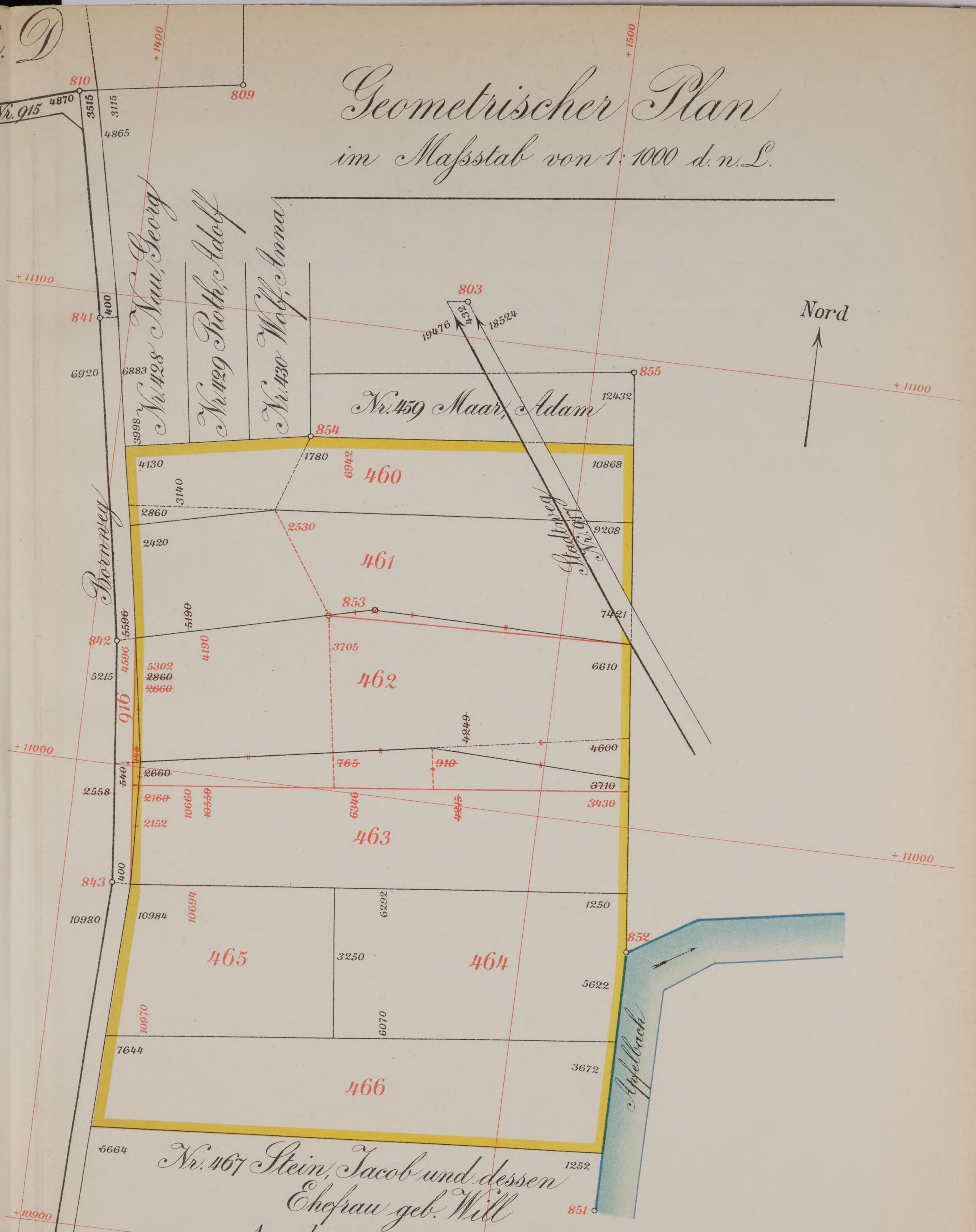
Aufgenommen zu N. N. .... am .... 19..

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Geometrischer Plan

im Maßstab von 1:1000 d. n. L.



Anmerkungen:

1.) Der trigonometrisch bestimmte Punkt Nr. 853 ist bei der Ausführung der Parzellenvermessung unrichtig aufgenommen und infolge dessen sind die Coordinaten für diesen Punkt zu + 1459,52 + 11039,76 berechnet worden. Nach der nunmehr erfolgten richtigen Aufnahme sind die Coordinaten zu + 1449,71 + 11037,40 zu berichtigen.

2.) Die in Uebereinstimmung mit der Grundbuchskarte schwarz eingeschriebenen Dimensionen 5190, 5596 und 2860, wurden bei der vorgenommenen Privatvermessung zu 4190 bezw. 4596 und 2660 gefunden.

3.) Die schwarz eingeschriebenen Dimensionen 2558, 540, 2660, 4249, 3710, 4600 und die nach pos. 2 berichtigte, roth eingeschriebene Dimension 2660, welche zur Bestimmung der in Wegfall kommenden Grenzen dienen, sowie die nur zum Zwecke der Flächeninhaltberechnung neu gemessenen, roth eingeschriebenen Dimensionen 2160, 148, 10550, 4215, 765 und 910 sind durchstrichen, weil dieselben eines Eintrags in die Grundbuchs-Supplementkarte nicht bedürfen.

Gefertigt zu .... am .... 19..

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Inhaltsberechnung

zum Meßbrief

über Flur V. Nr. 460 bis 466 u. 916

der Gemarkung N. .... vom ....ten .... 19....

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
I. Zur Berichtigung der Flächeninhalte:							**II. Zum Nachweis der Veränderungen:**						
460	17,10	15,6	266,76				462	26,60	20,7	550,62			
	17,80	17,3	307,94					29,40	20,8	611,52			
	17,80	35,0	623,00					29,40	32,4	952,56			
	16,60	34,7	576,02					20,10	31,8	639,18			
– Weg	19,00	2,0	1773,72 / 38,00					8,90	21,1	187,79	2941,67	2942	2939
	19,00	2,0	38,00	1697,72	1698	1696				Sa	2941,67	2942	2939
461	24,20	15,6	377,52				Inhalt nach dem Grundbuch				2939,00	2939	2939
	25,30	19,6	495,88				bezw. nach der Berichtigung						
	25,30	33,4	845,02							Corr.:	– 2,67	– 3	0
	25,98	32,6	652 / 194,95										
– Weg	30,00	2,0	2565,37 / 60,00				Von 463	5,00	31,5	157,50			
	20,00	2,0	40,00	2465,37	2465	2463	zu 462	9,10	31,5	286,65			
462	26,60	20,7	550,62					9,10	21,1	192,01			
	29,40	20,8	611,52					2,80	21,1	59,08	695,24	695	694
	29,40	32,4	952,56										
	20,10	31,8	639,18				463	21,60	53,3	1151,28			
	8,90	21,1	187,79	2941,67	2942	2939	Rest	21,80	52,6	1146,68	2297,96	2298	2295
463	26,60	53,3	1417,78							Sa	2993,20	2993	2989
	33,50	52,6	1762,10				Inhalt nach dem Grundbuch				2989,00	2989	2989
—	8,90	21,1	3179,88 / 187,79	2992,09	2992	2989	bezw. nach der Berichtigung						
464	32,50	30,4	988,00							Corr.:	– 4,20	– 4	0
	12,50	31,5	393,75										
	19,50	31,9	622,05	2003,80	2004	2002	Von 916	1,48	13,3	19,68			
465	33,40	24,1	804,94				zu 462	1,48	2,45	3,63			
	32,50	22,0	715,00	1519,94	1520	1519		1,10	2,45	2,70	26,01	26	26
466	19,80	54,6	1081,08										
	24,20	54,5	1318,90	2399,98	2400	2398	Von 916	1,10	10,8	11,88	11,88	11 9/10	12
			Sa	16020,57	16021	16006	zu 463						
Inhalt nach dem Grundbuch				16006,00	16006	16006		zu übertragen			37,89	37 9/10	38
			Corr.:	– 14,57	– 15	0							

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
	Übertrag:			37.89	37 9/10	38							
916	4.00	24.3	97.20										
Rest	4.00	24.2	96.80										
	4.00	34.4	137.60										
	4.06	34.4	139.66										
	4.06	26.3	106.78										
	4.00	25.8	103.20										
	4.00	54.9	219.60										
	4.02	54.9	220.70	1121.54	1122	1136							
			Sa	1159.43	1159 9/10	1174							
Inhalt nach dem Grundbuch				1174.00	1174	1174							
			Corr.:	+ 14.57	+ 14 1/10	0							

N. N., Gr. Geometer 1. Klasse.

Vorstehender Maßbrief nebst geometrischem Plan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den ...ten .... 19.....

Muster 3.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(A.)

Gemarkung N. .... | Kreisvermessungsamt N. .... | Steuercommißariat N. ....

Meßbrief nebst geometrischem Plan

über

Flur ...... VI ...... Abtheilung ...... D ......

Grundstücke Nr. 542, 543 u. 544 Gewann: Am Heuweg ......

Gebühren des Geometers ... Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt ....

.... am .... 19..

Gesehen durch Großherzogliches ....

....

.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom

...ten " .... 19.... bis ...ten " .... 19....

unter Ord. Nr. ....

Meßbrief Nr. ......

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über nachstehende Grundstücke

Culturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Grundbuch bezw. Kataster	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag		Abgelöste Grundrenten	
					qm	qm	qm				fl.	xr.
Acker	VI	V/12	542	Vogler Hans, Ehefrau des Arndt, Heinrich	1035	1030	1035					
				Ab an Nr. 544 5/10		228	229					
				Rest		802	806					
Acker	VI	V/13	543	Veit, Thomas und dessen Ehefrau geb. Köhler	1103	1101	1103					
				Ab an Nr. 544 5/10		244	244					
				Rest		857	859					
Acker	VI	V/14	544	Jungmann, Philipp	1237	1243	1237					
				Ab an Nr. 544 5/10		276	275					
				Rest		967	962					
Bauplatz (A)	VI	—	544 5/10	Schmidt, Heinrich und dessen Ehefrau geb. Weber	0	0	0					
				Zu von Nr. 542		228	229					
				Zu von Nr. 543		244	244					
				Zu von Nr. 544		276	275					
				Summe		748	748					

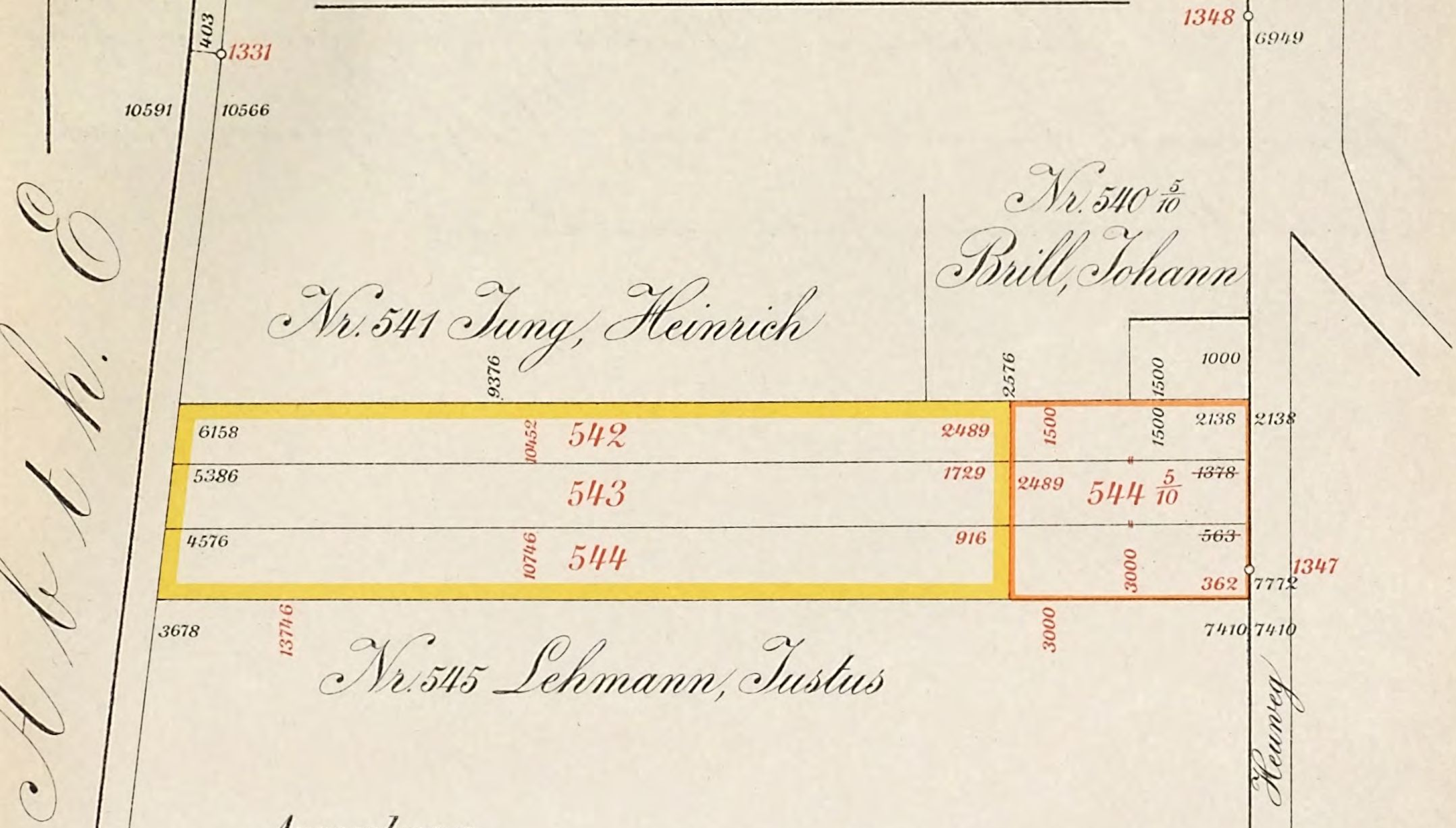
Aufgenommen zu N. N. .... am .... 19..

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer ..... Klasse.

Geometrischer Plan

im Maßstab von 1:1000 d. n. L.



Anmerkung:

Die Dimensionen 563 und 1378, welche zur Bestimmung der in Verfall kommenden Grenzen dienen, sind durchstrichen, weil dieselben eines Eintrags in die Grundbuch-Supplementkarte nicht bedürfen.

Gefertigt zu .... am .... 19..

N. N., Gr. Geometer . . r Klasse

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 542	7.60	15.0	114.00			
zu 544 5/10	7.60	15.0	114.00	228.00	228	229
542	7.72	52.3	403.76			
Rest	7.60	52.4	398.24	802.00	802	806
			Sa	1030.00	1030	1035
Inhalt nach dem Grundbuch				1035.00	1035	1035
			Diff.:	+ 5.00	+ 5	0
Von 543	8.13	15.0	121.95			
zu 544 5/10	8.15	15.0	122.25	244.20	244	244
543	8.10	52.8	427.68			
Rest	8.13	52.8	429.26	856.94	857	859
			Sa	1101.14	1101	1103
Inhalt nach dem Grundbuch				1103.00	1103	1103
			Diff.:	+ 1.86	+ 2	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 544	9.16	15.0	137.40			
zu 544 5/10	5.63	15.0	84.45			
	3.62	15.0	54.30	276.15	276	275
544	8.08	53.3	478.63			
Rest	9.16	53.3	488.23	966.86	967	962
			Sa	1243.01	1243	1237
Inhalt nach dem Grundbuch				1237.00	1237	1237
			Diff.:	− 6.01	− 6	0
Controllberechnung des Bauplatzes Nr. 544 5/10.						
	24.89	15.0	373.35			
	3.62	15.0	54.30			
	21.38	15.0	320.70	748.35		
Zusammenstellung der einzelnen Parzellentheile, aus welchen der Bauplatz Nr. 544 5/10 gebildet worden ist:						
Aus 542					228	229
" 543					244	244
" 544					276	275
				Sa.	748	748

Vorstehender Meßbrief nebst geometrischem Plan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den .... ten .... 19......

Muster 4.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(B.)

Gemarkung N. ....

Kreisvermessungsamt N. ....

Steuercommißariat N. ....

Culturveränderungs-Meßbrief nebst Theilungs-Plan

über

Flur VI .... Abtheilung D ....

Grundstück Nr. 544 5/10 .... Gewann: Am Heuweg

Gebühren des Geometers Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt ....

.... am .... 19..

Gesehen durch Großherzogliche ....

....

.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom

....ten .... 19.... bis ....ten .... 19....

unter Ord. Nr. .....

Meßbrief Nr. .....

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über die Vertheilung des nachstehend bezeichneten

Bezeichnung des zu vertheilenden Grundstücks nach Angabe des Grundbuchs bezw. Katasters					
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt	Classe	Reinertrag u. abgelöste Grundrenten
			qm		
Bauplatz (A.)	544 5/10	Schmidt, Heinrich und dessen Ehefrau geb. Weber	748		

Bezeichnung der einzelnen				
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter
			qm	qm
Hofraithe	544 6/10	Schmidt, Heinrich und dessen Ehefrau geb. Weber	574	573
Grasgarten	544 8/10	Schmidt, Heinrich und dessen Ehefrau geb. Weber	175	175
		Summa	749	748

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
544 6/10	9,95	15,0	149,25			
	10,00	15,0	150,00			
	12,50	7,5	93,75			
	12,50	7,5	93,75			
	4,98	8,75	43,58			
	5,00	8,75	43,75	574,08	574	573
544 8/10	10,00	8,75	87,50			
	3,62	8,75	31,68			
	6,38	8,75	55,83	175,01	175	175
			Sa	749,09	749	748
Inhalt nach dem Grundbuch				748,00	748	748
			Rest:	− 1,09	− 1	0

Die Hofraithe Nr. 544 6/10 besteht aus folgenden Theilen:

a, Wohnhaus	150
b, Stall	40
c, Holzschuppen	12
d, Werkstätte	60
Hofraum	311
Summa	573

Aufgenommen zu N. N. ... am ...

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer ...

…n Grundstücks

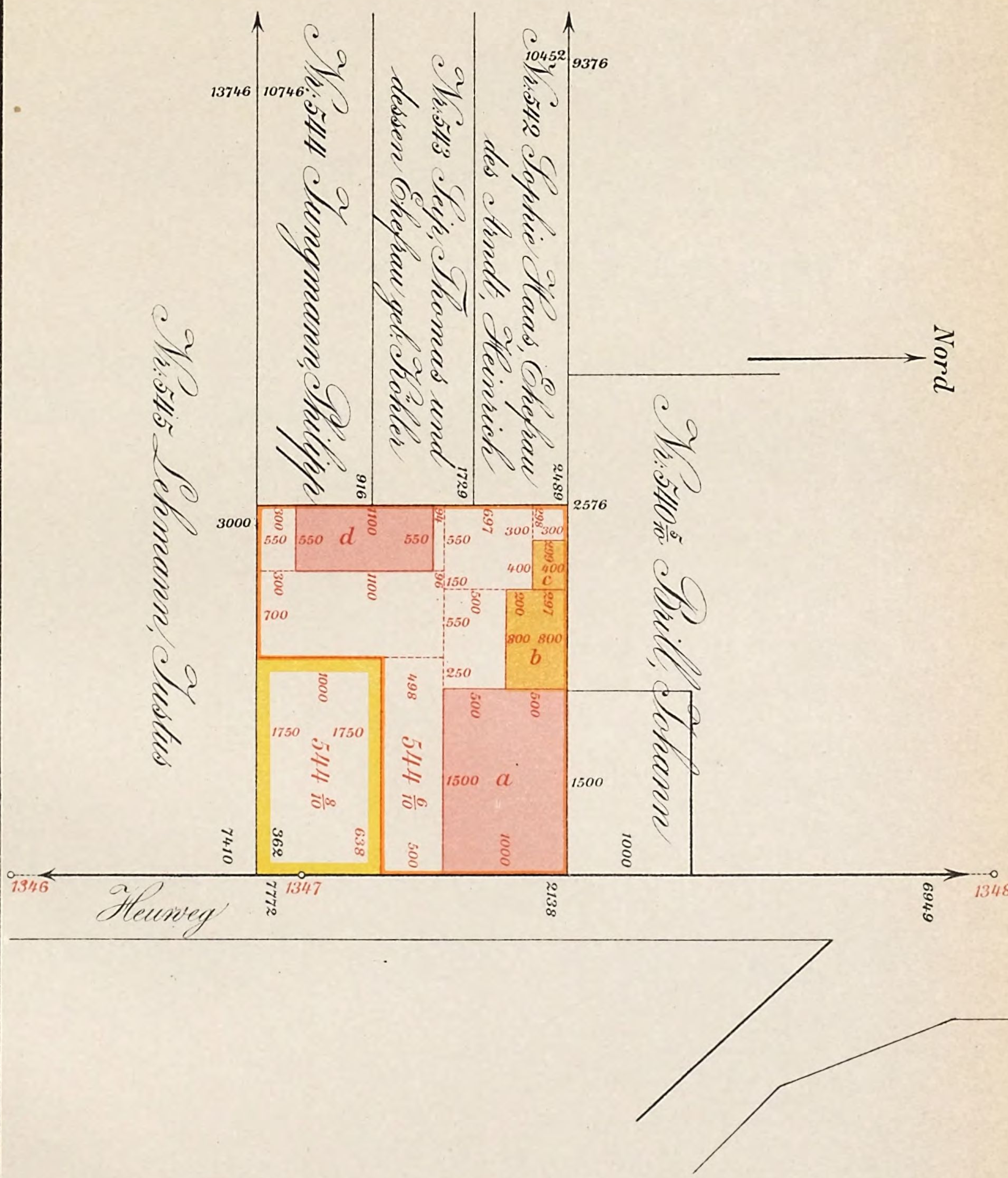
… Theile				
Classe	Reinertrag		Abgelöste Grundrenten	
			fl.	xr.

……19..

… 1r Klasse.

Theilungs-Plan

im Maßstab von 1:500 d. n. L.



Gefertigt zu ……… am ……… 19…

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Vorstehender Meßbrief nebst Theilungsplan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den ...ten .... 19....

Muster 5.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(B.)

Gemarkung N. .... | Kreisvermessungsamt N. .... | Steuercommißariat N. ....

Meßbrief nebst Theilungs-Plan

über

Flur ...IV... Abtheilung ...C...

Grundstücke Nr. 318, 319 u. 320 Gewann ~~Im~~ Am Berghof

Die Abänderung des Wortes „Im" in „Am" beglaubigt:
N. N.
15.VI.93.

Gebühren des Geometers Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt ....
.... am .... 19..

Gesehen durch Großherzogliches ....
....
.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom
.......ten .... 19.... bis ....ten .... 19....

unter Ord. Nr. ......

Meßbrief Nr. ......

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über die Vertheilung der nachstehend bezeichneten

Bezeichnung der zu vertheilenden Grundstücke nach Angabe des Grundbuchs bezw. Katasters

Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt	Classe	Reinertrag u. abgelöste Grundrenten
			qm		
Acker	318	Nüß, Jakob	855 ~~888~~		
Acker	319	Nüß, Jakob	2550		
Acker	320	Nüß, Jakob und dessen Ehefrau geb. Keil	3930		
Die Abänderung der Inhalte 888 und 7368 in 855 bezw. 7335 beglaubigt: N.N. Sommer 10. VI 93.			~~7368~~ 7335		

Bezeichnung der einzelnen

Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter qm	Flächeninhalt reducirter qm
Acker (Obstbaumstück)	318 1/10	Sommer, Wilhelm	936	935
Acker	318 7/10	Frank, Heinrich und dessen Ehefrau geb. Volz	1601	1600
Acker	319 3/10	Wagner, Joseph	1601	1600
Acker	319 9/10	Weinmann, Georg	1601	1600
Acker	320 5/10	Schmidt, Wilhelm ~~Jakob~~ Karl und dessen Ehefrau geb. Winter	1601	1600
Die Abänderung des Vornamens „Jakob" in „Karl" beglaubigt: N.N. Sommer 10. VI. 93.			7340	7335

Aufgenommen zu N.N. .... am ....

Für die Richtigkeit:
N.N., Gr. Geometer 1. Kl.

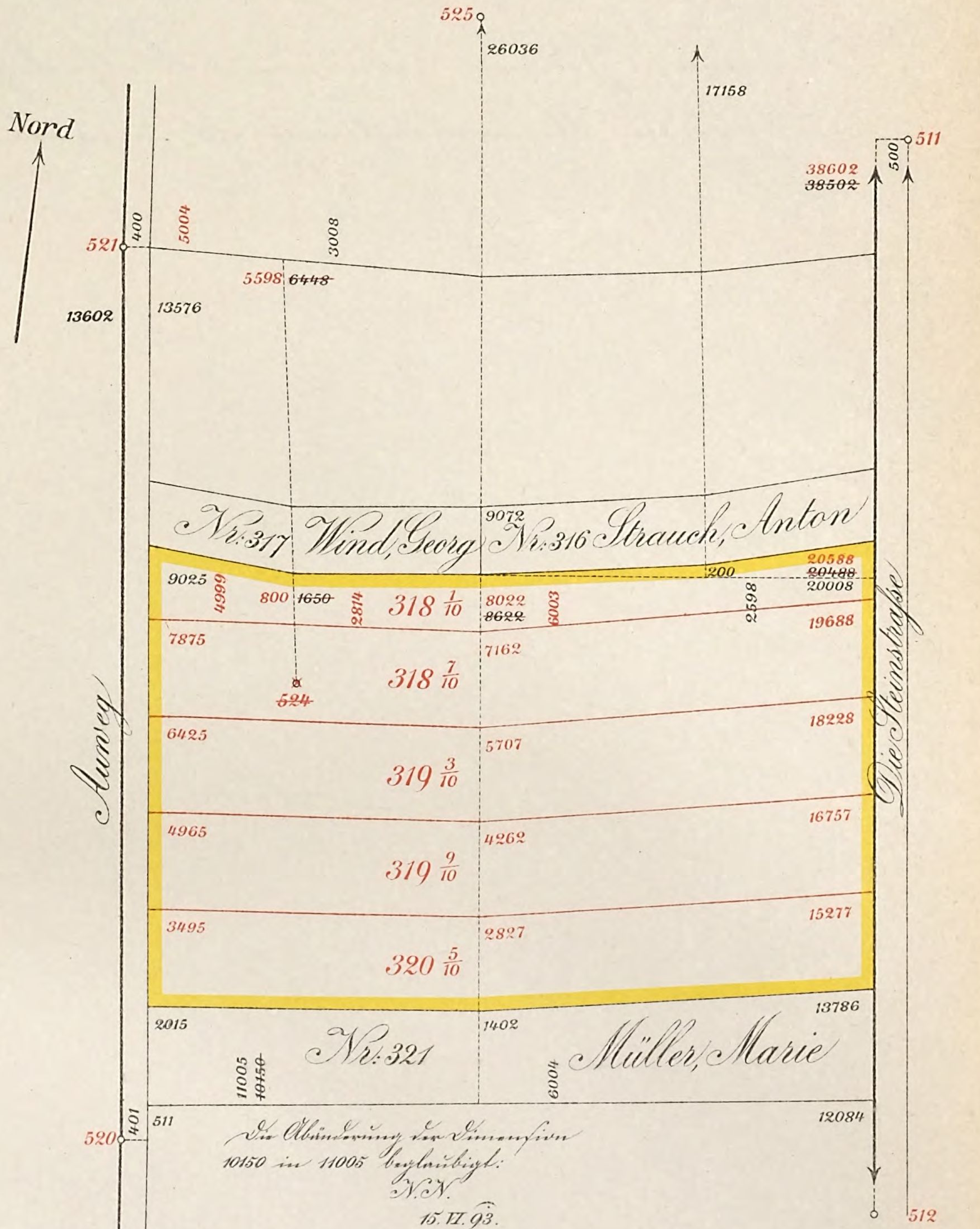
Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
318 1/10	11,50	10,8 ~~10,6~~	4,20 ~~121,90~~			
	8,00	11,0	88,00			
	8,00	14,0	112,00			
	8,60	14,2	122,12			
	8,60	30,0	258,00			
	3,20	30,0	96,00			
	2,00	17,0	34,00			
	2,00	13,0	26,00			
	5,80	13,0	75,40	935,72	936	935
318 7/10	14,50	25,0	362,50			
	14,55	25,0	363,75			
	14,55	30,0	436,50			
	14,60	30,0	438,00	1600,75	1601	1600
319 3/10	14,60	25,0	365,00			
	14,45	25,0	361,25			
	14,45	30,0	433,50			
	14,71	30,0	441,30	1601,05	1601	1600
319 9/10	14,70	25,0	367,50			
	14,35	25,0	358,75			
	14,35	30,0	430,50			
	14,80	30,0	444,00	1600,75	1601	1600
320 5/10	14,80	25,0	370,00			
	14,25	25,0	356,25			
	14,25	30,0	427,50			
	14,91	30,0	447,30	1601,05	1601	1600
			Sa.	7339,32	7340	7335
Inhalt nach dem Grundbuch				7335,00	7335	7335
			Rest	– 4,32	– 5	0

...n Grundstücke.

...Theile			
Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten	
		fl.	xr.
... 19 ...			

Theilungs-Plan

im Maßstab von 1:1000 d. n. L.



Anmerkungen:

1, Der trigonometrisch bestimmte Punkt Nr. 524 (Schnittpunkt) kommt in Wegfall. Die von demselben ausgegangene Messungslinie beginnt deshalb jetzt erst bei der Theilungslinie zwischen den Grundstücken Nr. 318 1/10 und 318 7/10.

2, Die in der Grundbuchskarte eingeschriebene Dimension 8622 wurde bei der vorgenommenen Privatvermessung in Uebereinstimmung mit dem bez. Parzellenbrouillon und mit der Parzellenkarte des Katasters zu 8022 gefunden.

3, Die in der Grundbuchskarte eingeschriebene Dimension 20488 wurde zu 20588 und dementsprechend das in der Karte eingeschriebene Endmaß der Grenzlinie 38502 zu 38602 gefunden.

Gefertigt zu .... am .... 19....

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Vorstehender Maßbrief nebst Theilungsplan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den .... ten .... 19 ......

Muster 6.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(B.)

Gemarkung	Kreisvermessungsamt	Steuercommißariat
N.	N.	N. ....

Meßbrief nebst Theilungs-Plan

über

Flur ......X...... Abtheilung ......—......

Grundstück Nr. ......117 $\frac{5}{10}$...... Gewann: Die Thalwiesen.

Gebühren des Geometers ... Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Kreisvermessungsamt ....

.... am .... 19..

Gesehen durch Großherzogliches ....

....

.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom ..ten.. .... 19.... bis ..ten.. .... 19....

unter Ord. Nr. .....

Meßbrief Nr. .....

Lith. Anst. v. F. Wirtz Darmstadt.

Meßbrief über die Vertheilung des nachstehend bezeichneten

Bezeichnung des zu vertheilenden Grundstücks nach Angabe des Grundbuchs bezw. Katasters						Bezeichnung der einzelnen				
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt	Classe	Reinertrag u. abgelöste Grundrenten	Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter
			qm						qm	qm
Wiese	117 5/10	Becker, Wilhelm und dessen Ehefrau geb. Walz	2636			Wiese	117 51/100	Becker, Christoph Jakob	1130	1318
						Wiese	117 55/100	Becker, Maria Wilhelmine	1130	1318
								Summa	2260	2636

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
117 51/100	12,76	17,2	172 47,47			
	13,47	17,2	172 59,68			
	13,47	21,9	219 75,99			
	17,12	22,4	224 159,49	1129,63	1130	1318
117 55/100	12,99	17,5	175 52,33			
	13,70	17,4	238,38			
	13,70	21,0	287,70			
	17,34	21,7	217 159,28	1129,69	1130	1318
			Sa	2259,32	2260	2636
Inhalt nach dem Grundbuch				2636,00	2636	2636
			Corr:	+ 376,68	+ 376	0

Aufgenommen zu N. N. .... am

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer ...

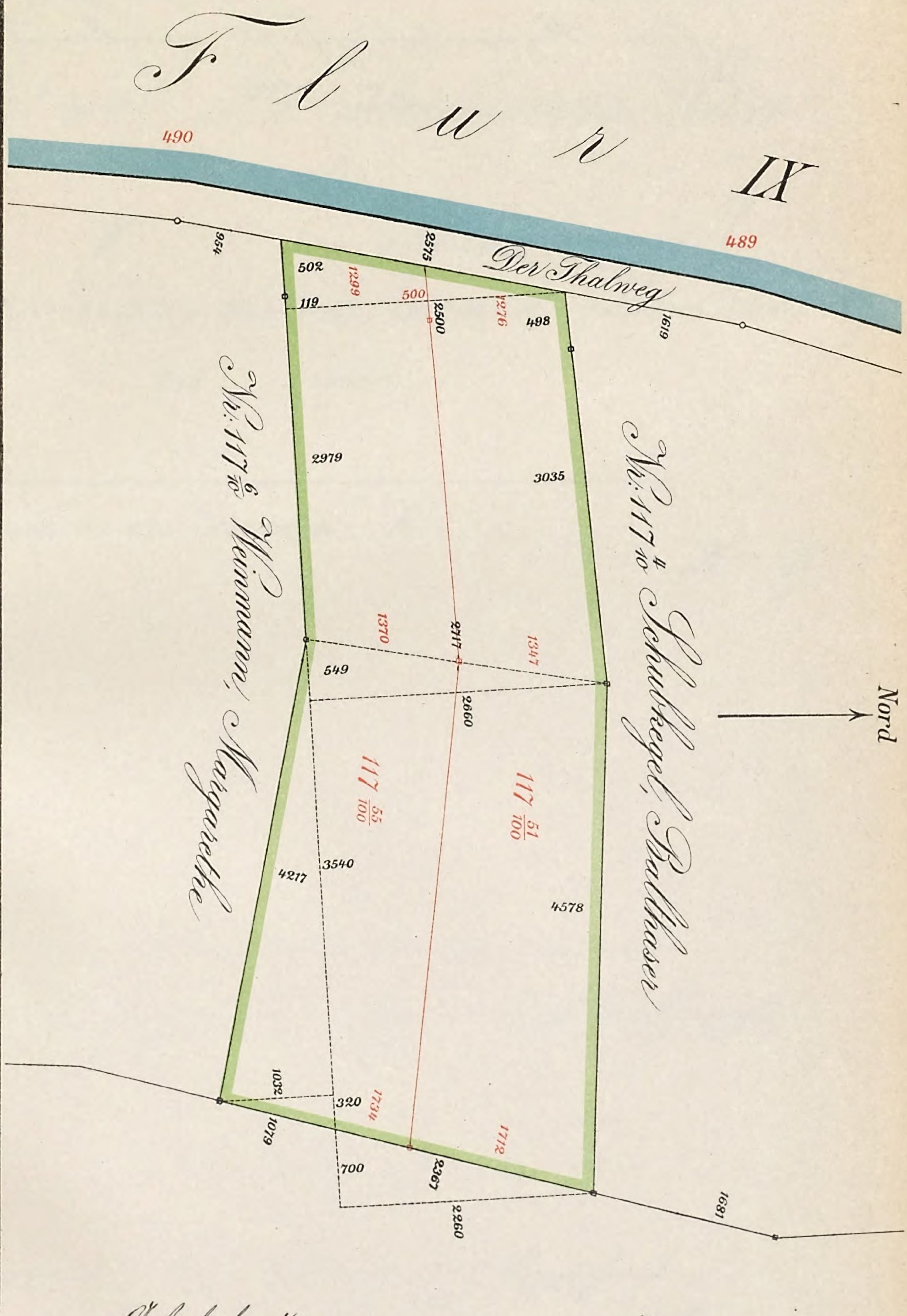
...en Grundstücks

Theile				
Classe	Reinertrag		Abgelöste Grundrenten	
			fl.	xr.
	19...			

...Klasse.

Theilungs-Plan

im Maßstab von 1:500 d. n. L.



Gefertigt zu .... am .... 19....

N. N., k. Geometer 1r Klasse.

Vorstehender Maßbrief nebst Theilungsplan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den ....ten .... 19......

Muster 7.

(B.)

Messbrief-Verzeichniss Nr.

Gemarkung N. .... Kreisvermessungsamt N. .... Steuercommissariat N. ....

Messbrief nebst Theilungs-Plan

über

Flur II .... Abtheilung A ....

Grundstücke Nr. 38 1/10 u. 39 1/10 (alt) Gewann: Beim Goldberg ....

.... " .... " .... 215 .... (neu) ....

Gebühren des Geometers Kl. ....

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Grossherzogliches Kreisvermessungsamt ....

.... am .... 19..

Gesehen durch Grossherzogliches ....

.... am .... 19..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniss vom

........ten " .... 19.. bis ....ten " .... 19..

unter Ord. Nr. ....

Messbrief Nr. ....

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über die Vertheilung der nachstehend bezeichneten

Bezeichnung der zu vertheilenden Grundstücke nach Angabe des Grundbuchs bezw. Katasters						Bezeichnung der einzelnen				
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt	Classe	Reinertrag u. abgelöste Grundrenten	Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter
			qm						qm	qm
		I, Nach dem alten Grundbuch bezw. Kataster:								
Weinberg	38 1/10	Weiß, Wilhelm	1462			Weinberg	38 2/10	Weiß, August	2425	2474
Weinberg	39 1/10	Weiß, Wilhelm	3495			Weinberg	39 2/10	Weiß, Valentin	2434	2483
		Summe	4957					Summe	4859	4957
		II, Nach der neuen Parzellenvermessung:								
Weinberg	215	Weiß, Wilhelm	4861			Weinberg	215 1/10	Weiß, August	2425	2426
						Weinberg	215 5/10	Weiß, Valentin	2434	2435
								Summe	4859	4861

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
alt 38 2/10	24,50	14,6	357, 70			
neu 215 1/10	24,34	15,3	306 66, 40			
	24,34	24,9	498 108, 07			
	23,84	22,6	452 86, 78			
	23,84	11,9	238 45, 70			2474
	23,13	11,5	230 36, 00	2424,65	2425	2426
alt 39 2/10	24,05	15,2	304 61, 56			
neu 215 5/10	24,90	16,0	398, 40			
	24,90	22,6	562, 74			
	24,98	20,4	408 101, 59			
	24,98	12,4	248 61, 75			2483
	24,02	12,0	240 48, 24	2434.28	2434	2435
				4858.93	4859	4957 4861
Inhalt nach dem alten Grundbuch				4957.00	4957	4957
Inhalt nach der neuen Parzellenvermessung				4861.00	4861	4861
Diff: nach dem alten Grundbuch				+ 98.07	+ 98	0
Diff: nach der neuen Parzellenvermessung				+ 2.07	+ 2	0

Anmerkung: Für die Inhaltsberechnung ist der Plan nach der neuen Parzellenvermessung zu Grund gelegt worden.

Aufgenommen zu N. N. ......

Für die Richtigkeit:

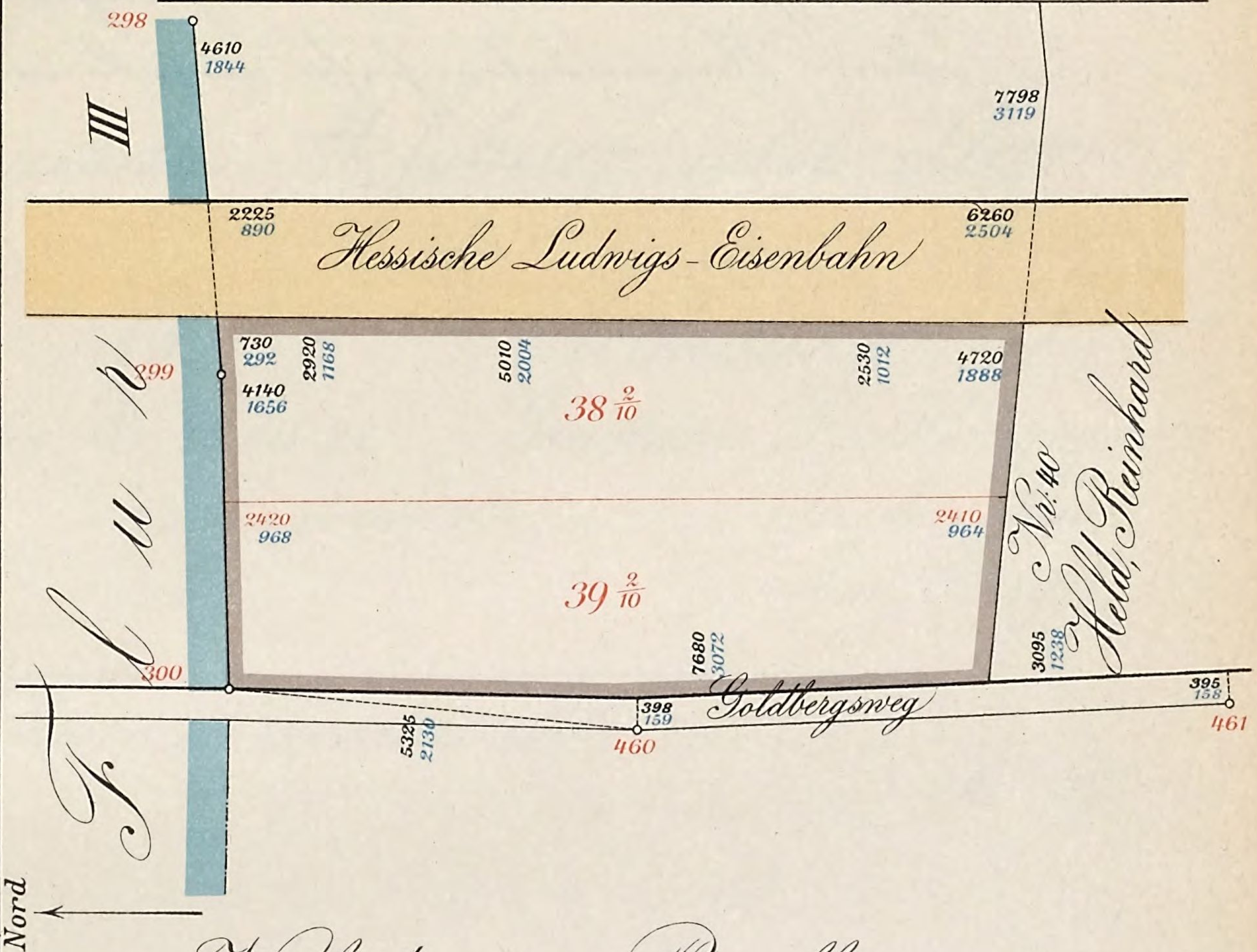
N. N., Gr. Geometer 1. Cl.

...n Grundstücke					
...n Theile					
...	Classe	Reinertrag		Abgelöste Grundrenten	
				fl.	xr.
.... 19..					
Klasse					

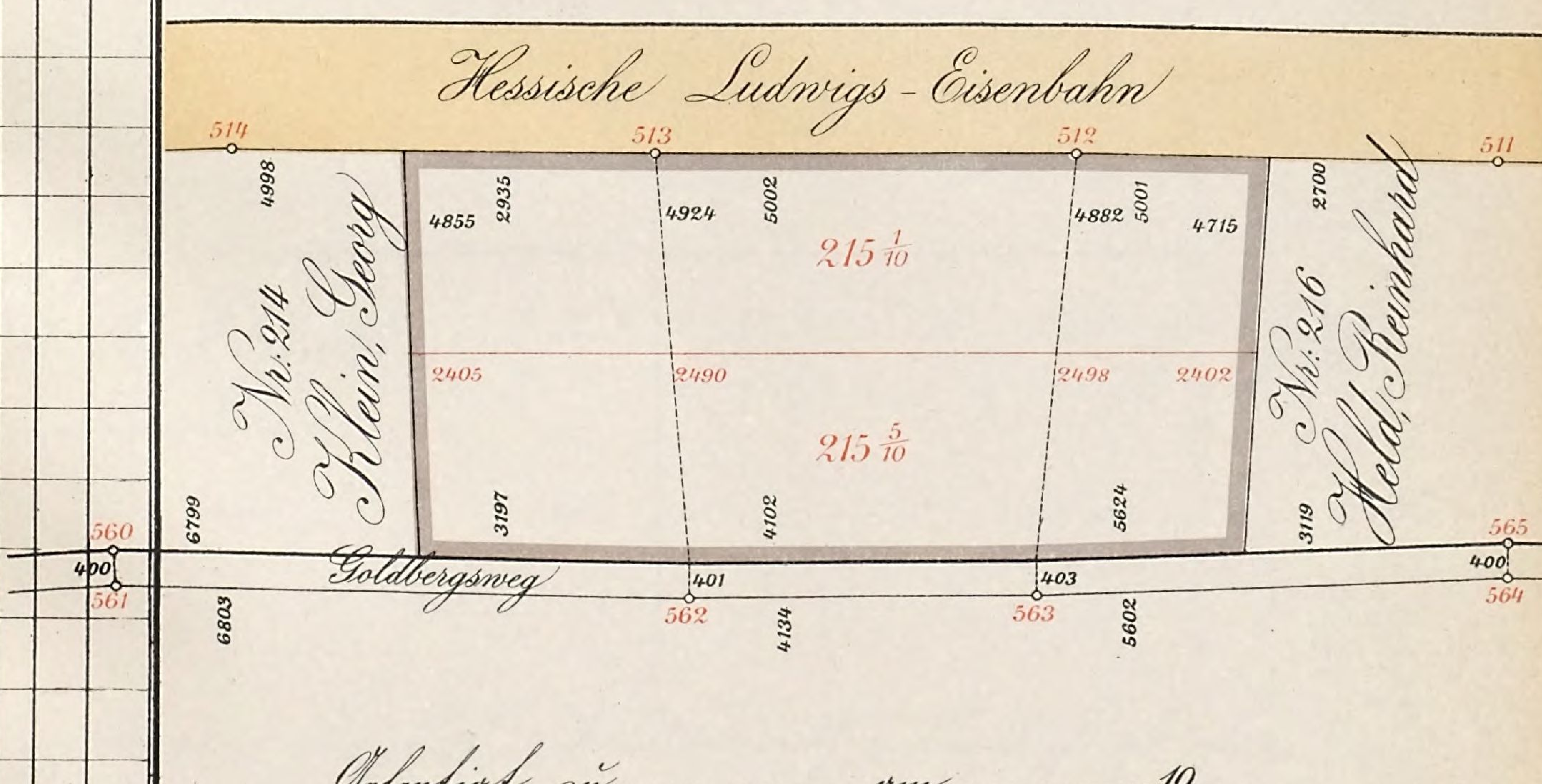
Theilungs-Plan

im Maßstab von 1:1000 d. n. L.

I, Nach dem alten Grundbuch bezw. Kataster:



II, Nach der neuen Parzellenvermessung:



Gefertigt zu .... am .... 19.....

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Vorstehender Maßbrief nebst Theilungsplan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den ... ten " .... 19.......

Muster 8.

Meßbrief-Verzeichniß Nr.

(A. und B.)

Gemarkung N.

Steuercommißariat N.

General-Meßbrief nebst Plan

über

Flur VII Abtheilung G

Grundstücke Nr. 17 bis 21 Gewann: Die Honigwiese.
" 51 bis 55 und 305 " In der Flur.
" 101 " Am Berg.

Gebühren des Geometers Kl.

Tagebuchs Nr. M. Pf.

Geprüft durch Großherzogliches Steuercommissariat ...
... am ... 18..

Gesehen durch Großherzogliche ...
... am ... 18..

Eingetragen in das Mutations-Verzeichniß vom ...ten ... 18.. bis ...ten ... 18..
unter Ord. Nr. ...
Meßbrief Nr. ...

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

Meßbrief über die Veränderung der

Culturart	Flur	Nr. alt	Nr. neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch	nach der jetzigen Meßung	nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	xr.
					qm	qm	qm			fl.	xr.
Wiese	VII	12/18	17	Volk, Johann Adam und dessen Ehefrau geb. Stein	2062	2062	2062				
				(n.d.M. qm / n.d.R. qm)							
				Ab an Nr. 310 — 386 385							
				Ab an Nr. 311 — 73 73							
				Ab an Nr. 313 — 56 56							
				Ab an Flur IX Nr. 419 der Gemarkung Ebersburg — 30 34		545	548				
				Rest		1517	1514				
Anmerkung:	Der Abgang von 34 qm an Flur IX Nr. 419 der Gemarkung Ebersburg gründet sich auf eine Gemarkungsgrenzverlegung. Siehe Generalmeßbrief über Flur IX Abth. G der Gemarkung Ebersburg										
Wiese	VII	12/19	18	Friedrich, Georg	1170	1173	1170				
				(n.d.M. qm / n.d.R. qm)							
				Ab an Nr. 310 — 187 187							
				Ab an Nr. 311 — 29 29							
				Ab an Nr. 313 — 28 28		244	244				
				Rest		929	926				
Wiese	VII	12/21	19	Faÿ, Jacob	696	694	696				
				(n.d.M. qm / n.d.R. qm)							
				Ab an Nr. 310 — 73 73							
				Ab an Nr. 313 — 29 29		102	102				
				Rest		592	594				

nachstehend bezeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der neuen Theile.

Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
			qm	qm			fl.	xr.
Wiese	17$\frac{1}{10}$	Volk, Johann Adam und dessen Ehefrau geb. Stein	889	887				
Wiese	17$\frac{5}{10}$	Volk, Johann Adam und dessen Ehefrau geb. Stein	628	627				
		Summe	1517	1514				
Wiese	18$\frac{1}{10}$	Friedrich, Georg	600	598				
Wiese	18$\frac{5}{10}$	Friedrich, Georg	329	328				
		Summe	929	926				

Meßbrief über die Veränderung der

Culturart	Flur	Nr. alt	Nr. neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
					qm	qm	qm				
Wiese	VII	12/22	20	König, Paul und dessen Ehefrau	830	826	830				
				geb. Klein (n.d.M. qm. / n.d.R. qm.)							
				Ab an Nr. 310 — 204 / 205							
				Ab an Nr. 311 — 52 / 52		256	257				
				Rest		570	573				
Wiese	VII	13/24	21	Veier, Karl (n.d.M. qm. / n.d.R. qm.)	3846	3841	3846				
				Ab an Nr. 310 — 759 / 760							
				Ab an Nr. 311 — 116 / 116							
				Ab an Nr. 313 — 78 / 78		953	954				
				Rest		2888	2892				
Acker	VII	26/68	51	Thierolf, Dieter und dessen Ehe-	2426	2418	2426				
				frau geb. Weber. (n.d.M. qm. / n.d.R. qm.)							
				Ab an Nr. 310 — 275 / 276							
				Ab an Nr. 311 — 313 / 314		588	590				
				Rest		1830	1836				
				Zu von Nr. 52		66	66				
				Summe		1896	1902				
Acker	VII	26/69	52	Becker, Jacob (n.d.M. qm. / n.d.R. qm.)	2320	2319	2320				
				Ab an Nr. 310 — 2080 / 2081							
				Ab an Nr. 311 — 173 / 173							
				Ab an Nr. 51 — 66 / 66		2319	2320				
				Rest		0	0				

nachstehend bezeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der neuen Theile.

Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter	Classe	Rein-ertrag		Abgelöste Grundrenten	
			qm	qm				fl.	xr.
Wiese	$21\frac{1}{10}$	Seier, Karl	1668	1670					
Wiese	$21\frac{5}{10}$	Seier, Karl	1220	1222					
		Summa	2888	2892					

Meßbrief über die Veränderung der

Culturart	Flur	Nr. alt	Nr. neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch	nach der jetzigen Meßung	nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten	
					qm	qm	qm			fl.	xr.
Acker	VII	26/70	53	Krämer, Johann Ludwig	752	750	752				
				Ab an Nr. 310		750	752				
				Rest		0	0				
Acker	VII	27/71	54	Roth, Anna Katharina	2403	2399	2403				
				Ab an Nr. 310 — n.d.M. qm 1346, n.d.R. qm 1348							
				Ab an Nr. 312 — 31, 31		1377	1379				
				Rest		1022	1024				
Acker	VII	27/72	55	Marie geb. [illegible], Ehefrau des Lenz, Gustav	2512	2510	2512				
				Ab an Nr. 312		84	84				
				Rest		2426	2428				
Acker	VII	39/109	101	Büttenbender, August Karl	3968	3962	3968				
				Ab an Nr. 310		667	668				
				Rest		3295	3300				
Weg	VII	—	305	Gemeinde, die	762	760	762				
				Ab an Nr. 310		101	101				
				Rest		659	661				
Eisenbahn Nebenbahn X–Y	VII	—	310	Das Großherzogthum „Landeseigenthum"	0	0	0				
				Zu von Nr. 17		386	385				
				Zu von Nr. 18		187	187				
				Zu von Nr. 19		73	73				
				Zu von Nr. 20		204	205				
				Zu von Nr. 21		759	760				
				zu übertragen		1609	1610				

nachstehend bezeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der neuen Theile.

Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter qm	Flächeninhalt reducirter qm	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
		—						
		—						
		—						
Acker	101 1/10	Büttenbender, August Karl	226	226				
Acker	101 5/10	Büttenbender, August Karl	3069	3074				
		Summe	3295	3300				
Weg	305 1/10	Gemeinde, die	326	327				
Weg	305 5/10	Gemeinde, die	333	334				
		Summe	659	661				

Meßbrief über die Veränderung der

Cultur-art	Flur	Nr. alt	Nr. neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
					qm	qm	qm			fl.	xr.
Ferner:											
Eisenbahn Nebenbahn X–Y.	VII	–	310	Uebertrag		1609	1610				
				Zu von Nr. 51		275	276				
				Zu von Nr. 52		2080	2081				
				Zu von Nr. 53		750	752				
				Zu von Nr. 54		1346	1348				
				Zu von Nr. 101		667	668				
				Zu von Nr. 305		101	101				
				Zu von Flur VIII Nr. 271		52	52				
				Zu von Flur IX Nr. 67 der Gemarkung Ebersburg		1	1				
				Summe		6881	6889				
Anmerkung 1,	Der Zugang von Grundstück Flur VIII Nr. 271 gründet sich auf eine Flurgrenzverlegung. Siehe Generalmeßbrief über Flur VIII Abth. C.										
	2, Der Zugang von Grundstück Flur IX Nr. 67 der Gemarkung Ebersburg gründet sich auf eine Gemarkungsgrenzverlegung. Siehe Generalmeßbrief über Flur IX Abth. G der Gemarkung Ebersburg.										
Weg	VII	–	311	Gemeinde, die	0	0	0				
				Zu von Nr. 17		73	73				
				Zu von Nr. 18		29	29				
				Zu von Nr. 20		52	52				
				Zu von Nr. 21		116	116				
				zu übertragen		270	270				

nachstehend bezeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der neuen Theile.									
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter	Classe	Reinertrag		Abgelöste Grundrenten	
			qm	qm				fl.	xr.

Meßbrief über die Veränderung der

Culturart	Flur	Nr. alt	Nr. neu	Besitzer	Flächeninhalt nach dem Kataster oder Grundbuch	Flächeninhalt nach der jetzigen Meßung	Flächeninhalt nach der Reduction	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten fl.	Abgelöste Grundrenten xr.
					qm	qm	qm			fl.	xr.
Ferner Weg	VII	–	311	Uebertrag		270	270				
				Zu von Nr. 51		313	314				
				Zu von Nr. 52		173	173				
				Summe		756	757				
Weg	VII	–	312	Gemeinde, die	0	0	0				
				Zu von Nr. 54		31	31				
				Zu von Nr. 55		84	84				
				Summe		115	115				
Graben	VII	–	313	Gemeinde, die	0	0	0				
				Zu von Nr. 17		56	56				
				Zu von Nr. 18		28	28				
				Zu von Nr. 19		29	29				
				Zu von Nr. 21		78	78				
				Summe		191	191				

Aufgenommen zu N. N. .... am .... 18....

Für die Richtigkeit:

N. N., Gr. Geometer 1r Klasse.

Inhaltsberechnung

zum Meßbrief

über Flur VII Nr. 17 bis 21, 51 bis 55, 101 und 305

der Gemarkung N. vom ten 18

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 17	15,48	10,7	165,64			
zu 310	15,80	12,6	199,08			
	2,00	3,0	6,00			
	1,50	3,0	4,50			
	1,50	5,0	7,50			
	0,97	5,0	4,85			
			387,57			
–	0,50	2,2	1,10	386,47	386	385
Von 17	3,65	10,7	39,06			
zu 311	2,90	10,7	31,03			
	0,80	1,45	1,16			
	0,97	1,45	1,41	72,66	73	73
Von 17	2,40	11,5	27,60			
zu 313	2,00	12,1	24,20			
	2,00	1,0	2,00			
	2,00	1,0	2,00	55,80	56	56
Von 17	4,35	3,3	14,36			
zu Fl. IX Nr. 419 der Gkg. Ebersburg	4,50	3,4	15,30	29,66	30	34
zu übertragen				544,59	545	548

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
			Uebertrag	544,59	545	548
17 1/10	17,95	20,8	373,36			
	16,90	21,5	363,35			
	7,18	9,0	64,62			
	5,85	11,0	64,35			
	1,77	11,0	19,47			
	1,77	1,0	1,77			
	2,00	0,9	1,80	888,72	889	887
17 5/10	21,43	16,4	351,45			
	0,80	16,4	13,12			
	16,60	5,3	253,98			
	0,62	5,0	3,10			
	0,62	10,3	6,39	628,04	628	627
			Sa	2061,35	2062	2062
Inhalt nach dem Grundbuch				2062,00	2062	2062
			Diff.:	+ 0,65	0	0

Anmerkung: Der Flächeninhalt des Abgangs von Nr. 17 zu Fl. IX Nr. 419 der Gemarkung Ebersburg wurde in Uebereinstimmung mit dem trigonometrisch berechneten Inhalt der betr. Fläche auf 34 qm reduzirt und die Differenz zwischen dem trigonometrisch und geometrisch berechneten Inhalt von 4 qm auf die übrigen Theile des Grundstücks Nr. 17 proportional vertheilt.

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 18	13,90	3,9	54,21			
zu 310	13,60	3,9	53,04			
	10,25	6,9	70,73			
	10,13	6,5	65,84			
			243,82			
– Wegtheil zu 311			29,00			
– Grabentheil zu 313			27,80	187,02	187	187
Von 18	2,90	5,0	14,50			
zu 311	2,90	5,0	14,50	29,00	29	29
Von 18	2,00	7,0	14,00			
zu 313	2,00	6,9	13,80	27,80	28	28
18 1/10	14,40	20,5	295,20			
	13,90	21,9	304,41	599,61	600	598
18 5/10	10,13	16,3	165,12			
	9,96	16,5	164,34	329,46	329	328
			Sa	1172,89	1173	1170
Inhalt nach dem Grundbuch				1170,00	1170	1170
			Corr:	– 2,89	– 3	0
Von 19	4,40	3,7	16,28			
zu 310	7,40	2,2	16,28			
	5,40	4,9	26,46			
	4,50	5,0	22,50			
			81,52			
–	2,00	2,2	4,40			
	2,00	2,2	4,40	72,72	73	73
zu übertragen				72,72	73	73

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
			Übertrag	72,72	73	73
Von 19	2,00	2,2	4,40			
zu 313	2,00	2,2	4,40			
	2,00	5,0	10,00			
	1,95	5,0	9,75	28,55	29	29
19	15,00	19,7	295,50			
Rest	4,40	20,7	91,08			
	10,06	20,4	205,22	591,80	592	594
			Sa	693,07	694	696
Inhalt nach dem Grundbuch				696,00	696	696
			Corr:	+ 2,93	+ 2	0
Von 20	8,47	6,8	57,60			
zu 310	14,00	4,1	57,40			
	11,10	5,0	55,50			
	12,45	4,7	58,51			
			229,01			
–	2,90	4,3	12,47			
	2,90	4,2	12,18	204,36	204	205
Von 20	2,90	4,3	12,47			
zu 311	2,90	4,2	12,18			
	2,90	4,7	13,63			
	2,86	4,8	13,73	52,01	52	52
20	8,47	16,3	138,06			
Rest	9,50	15,9	151,05			
	17,25	16,3	281,18	570,29	570	573
			Sa	826,66	826	830
Inhalt nach dem Grundbuch				830,00	830	830
			Corr:	+ 3,34	+ 4	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 21	4,50	15,4	69,30			
zu 310	12,45	14,8	184,26			
	18,30	15,2	278,16			
	18,30	6,2	113,46			
	18,95	6,0	113,70	758,88	759	760
Von 21	2,86	14,9	42,61			
zu 311	2,75	14,8	40,70			
	2,75	6,0	16,50			
	2,77	6,0	16,62	116,43	116	116
Von 21	1,95	15,4	30,03			
zu 313	1,80	15,5	27,90			
	1,80	6,2	11,16			
	1,43	6,1	8,72	77,81	78	78
$21\frac{1}{10}$	43,30	19,7	853,01			
	27,08	22,5	450,.. 159,30			
	9,00	21,9	197,10			
	1,37	6,2	8,49	1667,90	1668	1670
$21\frac{5}{10}$	29,60	15,8	467,68			
	11,97	17,2	172,00 33,88			
	27,18	20,1	402,00 144,32	1219,88	1220	1222
			Sa	3840,90	3841	3846
Inhalt nach dem Grundbuch				3846,00	3846	3846
			Corr.:	+ 5,10	+ 5	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 51	2,80	10,0	28,00			
zu 310	2,80	19,7	55,16			
	4,47	19,7	88,06			
	4,47	13,9	62,13			
	3,00	14,0	42,00	275,35	275	276
Von 51	3,00	19,8	59,40			
zu 311	3,10	19,8	61,38			
	3,10	19,6	60,76			
	3,18	19,5	62,01			
	3,18	13,7	43,57			
	3,37	13,7	46,17			
	3,78	2,5	9,45			
			342,74			
–	3,00	10,0	30,00	312,74	313	314
51	15,32	24,7	378,40			
Rest	15,39	24,8	381,67			
	15,39	19,8	304,72			
	9,60	19,8	190,08			
	9,60	19,5	187,20			
	7,95	19,5	155,02			
	7,95	13,5	107,32			
	9,88	13,7	135,36			
			1839,77			
–	3,78	2,5	9,45	1830,32	1830	1836
			Sa	2418,41	2418	2426
Inhalt nach dem Grundbuch				2426,00	2426	2426
			Corr.:	+ 7,59	+ 8	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 52	16,40	24,8	406,72			
zu 310	17,40	24,8	431,52			
	17,40	19,8	344,52			
	22,00	19,9	437,80			
	19,20	13,1	251,52			
	18,31	12,9	236,20			
			2108,28			
–	2,80	10,0	28,00	2080,28	2080	2081
Von 52	2,77	24,7	68,42			
zu 311	3,00	24,7	74,10			
	3,00	10,0	30,00	172,52	173	173
Von 52	2,68	24,7	66,20	66,20	66	66
zu 51						
			Sa	2319,00	2319	2320
Inhalt nach dem Grundbuch				2320,00	2320	2320
			Corr:	+ 1,00	+1	0
53	18,31	20,7	207,00 172,02			
ganz zu 310	17,60	21,1	371,36	750,38	750	752
			Sa	750,38	750	752
Inhalt nach dem Grundbuch				752,00	752	752
			Corr:	+ 1,62	+ 2	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 54	2,55	24,9	63,50			
zu 310	4,40	24,8	109,12			
	4,40	19,8	87,12			
	8,80	19,8	174,24			
	8,80	20,0	176,00			
	15,60	20,0	312,00			
	15,60	14,7	229,32			
	13,55	14,4	195,12	1346,42	1346	1348
Von 54	2,10	14,7	30,87	30,87	31	31
zu 312						
54	11,80	25,1	296,18			
Rest	10,46	24,8	259,41			
	10,46	19,9	208,15			
	6,50	19,8	128,70			
	6,50	20,0	130,00	1022,44	1022	1024
			Sa	2399,73	2399	2403
Inhalt nach dem Grundbuch				2403,00	2403	2403
			Corr:	+ 3,27	+ 4	0
Von 55	2,90	7,75	22,47			
zu 312	2,90	14,7	42,63			
	0,69	14,8	10,21			
	3,81	2,2	8,38	83,69	84	84
55	16,48	64,6	646,00 418,61			
Rest	15,26	65,0	650,00 341,90			
	12,36	15,0	185,40			
	6,65	15,0	99,75			
	7,81	14,8	115,59			
			2457,25			
–	2,90	7,75	22,47			
	3,81	2,2	8,38	2426,40	2426	2428
			Sa	2510,09	2510	2512
Inhalt nach dem Grundbuch				2512,00	2512	2512
			Corr:	+ 1,91	+ 2	0

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Von 101	11,00	9,4	103,40			
zu 310	19,40	9,3	180,42			
	7,77	9,6	74,59			
	33,53	9,2	276,00 32,48	666,89	667	668
101 1/10	10,83	9,3	100,72			
	13,00	9,6	124,80	225,52	226	226
101 5/10	7,77	13,9	108,00			
	14,08	9,3	93,00 37,94			
	26,86	14,8	296,00 101,53			
	38,43	25,2	756,00 212,44			
	48,82	30,0	1464,60	3060,51	3060	3074
			Sa	3961,92	3962	3968
Inhalt nach dem Grundbuch				3968,00	3968	3968
			Corr:	+ 6,08	+ 6	0
Von 305	3,00	16,7	50,10			
zu 310	3,00	16,9	50,70	100,80	101	101
305 1/10	3,51	1,8	6,32			
	3,92	2,0	7,84			
	3,00	23,6	70,80			
	3,00	23,7	71,10			
	3,00	23,0	69,00			
	3,00	23,0	69,00			
	3,00	5,4	16,20			
	3,00	5,3	15,90	326,16	326	327
305 5/10	3,00	13,9	41,70			
	3,00	13,8	41,40			
	3,00	27,8	83,40			
zu übertragen			166,50	426,96	427	428

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Uebertrag			166,50	426,96	427	428
	3,00	27,9	83,70			
	3,00	13,0	39,00			
	3,35	13,0	43,55	332,75	333	334
			Sa	759,71	760	762
Inhalt nach dem Grundbuch				762,00	762	762
			Corr:	+ 2,29	+ 2	0
Von Flur VIII No 271	3,51	5,25	18,43			
zu 310	3,51	9,5	33,34	51,77	52	52
Von Flur IX No 67 der Gemarkung Ebersburg zu 310	0,50	2,2	1,10	1,10	1	1

Anmerkung: Diese Fläche geht wegen Flurgrenzverlegung der neu gebildeten Hofraithparzelle No 310 zu. Siehe Inhaltsberechnung zum Gemarkungsbrief über Flur VIII Abth: C.

Anmerkung: Diese Fläche geht wegen Gemarkungsgrenzveränderung der neugebildeten Hofraithparzelle No 310 zu. Siehe Inhaltsberechnung zum Gemarkungsbrief über Flur IX Abth. G der Gemarkung Ebersburg.

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Controllberechnung der Dachparzelle No 310.							Zusammenstellung der einzelnen Parzellen-						
							theile aus welchen die Dachparzelle No 310						
	15,48	10,7	165,64				gebildet worden ist.						
	15,80	12,6	199,08				Aus 17					386	385
	15,80	10,0	158,00				" 18					187	187
	16,50	10,0	165,00				" 19					73	73
	16,50	20,6	339,90				" 20					204	205
	18,30	19,7	360,51				" 21					759	760
	18,30	6,2	113,46				" 51					275	276
	18,95	6,0	113,70				" 52					2080	2081
	18,95	24,8	248,00 221,96				" 53					750	752
	21,80	24,7	538,46				" 54					1346	1348
	21,80	19,8	431,64				" 101					667	668
	30,80	19,9	612,92				" 305					101	101
	30,80	20,0	616,00				" 271	der Flur VIII				52	52
	38,30	19,6	750,68				" 67	der Flur IX der Ge-					
	38,30	14,7	563,01					markung Charlottenburg				1	1
	34,15	13,9	417,00 57,68										
	10,77	16,8	180,94										
	19,40	14,6	283,24										
	21,66	16,0	320,00 26,56	6883,38							Sa	6881	6880

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Controlberechnung der Wegparzelle No 311.							Zusammenstellung der einzelnen Parzellentheile, aus welchen die Wegparzelle No 311 gebildet worden ist:						
	3,65	10,7	39,05										
	2,90	10,7	31,03										
	2,90	10,0	29,00										
	2,90	9,7	28,13				Aus 17					73	73
	2,90	19,6	56,84				" 18					29	29
	2,75	19,5	53,62				" 20					52	52
	2,75	6,0	16,50				" 21					116	116
	2,77	6,0	16,62				" 51					313	314
	2,77	24,7	68,42				" 52					173	173
	3,00	24,7	74,10										
	3,00	19,8	59,40										
	3,10	19,8	61,38										
	3,10	19,6	60,76										
	3,18	19,5	62,01										
	3,18	13,7	43,57										
	3,37	13,7	46,17										
	3,78	2,5	9,45	756,05							Sa	756	757
Controlberechnung der Wegparzelle No 312							Zusammenstellung der einzelnen Parzellentheile, aus welchen die Wegparzelle No 312 gebildet worden ist:						
	2,90	7,75	22,47										
	2,90	14,7	42,63				Aus 54					31	31
	2,79	14,8	41,29				" 55					84	84
	3,81	2,2	8,38	114,77							Sa	115	115

Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt	Nummer	Breite	½ Höhe	Inhalt der einzelnen Theile	Inhalt des Grundstücks	Corrigirter Inhalt	Reducirter Inhalt
Controllberechnung der Grabenparzelle No. 313							Zusammenstellung der einzelnen Parzellentheile						
	2,40	11,5	27,60				aus welchen die Grabenparzelle No. 313						
	2,00	12,1	24,20				gebildet worden ist:						
	2,00	10,0	20,00				Aus 17					56	56
	2,00	10,1	20,20				" 18					28	28
	2,00	20,6	41,20				" 19					29	29
	1,80	20,6	37,08				" 21					78	78
	1,80	6,2	11,16										
	1,43	6,1	8,72	190,16							Sa	191	191

Zusammenstellung der früheren und jetzigen Flächeninhalte der Grundstücke.

Nummer		Inhalt n. d. Grundbuch	Jetziger Inhalt
17		2062	1514
18		1170	926
19		696	594
20		830	573
21		3846	2892
51		2426	1902
52		2320	0
53		752	0
54		2403	1024
55		2512	2428
101		3968	3300
305		762	661
310		0	6889
311		0	757
312		0	115
313		0	191
	Summe	23747	23766
Abgang an Flur IX No. 419 der Gemarkung Ebersburg	− 34		
(conf. Anmerkung im Maßbriefstexte zu Grundstück Flur VII Nr 17)			
Zugang zu Flur VII No. 310 von Flur VIII No. 271 und von Flur IX No. 67 der	+ 52	+ 19	
Gemarkung Ebersburg.	+ 1		
(conf. Anmerkung im Maßbriefstexte zu Flur VII No. 310)	Summe	23766	

N. N., Geometer 1r Klasse.

nachstehend bezeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der neuen Theile								
Culturart	Nr.	Besitzer	Flächeninhalt berechneter	Flächeninhalt reducirter	Classe	Reinertrag	Abgelöste Grundrenten	
			qm	qm			fl.	xr.

Plan
zu vorstehendem Generalmeßbriefe.

Maßstab $\frac{1}{1000}$ d. n. L.



Anmerkungen:

1, Die schwarz eingeschriebenen Dimensionen 1812, 500, 675, 3125, 650, 10015, 9575, 7160, 6135, 5800, 4300, 1435, 3620, 15610, 4125, 1831, 15802, 4225, 850, 2415, 4175, 2400 u. 3348, welche zur Bestimmung der in Wegfall kommenden Grenzen dienen, sowie die nur zum Zwecke der Flächeninhaltberechnungen neu gemessenen, roth eingeschriebenen Dimensionen 445, 50, 7310, 1903, 740, 450, 1245, 440, 1530, 3450, 1560, 3383, 1940, 351 u. 1050 sind durchstrichen, weil dieselben eines Eintrags in die Grundbuch-Supplementkarte nicht bedürfen

2, Die Gemarkungsgrenzpunkte Nr. 14, 15 u. 16 und der Flurgrenzpunkt Nr. 362 kommen in Wegfall, dagegen sind die Gemarkungsgrenzpunkte Nr. 14a u. 16a, die Flurgrenzpunkte Nr. 362a u. 362b, sowie die Gewann- bzw. Eisenbahngrenzpunkte Nr. 849a, 849b, 849c, 850a u. 850b neu bestimmt worden.

Coordinaten-Verzeichniss.

Nr. der Puncte	Ordinate m	Abscisse m
14 a	+ 435,75	− 1923,00
16 a	433,05	1938,01
362a	706,87	1888,90
362b	706,94	1859,40
849a	649,60	1868,64
849b	611,80	1879,92
849c	574,60	1895,10
850a	579,57	1916,50
850b	658,44	1905,99

Gefertigt zu .... am .... 18..

N. N. Gr. Geometer 1r Klasse

Vorstehender General-Maßbrief nebst Plan wird hiermit von den Betheiligten durch deren Namensunterschrift anerkannt.

.... den .... ten .... 18.....

III. Die Anfertigung von Situations- und Ortsbauplänen.

1. Ausschreiben vom 31. Mai 1895 zu Nr. K. 3160, die Ausfertigung von Situations- und Ortsbauplänen betr.

Nachdem von Großherzoglichen Kreisämtern Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die von Großherzoglichen Geometern ausgefertigten Situations- und Ortsbaupläne vielfach nicht den über deren Anfertigung erlassenen Vorschriften entsprechen, werden Ihnen mit höherer Genehmigung nachstehend die desfallsigen Bestimmungen zur strengen Nachachtung mitgeteilt.

Insbesondere wird es auch als unzulässig untersagt, das seitens Großherzoglicher Geometer von anderer Seite gefertigte Pläne mit ihrer Namensunterschrift versehen werden und dadurch der Schein erweckt wird, als ob diese Pläne von Geometern zur Ausführung gelangt wären.

Endlich wird darauf hingewiesen, daß nach Art. 2 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 besondere Bestimmungen in Ortsstatuten und Baupolizeiordnungen getroffen werden können. Es wird deshalb den Großherzoglichen Geometern zur Pflicht gemacht, vor Ausfertigung eines Situations- oder Ortsbauplans sich an zuständiger Stelle zu verlässigen, ob solche besondere Statuten oder Polizeiordnungen bestehen. Bejahendenfalls haben sich die Großherzoglichen Geometer vor der Ausfertigung des Plans über deren Inhalt zu unterrichten und dieselben ebenso wie die nachstehend abgedruckten allgemeinen Bestimmungen genau zu befolgen.

A. Ausfertigung von Situationsplänen.

Die desfallsigen Bestimmungen sind im **§ 85 der Ausführungsverordnung** vom 1. Februar 1882 zur allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1887 enthalten und lauten also:

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung für Neubauten und Hauptveränderungen an Gebäuden sind von dem Bauherrn die zur Prüfung und Beurteilung des Bauprojekts erforderlichen Pläne in doppelter Ausfertigung durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde dem Kreisamt vorzulegen.

Diese Pläne haben zu enthalten:

a) Situation des Bauplatzes und dessen Umgebung, mit Angabe der Himmelsgegenden, der anstoßenden Straßen, Wege und Wasserläufe, sowie bestehender oder projektierter Baulinien, die Eigentumsgrenzen, benachbarte Gebäude mit Bezeichnung deren Benutzung, Höhe, Bauart und Eigentümer. Diese Situation ist in dem Maßstabe von 1:500 der natürlichen Größe darzustellen. Für Neubauten ist der Situationsplan von einem Geometer zu fertigen.

b) Grundrisse für jedes einzelne Stockwerk vom Keller bis zum Dachraum, mit Angabe der Feuerungseinrichtungen.

c) Mindestens einen Vertikaldurchschnitt durch jedes Gebäude, mit Angabe der Terrainhöhe und der Höhe der betreffenden Straße.

d) Ansicht nach der Straße und, wenn das Bauwesen von mehreren Straßen aus sichtbar wird, Ansichten von diesen Straßen aus.

e) Bei Bauveränderungen ist der bestehende und der künftige Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich zu machen. Neue Bauten sind mit roter, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Die unter b, c, d und e bezeichneten Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten sind in dem Maßstab von 1:100 darzustellen.

In allen Plänen sind die wesentlichsten Dimensionen der Gebäude, der einzelnen Räume derselben und der Konstruktionsteile mit deutlichen Zahlen einzuschreiben. Jedem Plan muß ein Maßstab beigesetzt werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Plänen können, insoweit solches zur Prüfung und Beurteilung eines Bauprojekts erforderlich erscheint, Detailpläne in größerem Maßstabe von Gebäude-

teilen, Feuerungsanlagen, Konstruktionen 2c., sowie Nivellements des Bauplatzes und der angrenzenden Straßen verlangt werden.

Für alle einzureichenden Pläne ist dauerhaftes Material zu verwenden, und in der Regel sind dieselben in Aktenformat — 33 Zentimeter Höhe und 21 Zentimeter Breite — zusammengelegt einzureichen.

Die Situationspläne sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Baurisse aber von dem Bauherrn und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Für Eisenkonstruktionen, für ungewöhnliche Bauten, oder sonst auf Erfordern, können zu den Bauplänen schriftliche Erläuterungen, revisionsfähige Festigkeitsberechnungen 2c. verlangt werden. Nach Lage der Verhältnisse kann die Polizeibehörde auch andere Maßstäbe, als die zu b, c, d und e bezeichneten, zulassen.

Bei wenig erheblichen Hauptveränderungen, wie veränderten Fenstern oder Türen und dergleichen, kann die zur Erteilung des Baubescheids zuständige Behörde von den Erfordernissen unter a, b, c, d und e absehen. Es genügt alsdann die Vorlage eines Handrisses, welche die geplante Abänderung klar ersichtlich macht.

B. Ausfertigung von Ortsbauplänen.

Die hierfür geltenden Vorschriften sind enthalten im § 13 der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882 zur allgemeinen Bauordnung, sowie in der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Mai 1895, deren Inhalt nachstehend folgt.

a. § 13 der Ausführungsverordnung.

Zur Festsetzung neuer oder Änderung bestehender **Ortsbaupläne** beziehungsweise Straßenanlagen ist ein vollständiger Situationsplan im Maßstabe von mindestens 1:1000 der natürlichen Größe zu fertigen, und sind in demselben die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit **roten**, Vorgärtchen oder Vorhöfe mit **grünen** Linien einzuzeichnen, sowie die Breite und Höhenlage der Straßen, nebst deren Bezeichnung (mindestens mit Buchstaben) einzuschreiben. Die Höhenlage ist wenigstens an den Kreuzungspunkten und da anzugeben, wo das Gefäll wechselt, und muß daraus hervorgehen, daß eine Abwässerung der Straßen möglich ist.

Bei größeren Plänen und ausgedehnteren Baulinien sind zur Prüfung der Ausführbarkeit derselben besondere Nivellements, oder Längen- und Querprofile der betreffenden Straßen anzufertigen.

Ergänzungen und Abänderungen eines bestehenden Ortsbauplans sind zunächst auf besonderen Plänen zu entwerfen und in dem Original-Ortsbauplan erst nach erfolgter Genehmigung einzutragen.

b. Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Mai 1895, die Anfertigung von Ortsbauplänen betreffend.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 13 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Bauordnung werden die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Die Pläne sind auf Zeichenpapier mit Leinwandunterlage zu zeichnen und in der Längsrichtung zu rollen, sodaß die Rolle die kleinste Ausdehnung des Planes zur Höhe erhält.

2. Insoweit es die Größe des Planes beeinflußt, hat sich dieser nur auf diejenigen Gemarkungsgebiete zu erstrecken, für welche die Festsetzung der Baufluchten stattfinden soll, beziehungsweise für die **nahe** Zukunft in Aussicht genommen ist. Die Hauptrichtung der längsten Straße soll mit der Längsrichtung des Planes übereinstimmen und überhaupt der Plan so eingerichtet sein, daß er eine möglichst geringe Höhe erhält.

3. Von der Anbringung einer Überschrift kann abgesehen werden, jedoch ist auf der Rückseite des Planes an einem jeden der **beiden** Enden die Aufschrift: „Ortsbauplan der Gemeinde N.“ so anzubringen, daß sie gelesen werden kann, ohne den Plan aufrollen zu müssen.

4. Der Maßstab soll in der Regel 1:500 der natürlichen Größe betragen. Für ausgedehnte Orte ist zur möglichsten Beschränkung der Plangröße ein Maßstab von 1:1000 der natürlichen Größe anzuwenden.

5. Die Höhe des Planes darf 85 cm nicht überschreiten. Nötigenfalls ist der Plan in Form zweier oder mehrerer selbständiger Teilpläne anzufertigen. Die Befestigung umlegbarer Klappen an dem Plane ist unzulässig.

6. **Es empfiehlt sich, die Baufluchtlinien zunächst nur mit Blei und erst nach erfolgter Genehmigung mit Farbe einzeichnen zu lassen.** Alle bereits durch frühere Genehmigung **feststehenden Baufluchtlinien** und Straßenzüge müssen in den Ortsbauplänen, und insbesondere auch in den zur

Vorlage kommenden Entwurfsplänen, durch scharfe Auszeichnung und nötigenfalls textliche Beischrift in roter Farbe von den im **Entwurf** vorliegenden und mit Bleistift eingezeichneten unterschieden werden.

7. Auf jedem Plan ist die Nordlinie einzutragen, außerdem ist das Verhältnis der Planzeichnung zur natürlichen Größe zu vermerken, auch ein Maßstab beizufügen. In dem Ortsbauplan sind ferner die Nummern der einzelnen Hofreiten einzutragen und sämtliche Straßen mit ihren Bezeichnungen zu versehen. Sofern neuprojektierte Straßen noch keine Namen besitzen, sind dieselben an den Endpunkten mit Buchstaben oder Ziffern zu versehen.

8. Soweit Friedhöfe und Eisenbahnen in dem Planbereiche liegen, sind dieselben einzuzeichnen; liegen dieselben in geringerer Entfernung als 500 Meter von den Endpunkten der im Plan eingetragenen Straßenfluchtlinien, beziehungsweise von den letzteren, so ist durch Pfeilrichtung deren Lage im allgemeinen zu kennzeichnen und die Entfernung beizuschreiben.

9. **Duplikate zu den Ortsbauplänen** sind erst nach erfolgter Genehmigung und nur soweit der Gemeindevorstand die Anfertigung solcher beschließt, anzufertigen. In diesem Falle ist die Übereinstimmung mit dem Original durch den Verfertiger auf dem Duplikat zu bescheinigen und auf dem Originalplan zu vermerken, daß ein Duplikat angefertigt worden ist.

10. Die Ortsvorstände sind zu veranlassen, die Anfertigung von Ortsbauplänen nur unter der Bedingung **spezifizierter Rechnungsstellung** an eine hierzu geeignete Person zu übertragen. Die von dem Verfertiger zu stellende Gebührenrechnung hat über folgende Punkte nähere Angaben, eintretendenfalls unter Bezeichnung des Zeitaufwands für die einzelnen Arbeitsleistungen, zu enthalten:

a) Aufnahme zur Anfertigung des Planes. (Ist solche erforderlich, so ist genau anzugeben, wo die Aufnahme, wie und warum sie geschah);
b) Aufzeichnung des dermaligen Zustandes;
c) Eintragung der auf Vorschlag des Technikers oder Geometers durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzten Baufluchtlinien in **Blei**;
d) Nivellitische Aufnahmen zur Feststellung der Wasserabzüge;
e) Korrektur des Planes infolge der durch die technischen Behörden gegen pos. 3 u. 4 erhobenen Einwendungen;
f) Definitive Einzeichnung der Baufluchtlinien nach erfolgter ministerieller Genehmigung des betreffenden Ortsbauplans;
g) Materialverbrauch an:
    1. Papier,
    2. Blei, Farben und Tusche;
h) Rückvergütung für Reisekosten.

Bei umfangreichen Plänen, durch welche voraussichtlich erhebliche Kosten entstehen, empfiehlt es sich, einen unter Berücksichtigung der vorbemerkten Punkte aufzustellenden Überschlag dem Vertragsabschlusse mit dem Verfertiger des Planes zu Grunde zu legen.

Als Taxe für die im Freien, oder auf dem Bureau, respektive dem Stadt- oder Gemeindelokal zugebrachte Zeit sind, sofern nicht andere Festsetzung getroffen wird, die Geometergebühren zu Grunde zu legen.

---

2. Ausschreiben vom 30. Juni 1897 zu Nr. K. 3530, die Ausfertigung von Situations- und Ortsbauplänen betr.

Obgleich Ihnen in dem generellen Ausschreiben obigen Betreffs vom 31. Mai 1895 zu Nr. K. 3160 ganz ausdrücklich die genaue Befolgung der für die Ausfertigung von Situations- und Ortsbauplänen bestehenden Vorschriften bei der Ausführung derartiger Pläne anempfohlen worden ist, wird dennoch in der letzten Zeit von mehreren Großherzoglichen Kreisämtern Beschwerde darüber geführt, daß die zur Vorlage gelangenden Pläne vielfach nicht vorschriftsmäßig ausgeführt seien. Ein Großherzogliches Kreisamt hebt besonders hervor, daß die in der letzten Zeit zur Vorlage gekommenen Ortsbaupläne regelmäßig hätten beanstandet werden müssen, weil sie mit der Natur nicht übereinstimmten. Bei Aufstellung derselben sollen anscheinend die veralteten Angaben der betr. Parzellenkarten übernommen worden sein, das notwendige Vergleichen mit dem wirklichen Zustande in Natur beziehungsweise die neue Vermessung der veränderten Gebäude, sowie die richtige Einzeichnung derselben hiernach in die fraglichen Pläne aber nicht stattgefunden haben, sodaß eine Umarbeitung der betr. Pläne habe angeordnet werden müssen. Nicht minder führe die Prüfung der Situations- oder Lagepläne zu Beanstandungen. In denselben sollen des Öfteren die notwendigsten Dimensionen, besonders aber die Entfernungen der projektierten Neubauten von den nächststehenden Gebäuden beziehungsweise von den Eigentumsgrenzen nicht eingetragen sein, obwohl die von den Großherzoglichen Bürgermeistereien in den Bauberichten zu beantwortende

Frage 10 (conf. Regierungsblatt von 1882, Seite 81) die genaue Angabe dieser Maße ausdrücklich verlangt.

Auch die für die Beurteilung der Genehmigung der Baugesuche erforderliche Breite der anliegenden Ortsstraßen, sowie die Einzeichnung in der Nähe befindlicher Eisenbahnen oder Friedhöfe beziehungsweise die Angabe der Entfernungen bis zu den Grenzen derselben sollen öfters in den betr. Plänen fehlen.

Durch Mängel der vorerwähnten Arten entstehen nicht nur Verzögerungen hinsichtlich der Genehmigung der Baugesuche, sondern es erwachsen auch den betr. Behörden unangenehme Verhandlungen und das Ansehen des Geometerstandes wird dadurch geschädigt.

Die Verfertiger der Pläne sind zwar für deren Richtigkeit verantwortlich, doch wird infolge der vorliegenden Beschwerden mit höherer Ermächtigung hierdurch nochmals die genaue Befolgung der durch das Gesetz vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betr., durch die Ausführungs-Verordnung zu demselben vom 1. Februar 1882 und durch das Eingangs genannte generelle Ausschreiben vom 31. Mai 1895 für die Ausfertigung der Situations- und Ortsbaupläne gegebenen Vorschriften mit dem Anfügen anempfohlen, daß die weiter zur Anzeige gebracht werdenden Unrichtigkeiten in Plänen der beregten Art unnachsichtlich die Bestrafung des betr. Geometers zur Folge haben werden.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß dieses Ausschreiben als eine Ergänzung des obengenannten Ausschreibens vom 31. Mai 1895 anzusehen und daher diesem in der betr. Sammlung beizuheften ist.

---

5. Ausschreiben vom 28. September 1899 zu Nr. K. 5664, die Aufstellung der Ortsbaupläne betr.

Von dem abschriftlich nachstehenden Amtsblatt Nr. 19 des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. Js. an die Großherzoglichen Kreisämter erhalten Sie unter der Weisung Nachricht, die Ihre Tätigkeit betreffenden Bestimmungen genau zu beachten.

Abschrift.

19.

Zu Nr. M. d. J. 31 225. Darmstadt, am 28. Dezember 1898.

Betreffend: Die Aufstellung von Ortsbauplänen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern
an die Großherzoglichen Kreisämter.

Bei den neuerdings aufgestellten und uns zur Genehmigung vorgelegten Ortsbauplänen ist zu Gunsten der Durchführung gradliniger Strecken zumeist auf bestehende Verhältnisse, vorhandene Wege, den Zug der Grundstücke und Gewanngrenzen nicht hinreichend Rücksicht genommen. Hierdurch wird häufig nicht allein die Bebaubarkeit der Grundstücke beeinträchtigt und das Interesse der Eigentümer derselben geschädigt, sondern es führt auch die vielfach schablonenhaft stattfindende Anlegung nur ununterbrochen gradliniger Straßenzüge, wobei auf die künftige Gestaltung und ästhetische Wirkung der Bebauung zu wenig bedacht genommen wird, zu einförmigen Straßenbildern, während das Bestreben darauf gerichtet sein müßte, soweit mit den Anforderungen der Zweckmäßigkeit vereinbar, eine gewisse Abwechselung in der Gestaltung der Straßenbilder zu schaffen.

Ferner hat es sich als mißständig erwiesen, daß die Ortsbaupläne häufig von Geometern, ohne Zuziehung von Bauverständigen bearbeitet werden; **ersteren sollte vielmehr lediglich die Anfertigung des Situationsplans mit Eintragung der Höhenzahlen** (die Projektierung und Einzeichnung der Straßenfluchten dagegen ausschließlich Bauverständigen) **überlassen werden.**

Die auf diese Weise entstandenen Ortsbaupläne kommen nun bei uns in der Regel erst dann zur Vorlage, nachdem sie das Offenlegungsverfahren durchlaufen und die Beteiligten feste Stellung zu dem Plan schon genommen haben. Werden alsdann bei uns Änderungen an den Straßen- oder Baufluchten in Vorschlag gebracht, so stoßen diese Vorschläge oft auf den Widerstand der Beteiligten, ganz abgesehen davon, daß durch die erforderliche nochmalige Beschlußfassung des Ortsvorstandes, Offenlegung des Plans und die sich hieran schließenden Amtshandlungen viele Zeit und Arbeit verloren geht. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechend dem § 12 der Ausführungsverordnung zur Allgemeinen Bauordnung schon bei der Aufstellung der Ortsbaupläne, bevor sie dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreitet und offen gelegt werden, den oben bezeichneten Gesichtspunkten eine entsprechende Berücksichtigung und zwar unter Mitwirkung der technischen Lokalbehörde, sowie der Ministerialabteilung für Bauwesen zuteil werden zu lassen.

Sie wollen deshalb die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden in geeigneter Weise davon in Kentnis setzen, daß überall da, wo das Bedürfnis nach einer Aufstellung, Abänderung oder Erweiterung eines Ortsbauplanes eintritt, es zur Vermeidung von Verzögerungen, welche bei nachträglichen Hauptabänderungen der Pläne entstehen, notwendig erscheint, dem Kreisamt von der geplanten Aufstellung ꝛc. eines Ortsbauplanes, **unter Vorlegung des von dem Geometer gefertigten, noch kein Fluchtlinienprojekt enthaltenden Situationsplans** Mitteilung zu machen, damit hierauf der Großherzogliche Kreisbauinspektor, dessen Mitwirkung nach Artikel 35, Ziffer 3 und 4 des Kunststraßengesetzes von 1896 gerechtfertigt erscheint, das Straßenprojekt unter Zugrundlegung der Wünsche der Gemeinde in den Hauptzügen aufstellt. Das Projekt ist alsdann uns behufs Einholung einer Begutachtung der Ministerialabteilung für Bauwesen im Entwurf vorzulegen. Auch wird sich in geeigneten Fällen eine mündliche Verständigung mit dem Referenten über den Gegenstand empfehlen. Erst hiernach wäre die Beschlußfassung des Gemeinderats und anschließend die Offenlegung des Ortsbauplans herbeizuführen, sowie die Vorlage an uns behufs definitiver Genehmigung zu erwirken.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, und ebenso in solchen Landgemeinden, welche geeignete Bautechniker besitzen, oder für den fraglichen Zweck anzunehmen gewillt sind, wird die Aufstellung des Projekts in der Regel durch diese Bauverständigen zu erfolgen haben. Aber auch in diesen Fällen ist dahin zu wirken, daß der projektierte Plan vor der formellen Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung bezw. des Gemeinderats Ihnen mitgeteilt werde, damit Sie uns zunächst davon Vorlage machen.

Im Interesse einer sachverständigen Bearbeitung neu aufzustellender oder abänderungsbedürftiger Ortsbaupläne empfehlen wir Ihnen sich nach Obigem zu bemessen.

(gez.) Rothe.

(gez.) Dr. Neidhart.

---

4. Ausschreiben vom 22. August 1904 zu Nr. K. 7634, die Anfertigung von Lageplänen zu Baugesuchen betr.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Großh. Geometer die ihnen zur Ausfertigung übertragenen Lagepläne zu Baugesuchen, mit ihrer Unterschrift versehen und durch den Titel als zu einem Baugesuch gehörig bezeichnet, an die betr. Auftraggeber abgeben, bevor der Neubau, zu dessen Errichtung das betr. Gesuch eingereicht werden soll, eingezeichnet ist. Diese Einzeichnung nachträglich vorzunehmen und die zur Beurteilung des Baugesuchs erforderlichen Maße und Abstände des projektierten Neubaues von den benachbarten Gebäuden bezw. den Eigentumsgrenzen in den Lageplan einzuschreiben, bleibt hiernach dem Bauherrn oder dem Verfertiger der Baupläne überlassen. Dieses Verfahren, das naturgemäß zu Anständen und Weiterungen führen muß, ist unzuläſſig.

Die Großh. Geometer haben die ihnen übertragenen Lagepläne, für deren Richtigkeit sie nach § 20 der Geometerverordnung vom 31. August 1874 durch ihre Namensunterschrift haften, vor Abgabe an die Auftraggeber so aufzustellen, daß sie in jeder Beziehung den Bestimmungen des § 85 der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882 zur allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1887 entsprechen, wozu in erster Linie die richtige Einzeichnung des projektierten Neubaues und der zu dessen Beurteilung erforderliche Eintrag der obengenannten Maße und Abstände gehört. Die hierzu erforderlichen Unterlagen haben sich die Großh. Geometer von ihrem Auftraggeber oder dem Verfertiger der Baupläne zu verschaffen bezw. nötigenfalls an Ort und Stelle selbst zu ermitteln.

Unter Bezugnahme auf die generellen Ausschreiben vom 31. Mai 1895 zu Nr. K. 3160 und vom 30. Juni 1897 zu Nr. K. 3530, die Ausfertigung der Situations- und Ortsbaupläne betreffend, weisen wir Sie daher wiederholt an, für die Folge streng nach den oben angezogenen Bestimmungen zu verfahren. Sollten weitere Fälle von Zuwiderhandlungen der hier in Rede stehenden Art zu unserer Kenntnis gelangen, so wird die Bestrafung der betr. Geometer von uns veranlaßt werden.